Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und  Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 94. Freitag, den 23. November 1894. Jahrgang III.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzungen des Gemeinderathes.

Dienstag, den 27. November 1894, 5 Uhr nachmittags.
Freitag, den 30. November 1894, 5 Uhr nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom **20. November 1894** unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl und des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter.

Bürgermeister Dr. Grübl: Die Versammlung ist beschlussfähig, die Sitzung eröffnet.

1. Herr Gem.-Rath Dr. Klotzberg entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung wegen eines Todesfalles in seiner Familie; Gem.-Rath Markl wegen Unwohlseins; Gem.-Rath v. Götz wegen Theilnahme an einer Commission in Hütteldorf.

2. Ich habe die Ehre, der verehrten Versammlung bekanntzugeben, dass die Schätzung der englischen Gaswerke durchgeführt ist und das Schätzungselaborat demnächst zur Kenntnis der verehrten Versammlung gebracht werden wird.

3. Herr Gem.-Rath Strobach hat in der letzten Sitzung wegen Übernahme und Herstellung der Kompertgasse im V. Bezirke interpelliert. Ich habe die Ehre, auf Grund eines Berichtes des Bauamtes der Versammlung Folgendes zur Kenntnis zu bringen (liest):

„Die Fahrbahn der Kompertgasse im V. Bezirke von der Matzleinsdorferstraße bis zur Jahngasse befindet sich thatsächlich in sehr schlechtem Zustande.

In dieser Gasse bestehen fast durchwegs neue Häuser, welche auf den durch die an Peter Comploier ertheilte Parcellierungsbewilligung gewonnenen Gründen erbaut wurden.

Anlässlich der Projectsvorlage für die Canalisierung dieser neuen Gasse, welche mit M.-Z. 44905 ex 1893 genehmigt und durchgeführt wurde, hat das Stadtbauamt schon aufmerksam gemacht, dass der Straßengrund noch nicht ins richtige Niveau gebracht und in den physischen Besitz der Gemeinde übergeben ist.

Diese Übergabe ist auch bis jetzt noch nicht erfolgt, und kann selbe erst dann vorgenommen werden, bis der Straßengrund von den Baustellenbesitzern abgegraben sein wird. Erst darnach wird es der Gemeinde möglich sein, die Straße zu regulieren, zu beschottern und Rinnsale zu pflastern.“

4. Herr Gem.-Rath Gregorig hat interpelliert wegen eines Unglücksfalles, welcher sich infolge einer Erdabrutschung bei der Matzleinsdorferlinie im V. Bezirke zugetragen hat. Das Bauamt legt einen Plan vor und berichtet diesfalls Folgendes (liest):

„Der in Rede stehende Unglücksfall ereignete sich, wie die vorgenommenen Erhebungen ergaben, nicht in der Nähe der Matzleinsdorferlinie, sondern auf jenem der Gemeinde Wien gehörigen Linienwalltheile, welcher zwischen der Arbeitergasse und der Ausmündung der Johannesgasse in die Siebenbrunnengasse im V. Bezirke liegt.

Es ist dies, wie aus der beiliegenden Planskizze ersehen werden wolle, ein Stadttheil, an welchem bisher absolut keine Veränderung vorgenommen wurde, d. h. weder ein Durchbruch noch eine Abgrabung oder Anschüttung. Derselbe befindet sich daher, abgesehen von muthwilligen Angriffen, noch genau in jenem Zustande, in welchem er sich seit jeher befunden hat, so dass der ganze Wall mit alter Grasnarbe überwachsen ist, daher von einer Abrutschung eines Erdkörpers ohne eine besondere Veranlassung gar keine Rede sein kann.

Die genannte Wallstrecke ist gegen die Innenseite von den Pächtern der dortigen Bürgerspitalsgründe in der ganzen Länge

abgeplankt, nach außen von der Wallmauer begrenzt. Außerhalb der letzteren befinden sich Bürgerspitalsäcker, welche verpachtet sind und sich bis an den Margarethengürtel erstrecken.

Der genannte Linienwalltheil, beziehungsweise der auf demselben befindliche ehemalige Bestreifungsweg wird von Passanten nicht benützt, höchstens dann und wann von den anrainenden Küchengärtnern.

Der erwähnte Unfall entstand dadurch, dass, wie aus den beiliegenden Skizzen ersehen werden kann, von einer Anzahl von Knaben an der Außenseite des Walles knapp oberhalb der Wallmauer eine Höhle ausgegraben wurde, welche parallel zur Wallmauer auf eine Länge von circa 3 m in Tunnelform weitergeführt, wieder oder der Wallmauer ausmündete.

Da beide Ausgänge nach außen gegen die Felder mündeten, so wurden dieselben von den nur selten den Wall passierenden Gärtnern nicht wahrgenommen.

Wie die Erkundigungen ergaben, nahmen die Knaben mehrfach Belastungsproben der Tunneldecke vor und bei einer solchen Probe, welche durch Herumspringen einer Anzahl Burschen auf der Böschung geschah, stürzte der fragliche Gang ein und bewirkte ein Nachrollen des Erdreiches oberhalb desselben, welches sich jedoch nicht bis zum Bestreifungsweg erstreckt.

Heute ist die in Rede stehende Böschung allerdings etwas steiler, allein mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit sind keine Vorkehrungen nothwendig, namentlich deshalb nicht, weil überhaupt der Wall nicht begangen wird, und die übrigen Wallstrecken in der Ausdehnung von circa 10.000 m ganz in demselben Zustande sich befinden, ohne dass bisher ein unverschuldeter Unfall zu verzeichnen wäre."

Es wird weiter bemerkt, dass nach Ansicht des Bauamtes selbst die intensivste polizeiliche Aufsicht nichts nützen würde, und dass unter solchen Umständen, wie der angegebene, ein Unglücksfall möglich wäre.

Ich bin daher im gegenwärtigen Augenblicke nicht in der Lage, die Frage 1 zu beantworten: „Was gedenkt der Bürgermeister gegenüber den unglücklichen Eltern zu thun?"

Ich müsste diesfalls eine Eingabe der Betreffenden abwarten und dann den Fall prüfen, nachdem die Untersuchung nicht abgeschlossen ist. Zur Verhinderung ähnlicher Unglücksfälle kann ich momentan keine Vorkehrungen treffen.

Es wird sich die Möglichkeit von Unglücksfällen vollends verringern, wenn die Unebenheiten, die sich dort befinden, ausgeglichen werden, d. h. der Wall ausgefüllt wird, was aber nicht sofort geschehen kann, weil ja der Wall dort eine Länge von 10.000 m hat. Was die eingeleitete Untersuchung betrifft, so bin ich selbstverständlich momentan noch nicht in der Lage, über das Resultat derselben irgendeine Mittheilung zu machen. Es muss diesfalls abgewartet werden, bis die Untersuchung sei es zu einem Strafantrage oder zur Einstellung des Verfahrens führt.

Ich bitte um Mittheilung des Einlaufes.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

5. Anfrage des **Gem.-Rathes Sauerborn:**

Wie das „Deutsche Volksblatt" berichtet, beabsichtigt die Krankenhaus-Verwaltung, bei der „Spinnerin am Kreuz" ein Epidemiespital zu erbauen, und zwar gerade gegenüber dem dort befindlichen Wasserreservoir der Hochquellenleitung, nur durch die Straße von demselben getrennt.

Sollte dieses Project zur Durchführung gelangen, so würde damit eine geradezu eminente Gefahr für unsere Hochquellenleitung geschaffen, da bei der meist vorherrschenden nordwestlichen Windrichtung die Ansteckungsstoffe und Miasmen durch die Ventilationsschächte des Reservoirs direct in dasselbe getrieben würden. Es ist gewiss, dass dieses die größte Gefahr und geradezu unberechenbare Folgen verursachen würde; daher befindet sich auch die Bevölkerung, namentlich jene des III., IV., V. und X. Bezirkes, in sehr begreiflicher Unruhe.

Ich erlaube mir daher an den geehrten Herrn Bürgermeister die Anfrage:

1. Ist der Herr Bürgermeister von diesem Projecte der Krankenhaus-Verwaltung in Kenntnis?

2. Gedenkt der Herr Bürgermeister, mit allen ihm zugebote stehenden Mitteln die Erbauung dieses Epidemiespitales auf diesem Platze zu verhindern?

Bürgermeister: Ich habe von der Lage der Dinge Kenntnis. Es hat auch der Stadtrath zu dieser Angelegenheit bereits Stellung genommen, und zwar im Sinne der bereits gefassten Gemeinderaths-Beschlüsse, also speciell auch in der Richtung, dass nicht in der Nähe des Reservoirs mit der Verbauung vorgegangen werde. Ich glaube, es wird sich voraussichtlich ein befriedigendes Arrangement treffen lassen, nachdem die Spitalsverwaltung weiter unten, abseits von der Triesterstraße, noch ein anderes Terrain besitzt, auf welchem es nach unserer Ansicht möglich sein wird, weitere Pavillons zu errichten.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

6. Anfrage des **Gem.-Rathes Rißaweg:**

Die Pflasterung der Simmeringerstraße im X. Bezirke von der Gellert- bis gegen die Laimäckergasse wurde soeben vollendet; durch die hiebei erforderliche Herstellung, respective Anschüttung der Straße in das richtige Niveau kam der mit der Straße parallel laufende, durch die Einfriedungsplanke der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft abgegrenzte, ungepflasterte Fußweg in der ganzen Strecke der Pflasterung um circa 0·40 m gegen die Straße tiefer zu liegen; naturgemäß hätte dieser Fußweg daher ganz einfach angeschüttet und mit der Straße auf die entsprechende Höhe gebracht werden müssen.

Es wurde mit dieser Anschüttung auch bereits begonnen, jedoch wurde dieselbe sofort wieder eingestellt, und zwar soll der Streckenchef der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft sich an das Stadtbauamt gewendet und gegen die Anschüttung protestiert haben mit der Begründung: Die Verwaltung der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft kann nicht zugeben, dass an ihrer Einfriedungsplanke der Fußweg angeschüttet werde, indem sonst jeder Fußgeher über die Planke sehen, eventuell einsteigen könnte &c.

Nun, jedem anderen Haus- oder Grundeigenthümer würde man unter solchen Umständen ganz einfach den guten Rath ertheilt haben, seine Einfriedungsplanke, wenn es infolge der Anschüttung die Nothwendigkeit erfordert, auf seine Kosten erhöhen zu lassen; jedoch der Verwaltung, respective Direction der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft gegenüber —

derselben Gesellschaft, welche seit jeher gerechtfertigte Wünsche und Forderungen der Gesammtbevölkerung ganz einfach unberücksichtigt lässt;

derselben Gesellschaft, welche ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zeitweilig die Absperrung, respective den Durchgang durch den Bahnhof anordnet, wodurch man gezwungen ist, einen halbstündigen Umweg zu machen;

derselben Gesellschaft, welche seit mehr als 20 Jahren immer Mittel und Wege zu finden weiß, um den derselben schon im Jahre 1872, trotz nachträglichen Recursen, rechtsgiltig gebliebenen Auftrag der Unterfahrung, respective Überbrückung der Staatseisenbahngeleise im Zuge der Simmeringerstraße im X. Bezirke auf eigene Kosten herzustellen, zu hintertreiben;

derselben Gesellschaft glaubte das Stadtbauamt eine Ausnahmsstellung einräumen zu müssen und ließ zu der einen Saumschar, welche das Straßenpflaster von dem Fußwege abgrenzt, nun drei weitere Saumscharen mit 0·15 m Höhe-Abständen von einer Schar zur anderen legen, wodurch das ursprüngliche Niveau des Fußweges (0·40 m) unter dem Straßenniveau erhalten bleibt und demnach die Verwaltung der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft ihre Einfriedungsplanke in dem früheren Zustande bestehen lassen kann.

Aus diesem einen Entgegenkommen erwuchs nun der Gemeinde eine Verpflichtung zu weiteren Auslagen aus den Steuergeldern der Gesammtbevölkerung, und zwar in nachstehender Art:

Nachdem nun der betreffende Fußweg gegen das Straßenniveau um 0·40 m tiefer, das Bahnhofterrain innerhalb der Planke noch bedeutend tiefer liegt, so würde bei anhaltendem Regen das Wasser durch die Planke auf das Bahnhofterrain geflossen sein; um nun zu verhüten, dass dies geschehe, wurden nun fünf im Straßenspiegel liegende Schachte der Wassereinläufe durchbrochen, ebensoviele Schachte, respective Wassereinläufe auf dem Fußwege neu angelegt und in die ersterwähnten Schachte eingeleitet, wodurch nun das Wasser von dem Fußwege abfließen kann, und die Gemeinde hiedurch die Gefahr, vielleicht durch das eine Entgegenkommen noch von Seite der Staatseisenbahn-Gesellschaft geklagt zu werden, beseitigt hat. Nachdem es nun erwiesen, dass die Kosten dieser Ausführungen, welche die Gemeinde zu tragen hat, hätten erspart werden können, stellen die Gefertigten die Anfrage:

1. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, bekanntzugeben, wieso es kommt, dass man der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft

auf Kosten der Gesammtsteuerträger Begünstigungen einräumt, welche man jedem anderen Haus- oder Grundbesitzer nie gewähren würde und auch nie gewähren könnte?

2. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, die Veranlassung zu treffen, dass in Hinkunft derartige Vorkommnisse, welche geeignet sind, die Gemeindeauslagen in ungerechtfertigter Weise zu erhöhen, hintangehalten werden?

Bürgermeister: Ich werde über den Gegenstand Erhebungen pflegen und die Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

7. Antrag des **Gem.-Rathes Weitmann** und Genossen:

Die Zahl der am Central-Friedhofe bestehenden Anstandsorte ist eine völlig unzureichende, wie sich dies insbesondere in diesen Tagen, der Zeit des allgemeinen Gräberbesuches, in der unangenehmsten Weise fühlbar gemacht hat.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Der löbliche Gemeinderath beschließe, den Magistrat zu beauftragen, diesbezüglich das Erforderliche in dieser Hinsicht sofort zu veranlassen.

Bürgermeister: Wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

8. Dringlichkeits-Antrag des **Gem.-Rathes Bärtl:**

Nachdem der Neubau des sogenannten „Paulanerhofes" an der Ecke der Wiedner Hauptstraße und Schleifmühlgasse im IV. Bezirke vollendet ist, sowie auch die Trottoirs bereits fertiggestellt sind, erscheint es dringend geboten, dass der Theil zwischen den Trottoirs und der Fahrstraße in die richtige Lage gebracht werde, indem sich dieser Theil in einem so schlechten Zustande befindet, dass dortselbst weder gegangen noch gefahren werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den Dringlichkeits-Antrag:

Der Gemeinderath wolle beschließen, das Stadtbauamt werde beauftragt, sofort das Nöthige zu veranlassen, damit der Theil um den bezeichneten Neubau, welcher jetzt zur Fahrstraße kommt, reguliert und gepflastert und dadurch gang- und fahrbar gemacht werde.

Dieser Antrag sei zur dringlichen Behandlung an den Stadtrath zu leiten.

Bürgermeister: Geht an den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

9. Antrag des **Gem.-Rathes Kaspar:**

Am 24. April d. J. hat der ergebenst Gefertigte im Namen der Hausbesitzer des XVIII. Bezirkes, Gersthofer Hauptstraße Or.-Nr. 107 bis 123, eine Eingabe an das dortige magistratische Bezirksamt dahin gehend gerichtet, es möge für die durch Anschüttung der Schönbrunnerstraße verloren gegangene Zufahrt zu den angrenzenden Äckern möglichst bald vorgesorgt werden.

Diese Eingabe blieb jedoch bei dem dortigen Bauamte trotz persönlicher Betreibung weit über ein Jahr unberücksichtigt.

Über eine schriftliche dringende Urgenz hat das Bezirksamt im Laufe des heurigen Sommers einen Localaugenschein anberaumt, jedoch es unterlassen, die bezüglichen Partei-Interessenten hiezu einzuladen.

Selbstverständlich war dadurch das Resultat gleich Null, höchstens dass die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Commune als Rechtsnachfolgerin der bestandenen Gemeinde, welche diese neue Zufuhr gewiss geschaffen hätte, sich der Pflicht nicht entschlagen könne, für diese neue Zufahrt zu sorgen, ohne so viele Besitzer in ihrem Eigenthume arg zu schädigen.

Mittlerweile hat das Bezirksamt mit 18. d. M., Z. 11884, inliegend den abweislichen Bescheid erlassen, welcher, ohne eine Kritik über ein ämtliches Schriftstück üben zu wollen, einer Berichtigung nicht entgehen kann.

Es ist nämlich thatsächlich richtig, dass diese angesuchte Herstellung der unabweislichen Zufahrt nur auf dem Privatgrunde der Orendt'schen Erben, welcher übrigens nach ihrer alten Mappe Eigenthum der vormaligen Gemeinde Gersthof war und nur auf unerklärliche Weise jetzt als Eigenthum der benannten Erben bezeichnet wird, gedacht werden kann.

Eine neue Zufahrt kann hingegen nur auf einem zu erwerbenden Streifen eines Grundes des Eigenthümers Nr. 123 gedacht werden.

Diese Zufahrt ehemöglichst zu schaffen, kann sich die Commune nicht entschlagen, ohne Anlass zu einem kostspieligen Processe zu geben, in welchem dieselbe gewiss sachfällig werden müsste, da ein altes bestandenes Recht nicht leichterdings bestritten werden kann.

Übrigens steht es außer allem Zweifel, dass die Commune bei der sonst gewohnten Munificenz eine Schädigung ihrer Mitbürger nicht aufkommen lassen wird.

In Rücksicht dieser vielversprechenden Gründe erlaubt sich der ergebenst Gefertigte folgenden Antrag einzubringen:

Der Gemeinderath wolle beschließen, dass der durch die Anschüttung der Schönbrunnerstraße im XVIII. Bezirke verloren gegangene bestandene Fahrweg zu den angrenzenden Äckern ehethunlichst, und zwar längstens bis zur nächsten Anbauperiode, auf Kosten der Commune hergestellt werde.

Bürgermeister: Wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

10. Antrag des **Gem.-Rathes Josef Grünbeck:**

Nachdem die Abänderung der Wiener Bauordnung voraussichtlich sehr bald den Gegenstand der Berathungen des Gemeinderathes bilden wird, so stelle ich im Interesse einer möglichsten Klarstellung der bezüglichen Grundlagen den Antrag:

Das Stadtbauamt werde beauftragt:

1. eine übersichtliche, womöglich tabellarisch geordnete Zusammenstellung der wichtigsten vom Magistrate, Stadtbauamte, Ingenieurvereine und vom Ingenieur Mayer beantragten neuen Bestimmungen im Gegensatze zu den Bestimmungen der bestehenden Bauordnung zu verfassen;

2. die zukünftige Verbauungsart nach diesen verschiedenen Entwürfen sowohl in Grundrissen als in Schnitten schematisch darzustellen, und

3. auf Grund dieser Entwürfe eine entsprechende Anzahl charakteristischer Grundrisstypen gewöhnlicher Wohnhäuser zu verfassen.

Die vorstehend aufgezählten Behelfe sind in Druck zu legen und wenigstens acht Tage vor Beginn der Berathungen den Mitgliedern des Gemeinderathes zuzustellen.

Bürgermeister: Wird zur geschäftsordnungsmäßigen Berathung zugeführt.

Wir kommen zur Tagesordnung.

11. (8834.) **Referent Gem.-Rath Stiaßny:** Ich habe die Ehre, über den Antrag des Stadtrathes wegen Erwerbung einer Parcelle an der Valeriestraße im II. Bezirke für Schulbauzwecke zu berichten.

Der geehrte Gemeinderath hat anlässlich der Berathung über das Schulbau-Präliminare pro 1894 folgende Anträge dem Stadtrathe zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen:

„Es sei unter den Baugründen in der Nähe der Valeriestraße eine geeignete Bauparcelle auszuwählen, um auf derselben einen Schulbau, und zwar zum Zwecke einer Volksschule, eventuell auch einer Bürgerschule aufzuführen, und es seien zu diesem Zwecke in das Präliminare 40.000 fl. einzustellen."

Der Magistrat hat sich mit der Frage beschäftigt, unter den an der Schüttel- und Valeriestraße befindlichen Bauparcellen eine für den genannten Zweck geeignete zu finden. Als für diesen Zweck besonders passend wird die dem bekannten Banquier Georg Zinner gehörige Parcelle 1777/I bezeichnet, welche ein Ausmaß von 6065 m² oder 1686 □° besitzt. Diese Parcelle ist an der Wittelsbachstraße und an der Valeriestraße gelegen. Die Benützung dieser Parcelle für Schulbauzwecke kann nur unter Einhaltung derjenigen Servitute erfolgen, welche auf den sämmtlichen Pratergründen in dieser Gegend ruhen, Servitute, die hauptsächlich darin bestehen, dass alle Bauwerke, welche daselbst errichtet werden, einen villenartigen Charakter an sich zu tragen haben, dass Vorgärten in bestimmter Breite gegen die Straße anzulegen sind, dass diese Vorgärten mit einem eisernen, auf gemauertem Sockel befindlichen

Gitter einzufrieden sind u. s. w. Die Schwierigkeiten, welche sich der Erwerbung dieser Bauparcelle für den genannten Zweck entgegengestellt haben, wurden durch das thatkräftige Einschreiten des Herrn Bürgermeisters und durch seine Verhandlungen mit dem Obersthofmeister beseitigt. Nunmehr sind wir in der Lage, diese Parcelle erwerben zu können. Der dafür geforderte Preis beträgt 50.000 fl., was für den Quadratmeter einen Betrag von 8 fl. 24 kr., respective für die Quadratklafter den Betrag von 29 fl. 87 kr. ergibt. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass dieser Betrag, wie ja dem geehrten Gemeinderathe einleuchten wird, ein unter den heutigen Verhältnissen mäßiger genannt werden kann.

Ich habe nun die Ehre, namens des Stadtrathes folgende zwei Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen:

„1. Der Gemeinderath genehmige den Ankauf der Parcelle in der Valeriestraße im Ausmaße von 6065 m^2 um den Preis von 50.000 fl. für Schulbauzwecke.

2. Der Gemeinderath beschließe die Einstellung eines Betrages von 60.000 fl. als erste Baurate in das Budget pro 1895 für diesen Schulbau."

Ich empfehle Ihnen diese Anträge zur Genehmigung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Der Ankauf der Parcelle 1777/I in der Valeriestraße im II. Bezirke im Ausmaße von 6065·03 m^2 um den Preis von 50.000 fl. wird genehmigt.

In das Budget pro 1895 ist als erste Baurate ein Betrag von 60.000 fl. einzustellen.

12. (9158.) **Referent Gem.-Rath Dr. v. Billing:** Das Referat, welches ich im Namen des Stadtrathes Ihnen vorzutragen die Ehre habe, trägt den Stempel außergewöhnlicher Wichtigkeit und einer tief einschneidenden Rückwirkung auf die Interessen Wiens an sich, und ich glaube daher die Erwartung aussprechen und Sie ergebenst bitten zu dürfen, meinen nothgedrungen etwas weiter ausgreifenden Ausführungen ein williges und aufmerksames Ohr zu widmen.

Es handelt sich um die Erörterung der Frage, welche Stellung die Gemeinde Wien gegenüber jener Regierungsvorlage einnehmen solle, welche dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitet wurde, und welche den Zweck hat, einige Paragraphe des bisher giltigen Heimatsrechtes vom 3. December 1863 abzuändern.

Der erste Blick auf die Vorlage lässt deutlich erkennen, dass Wien durch diese Vorlage in hohem Maße in verschiedenen Richtungen getroffen würde, und es war daher wohl angemessen, dass einerseits aus der Mitte des Gemeinderathes durch Herrn Dr. Geßmann der Antrag gestellt wurde, dass unsere Organe über die Rückwirkung dieses Gesetzes auf die Gemeinde ein Gutachten erstatten sollen, sowie andererseits, dass unsere Organe in Ausführung dieses Antrages eingehende Berichte erstattet haben.

Gestatten Sie mir, dass ich, bevor ich auf die Vorlage selbst eingehe, zur Klarstellung der Verhältnisse einen ganz kurzen historischen Excurs mache. Es sind gerade 140 Jahre, dass mit der kaiserlichen Entschließung vom 16. November 1754 zum erstenmale grundlegende Verfügungen bezüglich des Heimatsrechtes und der Erwerbung desselben gegeben wurden.

Diese Allerhöchste Entschließung beruhte darauf, dass das Heimatsrecht erworben werden solle und könne, wenn ein Staatsbürger mindestens zehn Jahre in einer Gemeinde ohne Pass oder ohne giltigen Pass, ohne Heimatschein oder ohne giltigen Heimatschein verweile, und dass er in diesem Aufenthalte geduldet wurde; es wurde ausgesprochen, dass er damit das Recht der Sesshaftmachung, dasjenige, was wir Heimatsrecht nennen, erworben habe. Später traten verschiedenartige andere Arten der Erwerbung des Heimatsrechtes hinzu; es wurde nämlich durch eine Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1820 ausgesprochen, dass auch durch ausdrückliche Aufnahme, durch den Beschluss der Gemeinde, das Heimatsrecht erworben werden soll; durch § 92 a. b. G.-B. wurde ausgesprochen, dass die Frau ihrem Gatten in der Heimatsberechtigung folge; endlich wurde auch im Jahre 1820 ausgesprochen, dass in gewissen Fällen von der politischen Behörde ausweislose Personen einzelnen Gemeinden zugewiesen werden.

Dieses System der Ersitzung des Heimatsrechtes findet sich nun weiterhin in den Gesetzgebungen bis zum Jahre 1862. So in der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1849, wobei die Frist zur Erwerbung des Heimatsrechtes von zehn Jahren auf vier Jahre herabgesetzt worden ist. Ebenso gilt dieses Princip in der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 und in jener vom Jahre 1859. Erst am 5. März 1862 erschien ein Reichsgesetz, welches die Grundzüge für die Organisation des Heimats- und Gemeindewesens feststellte. In diesem Gesetze, welches wieder die Grundlage für das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, Nr. 105 R.-G.-Bl., bildet, wurde mit dem bis zum Jahre 1862 geltenden System der Ersitzung des Heimatsrechtes gebrochen, und es wurde im § 8 des von mir citierten Heimatsgesetzes ausgesprochen, dass die Erwerbung des Heimatsrechtes außer durch Geburt, Verehelichung und durch Erwerbung eines öffentlichen Amtes nur durch eine ausdrückliche Aufnahme von Seite der Aufenthaltsgemeinde stattfinden könne, wobei diese Heimatsgemeinde vollständig autonom sei, nach ihrem Ermessen das Aufnahmsgesuch erledigen könne, und dass, während bis zum Jahre 1863 gegen die Verweigerung eines sogenannten ersessenen Heimatsrechtes durch die Aufenthaltsgemeinde der Recurs an die vorgesetzte politische Behörde zulässig war, in diesem Falle nunmehr kein solcher Recurs zulässig sei, so dass die Gemeinde frei nach ihrem Willen bewilligen, beziehungsweise ablehnen kann.

Was die Frage der Gebüren betrifft, welche von den Zuständigkeitswerbern zu zahlen sind, so ist im Heimatsgesetze die Entscheidung der Frage, ob und welche Gebüren für die Zuständigkeit erhoben werden dürfen, der Landesgesetzgebung anheimgegeben und vorbehalten, und wissen Sie ja, meine Herren, dass in Wien die Zuständigkeitswerber Gebüren zu zahlen haben, und zwar auf Grund eines Landesgesetzes aus dem Jahre 1868. Sie wissen, dass die Zuständigkeitstaxe bei uns zwischen 200 fl. und 10 fl. für Staatsbürger und zwischen 400 fl. bis 20 fl. für Ausländer variiert und nach der Anzahl der Jahre, die mindestens in der Gemeinde Wien zugebracht worden sind, abgestuft ist.

Mit diesem System, meine Herren, bricht nun der gegenwärtige Entwurf wieder vollständig. Der vorliegende Entwurf bricht damit, indem im Artikel I, § 2 ausgesprochen wird, dass, wenn auch die Aufnahme eine ausdrückliche sein muss, das heißt, wenn um die Aufnahme angesucht und darüber ein Beschluss gefasst werden muss, denn doch von Seite der Aufenthaltsgemeinde ein Ansuchen nicht abgewiesen, nicht verweigert werden dürfe, wenn der betreffende Aufnahmswerber bei Zahlung einer directen Steuer von einem unbeweglichen Gute, von einem Gewerbe oder von irgendeinem Vermögen mindestens fünf Jahre unter gewissen, im Gesetze bestimmten Bedingungen in einer Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, oder aber ohne Zahlung einer

solchen directen Steuer sich ununterbrochen durch zehn Jahre in der Aufenthaltsgemeinde aufgehalten hat.

Es wird weiters ausdrücklich ausgesprochen, dass, falls eine Verweigerung eines solchen Aufnahmsgesuches stattfinden sollte, eine Berufung an die vorgesetzte politische Instanz zulässig sei, so also diese in die Lage komme, gegenüber der früher autonomen Gemeinde zu entscheiden.

Es hat der Entwurf, abgesehen von anderen kleineren Fragen, die ich später zu besprechen die Ehre haben werde, noch in zwei anderen Momenten ganz wesentliche Veränderungen vorgeschlagen, und zwar beantragt derselbe, dass nicht nur der Aufnahmswerber berechtigt sein soll, um das Heimatsrecht anzusuchen und es ihm nicht verweigert werden dürfe, sondern dass dieses Recht auch seinen Nachfolgern im Heimatsrechte, also allen seinen Familiengliedern bis ins x-te Glied zustehe, ja noch mehr — und damit ist eine neue, noch nicht patentierte Erfindung gemacht worden — es wird dem Heimatsorte irgendeines Staatsbürgers das Recht gegeben, für ihn eventuell sogar ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen bei der Aufenthaltsgemeinde um die Verleihung der Heimatsberechtigung anzusuchen.

In dritter Linie ist ein für Wien sehr bedeutsames Wort ausgesprochen worden, nämlich, dass die Gemeinde in den Fällen, wenn sie gezwungen ist, irgendeinen Heimatswerber auf Grundlage des Artikels I, Absatz a und b des § 2, aufzunehmen, nicht berechtigt sein soll, die Gebüren, wie sie die Gemeinde Wien bisher erhoben hat, einzuheben.

Ich beschränke mich vorläufig bei der allgemeinen Besprechung des Gesetzentwurfes auf diese drei Hauptpunkte, indem ich mir dann erlauben werde, auf die einzelnen Punkte des Gesetzes von Paragraph zu Paragraph einzugehen.

Es fragt sich nun, welche Stellung soll die Gemeinde diesem Entwurfe gegenüber einnehmen? Bei Erörterung dieser Frage muss man zwei verschiedene Standpunkte auseinanderhalten und von diesen beiden Standpunkten aus die Situation überblicken.

Dem ethischen Standpunkte, dem Standpunkte der Humanität, gebürt unzweifelhaft der Vortritt, und werde ich daher die Ehre haben, zu allererst diesen zu erörtern. Es kann nicht geleugnet werden, und man würde allbekannte Thatsachen übersehen, wollte man nicht zugeben, dass das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 in seiner stricten Durchführung geradezu Härten und Unzukömmlichkeiten begründe, welche es mit sich gebracht haben, dass allseitig der Ruf nach Milderung und Besserung der Verhältnisse laut werden musste.

Es ist eine allbekannte Thatsache, dass insbesondere auf dem Lande bezüglich der Aufnahme in den Gemeindeverband wirklich mit Härte vorgegangen wird, indem die Gemeinden sich oft weigern, Aufnahmswerber, welche ihnen nicht geradezu Vortheil bringen, aufzunehmen, und Leute, welche arm sind und von denen man voraussehen kann, dass sie bald der Armenversorgung zugeführt werden müssen, abweisen.

Wien, meine Herren, hat in dieser Beziehung stets eine andere, rühmliche Stellung eingenommen. Wien hat, solange es in der Lage war, nach freiem Ermessen solche Aufnahmen zu bewilligen, Leute, die jahrelang in Wien arbeitsam und unbescholten gelebt haben, auch dann in den Gemeindeverband aufgenommen, wenn man mit Sicherheit sagen konnte, dass die Versorgungsbedürftigkeit wirklich schon vor der Thüre stehe, und es wird wohl niemand in der Lage sein, der Gemeinde Wien in dieser Richtung Härte vorzuwerfen. Aber was eben in Wien der Fall ist, geschah eben nicht überall. Ich werde mir nur erlauben, zwei Zahlen zu nennen, welche beweisen, in welch außerordentlich liberaler Weise die Gemeinde Wien mit der Verleihung der Zuständigkeit vorgegangen ist.

Die Gemeinde Wien nahm im Jahre 1892 3091 inländische Aufnahmswerber mit 7785 Familienmitgliedern auf. Ausländer wurden 438 mit 1036 Familienmitgliedern aufgenommen, zusammen somit in einem Jahre 12.350 Personen!

Im Jahre 1893 stellte sich die Sache wie folgt: Inländer wurden 4030 mit 10.146 Familienmitgliedern aufgenommen, zusammen also 14.176 Köpfe. Ausländer 470 mit 1096 Familienmitgliedern, zusammen 1566, im ganzen also 15.742 Personen. (Hört!)

Diese Ziffern, glaube ich, sind so sprechend, dass thatsächlich gesagt werden muss, die Gemeinde Wien habe wohl in einem Jahre nahezu soviele Leute in den Gemeindeverband aufgenommen, als in mancher kleinen Provinzstadt Bewohner sind. Ich glaube, dass das hervorgehoben werden muss, um die Annahme fernzuhalten, dass die Stadt Wien etwa Arme auch dann, wenn sie bereits der Armenversorgung nahestanden, von sich gewiesen und in die Heimat geschickt hätte.

Thatsache ist es aber, dass durch das Gesetz die Möglichkeit geboten war, und dass wirklich Fälle vorgekommen sind, in welchen beispielsweise Persönlichkeiten, die sich 40 oder 50 Jahre in einem Orte aufgehalten und gearbeitet hatten, wenn sie verarmten, ohneweiters in ihre Heimat geschickt wurden, in eine Heimat, wo man sie nahezu nicht einmal dem Namen nach mehr kannte, wo sie nie etwas an Steuern geleistet hatten, infolge dessen dann selbstverständlich auch die Art und Weise, in der man diese aufgedrängten Heimatsberechtigten behandelte, wahrhaftig nicht eine solche war, welche mit den Principien der Humanität und Menschenfreundlichkeit zusammenfällt. Es kam vor, dass zum Beispiele eine Wienerin, die einen Ausländer oder Nichtzuständigen geheiratet und eine Familie begründet hatte, im Falle des Todes ihres Mannes von Wien weg musste und in irgendeinen böhmischen oder polnischen Ort geschickt wurde, wo sie wahrhaftig nicht gerne empfangen wurde, und eine Existenz zu führen gezwungen war, die nicht menschenwürdig genannt werden muss. (Zustimmung.) Dass also wirklich hier Principien der Humanität, der Gerechtigkeit und Billigkeit mit ins Spiel kommen und dass diese Principien auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1863 thatsächlich verletzt worden sind, das kann und das darf ein objectiver Berichterstatter nicht verhehlen, das muss ausgesprochen werden.

Der Stadtrath ist demnach der Ansicht und beantragt, der Gemeinderath solle sich mit Rücksicht auf die nicht wegzuleugnenden Härten des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, und mit Rücksicht darauf, dass durch das im Gesetzentwurfe wieder adoptierte Princip der Ersitzung des Heimatsrechtes durch längeren Aufenthalt in einer Gemeinde in der That diese Härten gemildert und theilweise beseitigt werden, sich nicht gegen das dem Entwurfe zugrunde gelegte Princip aussprechen, sondern nur diejenigen Änderungen und Zusätze beantragen, welche auf dem Boden dieses Principes fußen und durch die materiellen Consequenzen für die Gemeinde sich als unerläßlich nöthig herausstellen.

Allein, meine Herren, der zweite Standpunkt, der finanzielle, legt jedem, der aus wärmster Brust human und menschenfreundlich fühlt, eine gewisse Mäßigung auf, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es theoretisch recht schön ist, human sein zu wollen,

dass aber zum Humansein noch etwas anderes nöthig sei, soll das Wollen nicht eine leere Phrase sein.

Gerade so wie Graf Montecuccoli gesagt hat: „Zum Kriegführen gehören drei Dinge: Geld, Geld und wieder Geld", muss man auch hier sagen — es ist bedauerlich, aber wahr — dass auch zum Humansein drei Dinge nothwendig sind, nämlich: Geld, Geld und wieder Geld. Man muss dafür sorgen, dass der zum Wohlthun Berufene auch die nöthigen Moneten besitzt, um seinem guten Herzen auch materiellen Ausdruck geben zu können; man muss die Sache nicht vom rein ideellen, sondern nothgedrungen auch vom praktischen Standpunkte auffassen. Wo nichts ist, hat selbst der Kaiser das Recht verloren, sagt ein altes Sprichwort.

Es ist also auch eine unabweisliche Pflicht, sich neben dem ethischen Standpunkte auch die Frage vorzulegen, wie es dann bei dem Gesetzentwurfe, von dem nicht geleugnet werden soll, dass er viele Härten mildere oder beseitige, bezüglich seiner finanziellen Wirkungen stünde? Da bin ich denn genöthigt, Ihnen eine Reihe von Daten bekanntzugeben, welche die städtische Buchhaltung vorgelegt hat, und welche Ihnen Einblick geben werden, wie tief das neue Gesetz, wenn es zustande kommen sollte, die Gemeinde in Mitleidenschaft zieht.

Ich habe Ihnen bereits anticipando einige Ziffern genannt, nämlich die Ziffern über die Aufnahmen in den Jahren 1892 und 1893. In dem Gesetzentwurfe selbst wird gesagt, dass die Gemeinde Wien in 16 Jahren allein über 18.000 Personen in den Heimatsverband aufgenommen hat. Es ist aber diese Ziffer nur insofern richtig — ich habe mir die Daten geben lassen — als dies nur die Anzahl der Aufnahmswerber ist, nämlich die Anzahl der Familienväter oder einzelnstehenden Personen, dass aber, nachdem man auf jeden Bewerber gut drei Familienmitglieder rechnen kann, die Zahl der Aufgenommenen thatsächlich 56.000 bis 60.000 in 16 Jahren beträgt.

Ich komme nun zuerst zu der Frage, welche Einbuße die Gemeinde direct durch das geplante Gesetz und insbesondere durch den Artikel II desselben erleidet, welcher ausspricht, dass bei den zwangsweisen Aufnahmen — so möchte ich sie nennen — von Seite der Gemeinde keine Gebüren mehr erhoben werden sollen. Da erlaube ich mir nun, Ihnen folgende Daten mitzutheilen: Im Jahre 1892 wurden an Zuständigkeitstaxen 95.235 fl. gezahlt, hievon von den Inländern 74.235 fl., von den Ausländern 21.000 fl. Im Jahre 1893 wurden 110.465 fl. an Gebüren gezahlt, und zwar von Inländern rund 89.600 fl. und von Ausländern 20.800 fl. Der Durchschnitt gibt ungefähr 84- bis 85.000 fl. Gebüren von Inländern, und nur um die würde es sich vorläufig handeln, weil das Gesetz von den Ausländern annimmt, dass von denselben unter allen Umständen, ob sie freiwillig um die Zuständigkeit einschreiten oder ob sie uns octroyiert werden, eine Gebür bezahlt werden soll. Man kann nun annehmen, dass, insbesondere wenn die vom Gesetze angenommenen kürzeren Fristen des Aufenthaltes von fünf und zehn Jahren Gesetz werden sollten, die allerwenigsten herankommen werden, um freiwillig um die Aufnahme in den Gemeindeverband zu petitionieren, sondern sie werden wohl warten, bis die fünf oder zehn Jahre abgelaufen sind, um dann sicher und gebürenfrei die Aufnahme bei der Gemeinde zu erwirken. Man kann daher weiters annehmen, dass die Zahl derjenigen Inländer, d. i. nichtzuständigen Staatsbürger, welche die Gebür bezahlen werden, geradezu verschwindend klein werden wird, und dass die Gemeinde Wien sicherlich an Gebüren allein einen Entgang von 80.000 fl. im Jahre haben wird.

Allein, das wäre vielleicht noch zu verschmerzen. Aber die Rückwirkung in anderer Beziehung, nämlich, was die Kosten der Armenversorgung betrifft, welche durch den erweiterten Kreis der Heimatsberechtigten naturgemäß steigen müssen, ist eine solche, welche geradezu die höchsten und schwersten Bedenken hervorzurufen geeignet ist.

Die Buchhaltung hat in dieser Beziehung eine Aufstellung gemacht, welche sich auf die Ziffer der Bevölkerung vom 31. December 1890 stützt, also eine Ziffer, die heute auch schon wieder eine gewisse Veränderung nach Oben erlitten haben wird. Die Zahl der damaligen Bevölkerung betrug 1,364.545. Von dieser Zahl waren im ganzen nur 34·8 Percent, das sind 476.418, heimatsberechtigt, während 888.130 nicht heimatsberechtigt waren, das sind 65·2 Percent. Von diesen Nichtzuständigen waren wieder 737.460 nichtzuständige Staatsbürger, während 150.670 Ausländer waren. Bei diesem Stande einer einheimischen Bevölkerung von 34·8 Percent der Gesammtbevölkerung musste die Gemeinde für die Armenversorgung Brutto ausgeben 3,101.081 fl. 40 kr. Nach Abzug der Interessen und sonstigen Einkünfte, welche die Gemeinde von dem Versorgungsfonde, vom Bürgerspitalsfonde und anderen Fonden an sich ziehen kann, im Betrage von 1,858.918 fl., verblieb also eine Netto-Zubuße aus den eigenen Mitteln der Gemeinde von rund 1,276.000 fl.

Im Jahre 1893 stellen sich die Ziffern wie folgt: Brutto-Ausgabe für die Armenversorgung 3,204.730 fl.; die Einnahmen aus den verschiedenartigen Fonden nahezu unverändert — wie dies ja begreiflich ist — 1,892.289 fl., daher Netto-Daraufzahlung aus den Renten der Gemeinde 1,372.444 fl.

Es ist natürlich, dass mit dem Anwachsen der armen Bevölkerung im allgemeinen diese Ziffer sich von Jahr zu Jahr steigert, wenn nicht durch eine rationelle Änderung und Verbesserung in unserem Armenwesen Ersparungen eingeführt werden, welche nach meiner Ansicht möglich sind, ohne den wirklich Armen zur Last zu fallen, sondern vielmehr es ermöglichen, den wirklichen Armen etwas Besseres bieten zu können.

Die Buchhaltung steht nun auf dem Standpunkte, dass, wenn das Gesetz in der Fassung, wie es hier vorliegt, also mit den Fristen von fünf bis zehn Jahren, wirklich inkraft treten sollte, von den 737.000 Personen, welche hier in Wien zwar nicht zuständig, aber Inländer sind, mindestens 545.000 in fünf, beziehungsweise zehn Jahren das Heimatsrecht zwangsweise erlangen dürften. Wenn man nun auch — viele von Ihnen werden meinen, dass diese Ziffer zu hoch gegriffen sei — diese Ziffer, und zwar so weit moderieren wollte, dass man sie mit der Ziffer derjenigen Bevölkerung gleichstellt, welche heimatsberechtigt ist — das ist ungefähr 476.000 — so wird man sich andererseits wieder nicht verhehlen können, dass in diesem Kreise der Zuwachsenden gewiss der Percentsatz der Armut ein größerer sein wird als bei denjenigen, welche bereits heimatsberechtigt sind, und dass daher die Annahme der Buchhaltung, dass die Gemeinde Wien in die Lage kommen dürfte, wenn das Gesetz inkraft tritt, mindestens 3,000.000 fl. mehr als bisher für die Armenversorgung auszugeben, nicht zu hoch gegriffen ist. Ja, der Armenreferent unseres Magistrates, ein hocherfahrener Mann, hat sogar die Äußerung gemacht, dass nach seiner Auffassung auch diese Annahme der städtischen Buchhaltung eine zu geringe sei, und dass

die Mehrbelastung der Gemeinde Wien voraussichtlich den Betrag von 3,000.000 fl. übersteigen werde. (Zustimmung.)

Ich komme hier noch auf einen Punkt zu sprechen, der eigentlich bei der Erwägung vom humanitären Standpunkte hätte besprochen werden sollen, ich habe ihn aber hieher gestellt, weil er sich hier besser angliedert, denn er hat ja vom finanziellen Standpunkte aus eine kolossale Bedeutung. Es ist dies die Frage, ob nicht etwa auch der sogenannte Unterstützungs-Wohnsitz in Erwägung gezogen werden soll, wie er in Deutschland üblich ist. Es ist nämlich durch Gesetze aus dem Jahre 1870 in Deutschland angeordnet, dass auch ein fremder Inländer, wenn er sich irgendwo mindestens zwei Jahre ununterbrochen aufhält, wenn auch nicht das Heimatsrecht, so doch das Recht auf Armenunterstützung erwirbt. Wenn man auch sagen muss, dass diese Einrichtung auf dem Gebiete der Humanität ein sehr großer, sehr wichtiger, ja sehr edler Schritt ist, so ist es doch beim ersten Anblicke vollständig klar, dass die finanziellen Opfer, welche eine solche Institution erfordern würde, noch weit höhere wären als diejenigen, welche uns durch dieses Gesetz auferlegt werden sollen, und dass unter solchen Umständen auf diese Einrichtung hier keine Rücksicht genommen werden kann, umsoweniger, als auch in Deutschland bei allen Vorzügen, welche die Sache hat, aus verschiedenen Gründen eine Bewegung sich geltend macht, welche ihre Spitze gegen den Unterstützungs-Wohnsitz richtet, und dass dieselbe sichtlich im Fortschreiten begriffen ist.

Es fragt sich nun, kann Wien eine solche Mehrbelastung mit 3 Millionen und mehr ertragen oder nicht? (Rufe: Nein!) Und da muss mit aller Offenheit ausgesprochen werden, dass die Gemeinde Wien eine solche Mehrbelastung und einen solchen Entgang nicht zu ertragen in der Lage ist. Erlauben Sie mir überhaupt, dass ich in dieser Frage mich nicht mit dem diplomatischen Mantel drapiere, sondern, wie dieß meine Pflicht als Vertreter der Gemeinde Wien und Referent des Stadtrathes ist, der in dieser Beziehung gewiss einmüthig hinter mir steht, hier rückhaltlos und frei sage, wie es mit unseren Finanzen stehen wird, wenn gewisse Richtungen in der Gesetzgebung fortdauern und nicht endlich ein Ende erreichen. (Sehr gut!) Betrachten Sie das Budget des Jahres 1895. Es schwebt um die 40. Million herum. Wenn man auch sagen sollte, dass in diesen 40 Millionen Millionen stecken, welche nur einmalige transitorische Auslagen, Anlageausgaben sind, so muss doch das Geld dazu da sein, um alles zu bezahlen. Und auch wenn man diese Posten ausscheidet, so wissen wir, dass wir selbst für unsere currenten Auslagen knapp an der Grenze der Leistungsfähigkeit stehen (So ist es!), dass wir nicht in der Lage sind, alles, was gewünscht wird, und was wir alle so gerne schaffen und thun möchten, zu bezahlen, dass wir viele Wünsche, die wirklich dringend sind, beiseite schieben müssen, um nur mit unserem Budget, wie es unsere Pflicht ist, im Gleichgewichte zu bleiben. Unsere Auslagen steigen von Jahr zu Jahr. Mit jeder Straße, die wir eröffnen, übernehmen wir die Verpflichtung für ihre Reinigung, Pflasterung und Beleuchtung. Unsere currenten Auslagen steigen ununterbrochen und dem gegenüber werden unsere Mittel nur unverhältnismäßig größer. Das Größerwerden der Mittel hält nicht gleichen Schritt, steht nicht in demselben Percentverhältnisse mit der Erhöhung der Auslagen. Das weiß man ja, und was geschieht? Da wird ununterbrochen von Seite der Regierung das unselige System des Überwälzens von Lasten gepflegt (So ist es!), von Lasten, die uns eigentlich gar nichts angehen (Lebhafte Zustimmung), sondern die Regierung und den Staat angehen.

Ich werde mir erlauben, Ihnen ein Streiflicht aus einem Referate zu geben, welches Ihnen auch wird vorgetragen werden müssen, nämlich aus dem Referate über jene Kosten, welche der sogenannte übertragene Wirkungskreis uns auferlegt. In dieser Richtung erlaube ich mir, Ihnen folgende Daten mitzutheilen:

Sie wissen, dass die Gemeinde den sogenannten übertragenen Wirkungskreis und den eigenen hat. Der übertragene Wirkungskreis begreift all dasjenige, was wir an Stelle des Staates und unter seiner Aufsicht vollziehen, also Staatsgeschäfte. Außerdem haben wir noch eine andere, eine Unterart des übertragenen Wirkungskreises, wir sind nämlich verpflichtet, die Geschäfte einer politischen Behörde erster Instanz, einer sogenannten Bezirkshauptmannschaft, zu führen. Hören Sie nun, meine Herren, was diese Einrichtung, diese Überwälzung auf die Gemeinde im Jahre 1892 gekostet hat. Im Jahre 1892 sind im ganzen bei dem Magistrate 538.000 Geschäftsstücke eingelaufen. Hievon gehörten dem übertragenen Wirkungskreise nicht weniger als 383.000 an. (Hört! Hört! und Zwischenrufe.) Lassen Sie mich fortfahren, wir werden die Last erst ganz kennen lernen, wenn ich die Ehre haben werde, weitere Ziffern zu nennen. Von diesen 383.000 Nummern betrafen den übertragenen Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz 309.000, also 80 Percent des übertragenen Wirkungskreises. Im Jahre 1892 betrugen die Gesammtauslagen unserer Verwaltung 4,022.900 fl.; hievon entfielen auf den übertragenen Wirkungskreis 1,416.609 fl. und von diesen wieder auf den übertragenen Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz 1,147.000 fl.

Gehen wir weiter, wir sind noch nicht zu Ende. Wir kommen nun zur Steuerreform. In dieser Richtung wird eine Steuerreform bezüglich der Eisenbahnen geplant, welche uns ungefähr 275.000 bis 300.000 fl. Einbuße an Steuer zuführt. Man plant eine Steuerreform und will aussprechen, dass von der Personaleinkommensteuer, wohl der einträglichsten, welche sein wird, die Gemeinde Wien keine Zuschläge einheben soll. Man überläfst es ihr, eventuell von dem ohnehin schon ausgesogenen Verdienste und Einkommen noch ein paar Percente nothgedrungen für ihre Bedürfnisse, die doch befriedigt werden müssen, wegzunehmen. Dazu, meine Herren, soll nun das Heimatsgesetz kommen, mit einer Mehrbelastung von drei Millionen und mit einem Ausfalle von 80.000 fl.

Meine Herren! Da muss offen ausgesprochen werden: wenn das so fortgeht, dann wird Wien nicht in die Lage gesetzt sein, allen jenen berechtigten Anforderungen, welche an eine so große Verwaltung gestellt werden, zu entsprechen, und das ist für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein so kritischer, ein so ernster Moment, dass es unsere Pflicht ist, unter Vergessen von kleinen Differenzen, von Dingen, die keine Bedeutung haben, Schulter an Schulter da zu stehen und gegen ein derartiges System Front zu machen. (Rufe: Bravo! Bravo!) Wo soll es denn hinkommen, und wird nicht die Regierung selbst, vielleicht zu spät, einmal sich an eine Fabel erinnern — die ich Ihnen erzählen will — wenn schließlich Wien aufhört, jenes überaus ergiebige Steuerobject zu sein, das es bisher war, ein Steuerobject, wie in ganz Österreich kein zweites existiert? Die Fabel kennen Sie vielleicht, sie handelt von einem Manne, der ein Tragthier hat und dieses Tragthier immer mehr beladet, dafür aber seine Futterrationen beschneidet und dabei glaubt, das Thier werde immer kräftiger und noch immer mehr

tragen. Endlich bricht das Tragthier zusammen und dann steht der Besitzer da und kraut sich — zu spät — hinter dem Ohre.

Ich muß hier jenes Wort citieren — und ich wollte, es würde auch anderswo gehört werden — jenes Wort, welches unser Altbürgermeister Dr. Felder im Jahre 1871 ausgesprochen hat, dass hinter der hinfälligen Gemeinde als erster Leidtragender der Staat einhergehen werde! (Sehr richtig!) Unter solchen Umständen ist es ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit, wenn die Gemeinde an die Regierung herantritt und unter ungeschminkter Darstellung der Verhältnisse, wie sie sind, von ihr ein Äquivalent, eine Unterstützung fordert, damit die Gemeinde angesichts der Mehrbelastung und der Schmälerung ihrer Einkünfte in die Lage gesetzt werde, auch weiterhin ihre Position zu bewahren und ihren Verpflichtungen vollinhaltlich nachzukommen, und das ist der Tenor des Einganges und des Schlusses derjenigen Anträge, welche Ihnen der Stadtrath in der Drucksorte Nr. 272 vorzulegen die Ehre hat.

Nach dieser allgemeinen Auseinandersetzung erlaube ich mir nun, auf die Details des Gesetzentwurfes einzugehen und Sie zu bitten, an der Hand dieser Anträge, welche Sie vor sich haben, mir zu folgen. Der Stadtrath beantragt zunächst ein Amendement zu dem Gesetzentwurfe, welches darauf abzielt, die Last, die der Gemeinde auferlegt werden soll, möglichst hinauszuschieben, ein Bestreben, welches gewiss nicht bemängelt werden darf.

Zum Artikel I, § 2, lit. a und b beantragt nämlich der Stadtrath, dass die Frist von fünf und zehn Jahren, nämlich fünf Jahre für Steuerträger und zehn Jahre für Nichtsteuerträger, auf zehn Jahre und fünfzehn Jahre erhöht werden soll. Es werden auch diese Zeitpunkte nur zu rasch an uns heranrücken und ihre Folgen geltend machen.

Im selben Paragraphe 2 a wird ausgesprochen, dass derjenige, welcher nach fünfjährigem Wohnsitze um das Heimatsrecht einkommen will, nachweisen muss, dass er zur Zeit der Bewerbung mit keiner landesfürstlichen Steuer oder Umlage im Rückstande ist. Dies hielt der Stadtrath nicht für genügend; es muss auch gefordert werden, dass der Betreffende während der Dauer seines Aufenthaltes nicht Steuerabschreibungen wegen Uneinbringlichkeit erlangt habe. Kurz begründet, könnte es ja sein, dass jemand durch vier Jahre ununterbrochen wegen Steuern exequiert wird, und die Steuern abgeschrieben wurden, und im fünften Jahre zahlt der gute Mann einfach die Steuer und die Gemeinde müsste ihn dann aufnehmen.

Im zweiten Absatze des § 2 ist ausgesprochen, dass nur Bewerber aufgenommen werden müssen, welche sich nicht solcher strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, wegen deren sie des Wahlrechtes verlustig würden. Nun ist doch zwischen Wahlrecht und Heimatsrecht ein bedeutender Unterschied, nachdem das Wahlrecht nicht den Anspruch auf Versorgung gibt, sondern nur das Heimatsrecht. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied, und der Stadtrath beantragt, es möge verlangt werden, dass in dieser Hinsicht, sowie rücksichtlich der weiteren Bedingung des Entwurfes, dass der Betreffende für seine Person nicht der Versorgung der Gemeinde zur Last gefallen sein dürfe, die Änderung dahin vorgenommen werde, dass der Betreffende einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe, und weder er, noch ein in seiner Versorgung stehendes Familienmitglied der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein dürfe.

Es sind das genau die Worte, welche im § 16 unseres Gemeindestatutes vorkommen, welche also schon Gesetzeskraft haben und wohl auch consequenterweise in dieses Gesetz übernommen werden sollen.

Ich komme nun zu § 3; da habe ich Ihnen bereits die Gefährlichkeit des Systems, welches hier eingeführt werden soll geschildert, nämlich, dass nicht nur der Bewerber, sondern auch alle seine Nachkommen ohne Zahl und sogar die Heimatsgemeinde einschreiten dürfen, um die Heimatsberechtigung für einen dritten zu verlangen. Abgesehen von der Gefährlichkeit widerspricht dieses Princip auch den Grundsätzen der gesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit, und dadurch ist auch schon begründet, warum der Stadtrath den Antrag stellt, es möge dieses Heimatsenteignungsrecht der früheren Gemeinde ganz gestrichen und das Recht, für einen verstorbenen Aufnahmswerber einzuschreiten, nur auf seine nächsten Verwandten, seine Frau und minorennen ehelichen Kinder, sowie bei Frauen auch auf die unehelichen Kinder derselben eingeschränkt werden.

Was § 4 des Entwurfes betrifft, so beantragt Ihnen der Stadtrath eine Abänderung dahin, dass die Sicherung des Heimatsanspruches nicht binnen einer gewissen Frist, sondern so vorbehalten werden soll, dass eben der Anspruch als erloschen gelte, wenn derselbe nicht vor dem Aufhören des Aufenthaltes mittels eines bei der erwähnten Aufenthaltsgemeinde einzubringenden Gesuches geltend gemacht wird.

Die Änderung, die wir bei § 5 beantragen, ist sehr wichtig. Es handelt sich eben um die Ablehnung jenes Versuches, uns zwangsweise Ausländer und Ausweislose als Heimatsberechtigte zuzuführen, ganz nach den Bedingungen, welche für Inländer vorgeschrieben sind. Ich habe es bereits ausgesprochen, dass, wenn wir schon in die Lage kommen sollen, Inländer auf Grund der Heimatsrechtersitzung aufnehmen zu müssen, denn doch eine solche Verpflichtung gegenüber Ausländern und Persönlichkeiten oft suspecter Art, wie es Ausweislose sind, eine derartig weitgehende ist, dass man der Gemeinde, wenn sie sich dagegen wehrt, wahrlich nicht Härte und Unbilligkeit, sondern nur ein weises Maßhalten wird nachsagen können.

§ 6 spricht davon, dass die Gemeinde verpflichtet ist, binnen einer Frist von sechs Monaten über ein eingebrachtes Gesuch um Verleihung der Heimatsberechtigung zu entscheiden, widrigenfalls die politische Behörde an ihre Stelle tritt und über das Gesuch entscheidet. Nun ist es ganz richtig, dass in dieser Richtung eine gewisse Frist vorgeschrieben werden muss, denn es könnte ja irgendeiner Gemeinde — durchaus nicht der Gemeinde Wien — einfallen, ein solches Gesuch vier oder fünf Jahre gar nicht zu erledigen, und es käme dann eine solche Nichterledigung der Verweigerung vollständig gleich. Diese Forderung ist also berechtigt, aber ebenso berechtigt ist die Forderung der Gemeinde, gegenüber solchen Entscheidungen der politischen Behörde auch ihr Berufungsrecht zu wahren, und dahin geht der Antrag des Stadtrathes.

Bei § 7 handelt es sich nur um eine stilistische Änderung, und zwar müssen mit Rücksicht darauf, dass § 5 ganz gestrichen werden soll, auch alle Beziehungen auf diesen § 5 entfallen.

§ 8 hat dem Stadtrathe keinen Anlass gegeben, eine Bemerkung zu machen.

Wir kommen nun zu Artikel II, in welchem eben gesagt wird, dass die Gemeinde in den Fällen einer Zwangsaufnahme durch Ersitzung des Heimatsrechtes nicht berechtigt sein soll, eine Gebür einzuheben. Der Stadtrath hat das als vollständig unberechtigt erkannt, weil es ganz ungerecht wäre, zu verlangen, dass in solchen

Fällen die Gemeinde auch auf die Entrichtung der Gebür seitens der Bemittelten verzichten solle. Derjenige, der auf diese Weise in den Verband einer Gemeinde eintritt, soll doch auch etwas zu leisten verpflichtet sein, vorausgesetzt, er kann es, wie der freiwillig Eintretende, und nur der Mittellose soll frei durchgehen. Überdies hat aber der Stadtrath gemeint, dass mit Rücksicht auf das Gesetz vom Jahre 1863, welches die Frage, ob und welche Zuständigkeitsgebüren eingehoben werden dürfen, den Landtagen überantwortet, dieser Paragraph gänzlich gestrichen und die diesbezügliche Entscheidung bezüglich Wien dem niederösterreichischen Landtage überlassen werden soll. Es würde bis zu einer solchen Entscheidung das Reichsgesetz vom Jahre 1863 und das Landesgesetz vom Jahre 1868 unverrückt in Geltung bleiben.

Der Artikel III endlich besagt, dass das Gesetz mit der Kundmachung inkraft tritt und dass auch von diesem Tage an die Fristen von fünf und zehn Jahren zu laufen haben.

Hier ist es geboten, noch einmal einen Rückblick zu machen und sich zu fragen, wie wir stehen werden, wenn unsere Bemühungen durch die Petition etwa nicht zu einem Resultate führen? Wir gehen dann einer trüben Zeit entgegen. Allein, meine Herren, ich will mit einem Gedanken schließen, der, wie ich glaube, Ihre vollständige Zustimmung haben wird.

Ich kann mir nicht denken, dass, wenn der Regierung wirklich die ungeschminkte Wahrheit gesagt wird und ihr die Folgen der Richtung der Gesetzgebung, welche dermalen eingeschlagen ist, vorgestellt werden, sie darin fortfahren wird; denn sonst würde sie damit wirklich verhängnisvolle Momente zu verantworten haben und sich in einem eigenthümlichen Widerspruche befinden mit den Intentionen jener Stelle, von der das allbekannte Wort ausgegangen ist: „Für Wien muss etwas geschehen!“ (Lebhafte Zustimmung.)

Ich glaube, wir können stets mit fester, unerschütterlicher Zuversicht auf jene Stelle blicken, und ich hoffe auch, wenn wir einig sind, wir werden ein Resultat, einen Erfolg erzielen. (Beifall.)

Ich bitte Sie daher, dass Sie in Ihrem Beschlusse möglichst einstimmig sein mögen; ich bitte Sie dringlichst, so wenig wie möglich sich mit Einzelheiten zu befassen und die ganze Sache von einem höheren Standpunkte aufzufassen, so dass sowohl der Stadtrath wie der Herr Bürgermeister in der Lage sind, sich auf einen womöglich einhelligen Beschluss des Gemeinderathes stützen zu können.

Ich schließe damit, dass ich die Ihnen vorliegenden Anträge des Stadtrathes zur Annahme empfehle. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)

Bürgermeister: Ich eröffne die General-Debatte über den Gegenstand zunächst im allgemeinen.

Herr Gem.-Rath Dr. Stern hat das Wort.

Gem.-Rath Dr. Stern: Der Herr Referent hat seine Ausführungen unter zwei große Gesichtspunkte gestellt; er hat zuerst gesprochen von dem Gesichtspunkte der Humanität, der Gerechtigkeit, von dem aus der vorliegende Gesetzentwurf beurtheilt werden soll; und er hat Ihnen dann als zweiten den finanziellen Gesichtspunkt vor Augen geführt.

Ich werde mir bei der Besprechung der Anträge des Herrn Referenten erlauben, die umgekehrte Ordnung zu befolgen und zunächst die finanziellen Gesichtspunkte, welche die Gemeinde in dem vorliegenden Falle sich vor Augen zu halten hat, zu besprechen.

Wenn es üblich wäre, dass Gesetzentwürfe geradeso wie Bücher oder andere Schriften eine Devise tragen, so könnte man vielleicht diesem Gesetzentwurfe mit einer Variante eines bekannten Dichterwortes die Devise voransetzen: „Lasst Wien diese schwere Last zu anderen Lasten tragen.“ Es ist bereits vom Herrn Referenten erwähnt worden, welche bedeutende Lasten Wien zu tragen hat.

Ich möchte mir nun erlauben, einiges zu dem hinzuzufügen. Der Herr Referent hat den übertragenen Wirkungskreis erwähnt, und was die Belastung Wiens mit dem übertragenen Wirkungskreise betrifft, hat er uns einige Daten angeführt. Ich nehme an, dass diese Daten, welche Ihnen von Seiten des Herrn Referenten hier angeführt worden sind, nur die magistratische Gestion betreffen. Noch viel bedeutender ist aber die Gestion der Bezirksämter und in dieser Richtung kann ich Ihnen sagen, dass, wenn Sie heute die Gestion der Bezirksämter nach ihren verschiedenen Competenzen einer Prüfung unterwerfen, Sie, auch ohne dass Ihnen diesfalls statistisches Material zur Verfügung steht, mit voller Beruhigung sagen können, dass mindestens sechs Siebentel der Gestion der Bezirksämter Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises oder Geschäfte sind, welche das Bezirksamt als politische Behörde erster Instanz zu verrichten hat. Eine weitere exceptionelle Belastung Wiens, welche jedenfalls in der Eingabe, die ja hier an die Regierung oder an das Parlament zu richten beabsichtigt wird, auch angeführt werden muss, ist die Verzehrungssteuer, über welche ich nicht viel zu sagen habe. Eine weitere und dritte ganz besondere Belastung Wiens, welche von Seite des Herrn Referenten nicht angeführt worden ist, welche aber jedenfalls in der Eingabe, die wir an die Regierung oder an das Parlament zu richten haben, angeführt werden muss, ist die Belastung der Bewohner Wiens — allerdings nicht der Commune Wien — mit den Landessteuern, denn es ist eine Thatsache, dass die Bewohner Wiens heute nicht weniger als circa 85 Percent der Landessteuern bezahlen, so dass wir eigentlich sagen können, dass Wien das gesammte Land Niederösterreich zu erhalten hat, und dass hiezu nur ein Beitrag von 15 Percent der gesammten Landessteuern von den ungefähr $1^1/_4$ Millionen Bewohnern des Landes Niederösterreich außerhalb Wien geleistet wird. In neuester Zeit hat Wien wieder eine ganz wesentliche Belastung, welche wir heute ziffermäßig zu bestimmen nicht in der Lage sind, durch das n.-ö. Landesarmengesetz erfahren, welches nicht die Armenversorgung der Stadt Wien, sondern nur die Versorgung der Armen des Landes Niederösterreich betrifft. Und wenn endlich von Seite des Herrn Referenten auch der neuesten Steuergesetz-Entwürfe Erwähnung gemacht wurde, so möchte ich darauf verweisen, dass die exceptionelle Behandlung Wiens in diesen neuen Steuergesetz-Entwürfen nicht allein darin liegt, dass die Steuereinnahmen der Commune Wien sich um circa 300.000 fl. vermindern dürften, sondern auch wesentlich darin, dass für die Auftheilung der Personaleinkommensteuer auf die einzelnen Steuergattungen und für die Ermäßigung der einzelnen Steuergattungen ein Modus gewählt wurde, welcher der Stadt Wien oder deren Bewohner durchaus nicht zum Vortheile gereicht. Nun kommt auch noch das Armengesetz hinzu, welches die Stadt Wien, wie Sie von Seite des Herrn Referenten gehört haben, mit einem Betrage von 3,000.000 fl. jährlich belasten soll. Da ist es nun ganz richtig — und darin stimme ich mit dem Herrn Referenten vollkommen überein — dass der Schwerpunkt seiner Ausführungen in dasjenige gelegt wird, was am Schlusse der Anträge des Stadtrathes den Herren vorliegt, dass nämlich ausdrücklich in der von

uns zu machenden Eingabe betont werde, dass die geradezu unerschwingliche Mehrbelastung, welche die Stadt Wien durch diesen vorliegenden Entwurf, wenn er Gesetz werden sollte, treffen würde, es unbedingt nothwendig mache, dass hiefür der Stadt Wien ein entsprechendes Äquivalent geleistet werde.

Dies vorausgeschickt, wende ich mich nun zu jenen Gesichtspunkten, welche der Herr Referent als die ersten seinen Darlegungen zugrunde gelegt hat, nämlich die Grundsätze der Humanität, der Gerechtigkeit und auch die socialpolitischen Gründe, welche die Erlassung eines solchen Gesetzes, wie es im Entwurfe vorliegt, in seinen Grundzügen unbedingt rechtfertigen, so dass die Stadt Wien nicht in der Lage ist, sich überhaupt gegen dieses Gesetz auszusprechen.

In dieser Richtung scheint mir — und das ist ja bereits von Seite des Herrn Referenten betont und beantragt worden — dass gerade gegen die dem Gesetze zugrunde liegenden ethischen Grundsätze, gerade gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Humanität gefehlt wird, wenn in dem Gesetze selbst sich eine Verfügung findet, wonach die Heimatsgemeinde das Recht haben soll, jemanden gegen seinen Willen, vielleicht ohne sein Wissen seines Heimatsrechtes zu entäußern und bei einer anderen Gemeinde, in welcher er wohnt, für ihn um die Verleihung des Heimatsrechtes einzuschreiten. Dadurch wird eigentlich dieses Gesetz seines humanen Charakters vollständig entkleidet, und es ist daher ganz richtig, wenn von Seite des Herrn Referenten sich gegen § 3 des Gesetzes in der entschiedensten Weise ausgesprochen wurde. Dieser § 3 ist keine Bestimmung, welche eine humane Grundlage hat; sie hat gar keine andere, als eine finanzpolitische Grundlage, welche darin besteht, dass der Landgemeinde die Möglichkeit gegeben werden soll, die Kosten ihrer Armenversorgung der Stadtgemeinde zuzuwälzen, dass den Land- und Stadtgemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, die Kosten der Armenversorgung der Großgemeinde, vor allem der Gemeinde Wien zuzuwälzen. Aus diesem Grunde ist es richtig, und stimme ich mit dem Stadtrathe vollständig überein, wenn die Streichung des § 3 des Regierungs-Entwurfes beantragt wird.

Nicht so einverstanden bin ich mit dem Antrage des Herrn Referenten, beziehungsweise des Stadtrathes in einem anderen Punkte. In dem Gesetze, und zwar im § 2 des Gesetzes wird ein Unterschied gemacht, zwischen jenen Personen, welche eine Steuer leisten, und jenen Personen, welche eine Steuer nicht leisten. Auf Grund dieses Unterschiedes soll dann nach dem Gesetze eine fünfjährige oder zehnjährige Ersitzung des Heimatsrechtes platzgreifen. Nach den Anträgen des Herrn Referenten wird nun dieser Unterschied im Principe beibehalten, und es soll hienach eine zehnjährige oder fünfzehnjährige Ersitzung des Heimatsrechtes platzgreifen. Ich bin nun allerdings der Anschauung, dass die Fristen, welche von Seite des Gesetzes aufgestellt werden — fünf Jahre oder zehn Jahre — zu kurz bemessen sind, um der Commune die Möglichkeit zu geben, sich für die Übernahme einer so enormen Belastung gehörig vorzubereiten. Dagegen aber bin ich der Anschauung, dass es nicht gut angeht, dass es nicht human, nicht gerecht und dass es auch unseren heutigen socialpolitischen Grundsätzen nicht entsprechend ist, wenn ein Unterschied zwischen denjenigen gemacht wird, die eine directe Steuer leisten, und denjenigen, die eine directe Steuer nicht leisten.

Betrachten wir einmal, um was es sich in dem gegebenen Falle praktisch handelt. Die kleinste directe Staatssteuer, die wir heute in Wien haben, ist 5 fl. 25 kr., und in diesem Falle ist die Steuerleistung an die Commune mit 21 Percent beiläufig 1 fl. 80 kr. Also der Umstand, dass jemand 1 fl. 80 kr. durch je fünf oder zehn Jahre leistet, dass er im ganzen 9 fl. oder 18 fl. im Laufe von fünf oder zehn Jahren der Commune geleistet hat, soll so entscheidend ins Gewicht fallen, dass der Betreffende in der Lage sein soll, um den bedeutenden Zeitraum von fünf Jahren früher das Heimatsrecht zu erwerben. Das scheint mir nicht gerecht und auch nicht billig zu sein. Vergessen wir auch nicht, in welcher Zeit wir leben. Wie wir wissen, handelt es sich gerade jetzt um eine bedeutende Ausdehnung und Erweiterung des Wahlrechtes, um eine Verallgemeinerung desselben in dem einen oder dem anderen Sinne, sei es, dass eine eigene Wählercurie geschaffen, sei es, dass das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt wird, jedenfalls aber um eine ganz bedeutende Erweiterung des Wahlrechtes. Und in einem Augenblicke, in welchem eine solche Frage auf der Tagesordnung steht, soll mit einemmale eine neue Kluft geöffnet, ein neuer Unterschied zwischen Besteuerten und Nichtbesteuerten gemacht werden, eine Kluft, eine Unterscheidung, welche eine sehr empfindliche und bedeutende ist, da es sich hier gerade um die Erwerbung des Heimatsrechtes handelt. Vergessen wir auch nicht an die Wirkung, welche die bereits früher von mir erwähnten neuen Steuern haben werden. Vermöge der Contingentierung der Erwerbsteuer, wie sie nach den neuen Steuervorlagen ins Werk gesetzt werden soll, ist die Möglichkeit gegeben, dass gewisse Erwerbsteuerclassen, und zwar die unteren, von der Erwerbsteuer vollständig befreit werden. Sollen die, welchen das Steuergesetz die Wohlthat erweist, dass sie von ihrer Erwerbsteuerleistung an den Staat, consequenterweise daher auch von den Erwerbsteuerzuschlägen an die Commune befreit werden, auf der anderen Seite dafür gestraft werden, dass sie nur nach einer um fünf Jahre länger dauernden Ersitzungsfrist das Heimatsrecht zu erwerben in der Lage seien? Das scheint mir nicht gerecht und billig zu sein. Ich würde daher wünschen, dass für direct Besteuerte und Nichtbesteuerte ein gleicher Zeitraum für die Ersitzung des Heimatsrechtes bestimmt werde; und ich trage den vom Referenten erwähnten finanziellen Bedenken dadurch Rechnung, dass ich zwischen jenen Fristen, welche hier vom Stadtrathe vorgeschlagen werden, zehn und fünfzehn Jahren, einen Mittelweg wähle und die gleichmäßige Ersitzung des Heimatsrechtes nach zwölfjähriger Dauer beantrage.

Ich stelle sonach, indem ich mich im übrigen den Stadtraths-Anträgen anschließe, den Antrag:

„Es seien die Anträge 2 und 3 des Herrn Referenten dahin zu modificieren, dass § 2 a zu streichen ist, und dass in lit. b statt: „Zehn Jahren" es zu heißen habe: „Zwölf Jahre"; ferner, dass es in Alinea 2 heißen soll: „Der Bewerber muss nach erlangter Eigenberechtigung durch zwölf der Bewerbung vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben."

Mit dieser einen Modification empfehle ich Ihnen die übrigen Anträge des Stadtrathes zur Annahme.

(Während vorstehender Rede hat Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter den Vorsitz übernommen.)

Gem.-Rath Dr. Lueger: Meine Herren! Ich werde mich so kurz als möglich fassen, da ja die Anträge des Stadtrathes in der heutigen Sitzung erledigt werden müssen. Ich kann daher eigentlich die einzelnen Punkte, die vielleicht einer eingehenden Besprechung würdig wären, nur markieren. In erster Linie muss hervorgehoben werden, dass das derzeitige Ministerium in der Frage, welche uns jetzt beschäftigt, gegenüber der Gemeinde Wien mit

einer seltenen Rücksichtslosigkeit vorgegangen ist. (Allgemeine Zustimmung.)

Meine Herren! Das Ministerium hat die Landtage um ein Gutachten angegangen darüber, wie sich dieselben zu einer eventuellen Erwerbung der Zuständigkeit durch längeren Aufenthalt stellen würden. Das Gesetz ist im jetzigen Sessionsabschnitte von Seite der Regierung eingebracht worden, und zu meinem persönlichen Erstaunen soll diese Regierungsvorlage noch vor Weihnachten erledigt werden. Wir verdanken es eigentlich — und ich glaube, das muss erwähnt werden — dem Entgegenkommen des Referenten über diese Angelegenheit, Herrn Dr. Weigel, dass er uns noch bis heute, respective noch bis morgen vormittags Zeit gelassen hat, die Petition der Gemeinde Wien zu überreichen! (So ist es!) Was mich aber insbesondere in Erstaunen versetzt, ist der Umstand, dass diejenigen Personen, welche, wie man mir sagte, am meisten drängen sollen, dafür der Vereinigten deutschen Linken angehören (Hört! links), einer Partei, von welcher ich glaube, dass sie dadurch speciell mit einem Punkte ihres Programmes, nämlich mit dem nationalen Punkte, in einen derartigen Widerspruch gerathen wird, dass sie kaum imstande sein wird, gegenüber ihrer Wählerschaft diesen Widerspruch aufzuklären! (Sehr richtig! links.)

Nachdem ich dem Bedauern Ausdruck gegeben habe, dass das Ministerium in einer solchen Weise uns, der Gemeinde Wien, gegenüber vorgeht, welche ja, wie von allen Seiten hervorgehoben wurde, den größten Theil der Landesausgaben bestreitet — ja eigentlich aufrichtig gesagt — beinahe sämmtliche Landesauslagen, denn es verbleiben nur 16 Percent für das übrige Land, welche zu den Einnahmen des Reiches einen ungeheuren Percentsatz beiträgt, dass das Ministerium, sage ich, einer solchen Gemeinde gegenüber derartig vorgeht, wende ich mich zur Besprechung des Gegenstandes selbst.

Es hat der Herr Referent bereits hervorgehoben, und ich theile in dieser Beziehung vollkommen seine Anschauung, dass die jetzigen Zustände in Österreich, welche durch die bestehende Heimatsgesetzgebung geschaffen wurden, geradezu trostlos sind, dass die jetzige Gesetzgebung zu unmenschlichen Härten, ja geradezu zu Grausamkeiten führt, und dass es längst Pflicht und Aufgabe der österreichischen Regierung gewesen wäre, in diesem Punkte helfend einzugreifen.

Darüber ist, wie ich glaube, auch in Ihrer Mitte nicht der geringste Zweifel vorhanden. Es hat Ihnen ja der Herr Referent auseinandergesetzt, dass jetzt in Österreich die Armenversorgung in einer Weise gehandhabt wird, dass, wenn z. B. eine Wienerin einen Polen heiratet, und der Pole stirbt, die Wienerin mit ihren Kindern, welche weder polnisch noch ruthenisch sprechen, in ihre sogenannte Heimat nach Galizien per Schub gebracht werden, um dort der Versorgung anheimzufallen.

Derartige Zustände können wohl nicht länger geduldet werden. Wenn Sie sich aber fragen, meine Herren, ob diesen Zuständen durch die Regierungsvorlage abgeholfen wird, so müssen Sie diese Frage mit „nein" beantworten. Es ist interessant und muss auch hervorgehoben werden, dass diese fünf und zehn Jahre nicht etwa schon früher beginnen, sondern erst von dem Zeitpunkte der Kundmachung, respective der Rechtskraft des Gesetzes. Fünf, respective zehn Jahre müssen also noch die trostlosen Zustände in puncto Armenversorgung weiter bestehen, warum — weiß ich eigentlich nicht, d. h. wir wissen es alle; weil der Staat Österreich nicht willens ist, jene Pflicht zu erfüllen, die einem civilisierten Staate obliegt, nämlich die Pflicht, für die Armen zu sorgen. (Beifall und Händeklatschen links.)

Meine Herren! Das Gesetz, wie es hier vorliegt, wird wieder zu unzähligen und unglaublichen Härten, Grausamkeiten und Ungereimtheiten und auch zu unzähligen Streitigkeiten führen; es wird nach meiner Überzeugung die Lage nicht verbessern, sondern sie nur verschlechtern.

Ich will das nationale Thema einem geehrten Collegen meiner Partei überlassen und mache Sie nur darauf aufmerksam, dass auch in dieser Richtung ein aufmerksames Auge auf die Folgen dieses Gesetzes geworfen werden muss, wenn nicht Überraschungen eintreten sollen, von denen wir dann sehr schmerzlich berührt sein würden. Meine Herren! Ich habe seit jeher den Standpunkt vertreten, dass die Heimatszuständigkeit und die Frage der Armenversorgung, wenn möglich, getrennt werden müssen. Ich bin der Meinung, dass die Frage der Armenversorgung endlich einmal in einer entschiedenen Weise in Angriff genommen werden muss, und bin seit jeher auf dem Standpunkte gestanden, dass es die Pflicht des Reiches ist, das Seinige zur Lösung der Frage beizutragen. Es ist eine Ungerechtigkeit, einer einfachen Landgemeinde die Versorgung von Personen aufzuhalsen, die vielleicht nie in ihrem Leben in der Gemeinde gewesen sind, dort nie bekannt waren, und von denen die Gemeinde geradezu überrascht wird. Das ist eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, die beseitigt werden muss. Aber das geht nicht an, dass man die Lasten von den kleinen Landgemeinden wegzunehmen sucht und sie dann auf große Gemeinden einfach überwälzt. Das ist ebenso ungerecht und ebenso unbillig. Es muss daher gerade in diesem Punkte entschieden Widerstand entgegengestellt werden. Ich war seit jeher der Anschauung, dass die Armenversorgung nach drei Richtungen hin gelöst werden kann. Dadurch, dass ein Theil derselben auf den Schultern der Gemeinden ruhen bleibe, ein anderer Theil von den Ländern, ein dritter von dem Reiche übernommen werde.

Ich habe bereits im Stadtrathe, wenn auch nur im Privatgespräche, dieser meiner Anschauung Ausdruck gegeben. Ich habe diese Anschauung auch in meiner Partei zum Ausdrucke gebracht und freue mich, dass sie dieselbe einstimmig zum Beschlusse erhoben und mich beauftragt hat, auch hier einen diesbezüglichen Antrag vorzulegen. Ich stelle daher einen Zusatz-Antrag zu dem Antrage des Referenten, und zwar nach den Worten: „die Bitte gestellt werde" einzuschalten: „Es sei ein Armengesetz zu erlassen, in welchem folgende Grundsätze zur Geltung zu kommen haben:

1. Wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre ohne längere Unterbrechung, aus freiem Willen aus seiner Heimatsgemeinde abwesend war, erlischt die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben;

2. diese Pflicht geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatsgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über;

3. die Unterstützung, beziehungsweise Versorgung ist nach den Verhältnissen des Aufenthaltsortes zu bemessen. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege über jene Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben, und bezüglich deren der Staat die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates durch ihre eigenen Organe durchzuführen."

Der Übergang wird in folgender Weise gefunden werden: „Sollte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden, so wird gebeten, an dem Regierungsentwurfe folgende Änderungen vorzunehmen."

Dann würden jene Anträge des Stadtrathes kommen, welche von Seite des geehrten Plenums zum Beschlusse erhoben werden. Das ist der Antrag, den ich in der General-Debatte zu stellen habe.

Meine Herren! Sie erlauben, dass ich noch einige Bemerkungen beifüge. Es hat mir der Herr Referent aus dem Herzen gesprochen, als er die Geschichte der Kosten des übertragenen Wirkungskreises uns erzählt hat. Auch der Herr Vorredner hat das nämliche Lied in ganz guten Accorden gesungen. Meine Herren! Ich kenne ein altes Sprichwort, welches lautet: „Vorher gethan, dann nachbedacht, hat manchem schon viel Leid gebracht!" und wenn die geehrten Herren das Lied, welches Sie heute meisterhaft gesungen haben, wenn Sie dieses Lied etwas früher gesungen hätten, so wäre vielleicht die Gemeinde Wien von schweren Lasten befreit gewesen. Es ist dieses Lied damals den Herren vorgesungen worden, aber, meine Herren, Sie haben das Lied nicht mitgesungen, sondern haben damals den Sänger des Liedes ausgelacht und verhöhnt. Jetzt kommen Sie auf die Folgen. Sehen Sie: „Vorher gethan, dann nachbedacht, hat manchem schon viel Leid gebracht!"

Ich stimme auch vollständig überein mit den Klagen, welche bezüglich der Verzehrungssteuerlast vom unmittelbaren Herrn Vorredner erhoben worden sind. Aber, meine Herren! Auch dieses Lied hätten Sie früher singen sollen, denn „Vorgethan und nachbedacht, hat manchem schon viel Leid gebracht!" (Heiterkeit.) Ich habe Ihnen auch damals dieses Lied vorgesungen, ich habe Ihnen das Lied vorgesungen: dass der Staat mindestens jenen Überschuss der Verzehrungssteuer, welchen er über die frühere in Wien und den Vororten eingegangene Verzehrungssteuer erzielen wird, der Gemeinde zur Verfügung stellen soll. Sie haben den Sänger des Liedes damals ausgelacht, man hat ihn verhöhnt und jetzt kommen Sie erst zur Erkenntnis! Zu spät ist es; zu spät ist es in der Richtung, und ich möchte nur wünschen, dass Sie die Einigkeit, welche vielleicht heute zutage treten wird, auch dann bewahren, wenn Ihnen jemand zu einer Zeit, wo Sie es vielleicht noch nicht einsehen, dasjenige sagt, was kommen wird. Man darf Warnungen auch von politischen Gegnern nicht so in den Wind schlagen, wie Sie es gethan haben. (Zwischenrufe.) Ich weiß, warum Sie es gethan haben; ich will es Ihnen heute nicht sagen, das werde ich ein anderesmal thun. (Heiterkeit.)

Das muss man immer früher bedenken und darf jetzt nicht so reden, wie Sie jetzt geredet haben, außer Sie klopfen auch immer reuig an Ihre Brust und sagen vor der gesammten Bevölkerung: Mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa! (Gem.-Rath Frauenberger: Amen!) Ja wohl Amen, denn so bleibt es immer und immer Ihre Schuld. Amen heißt auf deutsch: So möge es immer, so soll es immer bleiben. Und so wird's auch immer bleiben, diese Schuld werden Sie von Ihrem politischen Gewissen nie abwälzen können; so lange Sie leben, meine Herren, und so lange Ihre Partei besteht, werden Sie diese Schuld zu tragen und auch zu büßen haben. Leider muss auch die Bevölkerung mitbüßen, das ist eben das Unglückliche bei der Geschichte.

Es ist auch vom Landesarmengesetze gesprochen worden. Meine Herren, auch da mögen Sie immer daran denken, dass Ihre Partei dabei ebenfalls mitgewirkt hat. Übrigens sind die Lasten des Landesarmengesetzes gewiss keine so großen als diejenigen, welche uns eventuell durch diese Regierungsvorlage werden auferlegt werden. Und darum müssen Sie wirklich alle zusammenwirken, um sobald als möglich diesen Stein, der auf uns gewälzt wird, wegzubringen.

Ich empfehle Ihnen nur, sprechen Sie es nicht bloß hier, sondern wenn Sie die Abgeordneten Ihrer Partei sehen, auch wenn Abgeordnete aus den Kronländern, welche Ihrer Partei angehören, zu Ihnen kommen und über ihre Liebe zu Wien sprechen, wenn sie in Versammlungen, die sie einberufen, der Bevölkerung sagen: „Wir gravitieren nach Wien, wir lieben Wien" — ah, dann nehmen Sie doch gefälligst einmal diese Herren Abgeordneten etwas beim Worte und verlangen Sie von ihnen, dass sie ihre Liebe nicht bloß in Worten äußern, sondern diese ihre Liebe auch durch Thaten bekunden. (Beifall links.) Verlangen Sie von Ihrer Partei, dass sie nicht in einer so ungeheuerlichen Weise Wien belasten helfe, verlangen Sie von Ihrer Partei, dass sie Wien gegenüber Gerechtigkeit walten lasse, verlangen Sie von Ihrer Partei, welche sich ja mit Vorliebe als eine Staatspartei bezeichnet, dass sie auch dafür eintritt, dass der Staat jene Verpflichtungen übernimmt, die ihm gebüren. Der Staat soll die Armen versorgen, welche die Gemeinden nicht mehr versorgen können; das aber ist eigentlich ein Rabenvater, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sondern dieselben auf einen anderen überwälzt, wie es hier in dem Gesetzentwurfe zu thun versucht wird. Das, meine Herren, ist keine Kunst, zu sagen: „O, dem armen Teufel geht es schlecht; das ist ein Jammer, wie es dem geht!" — und dann in den Sack des anderen zu greifen, um ihm etwas zu schenken. Nein, meine Herren, das ist keine Humanität, das ist keine christliche Liebe, sondern sagen Sie den Vertretern und den Angehörigen Ihrer Partei, wenn sie Wien lieben, so sollen sie alles daran setzen, dass Wien nicht ungerecht behandelt wird, wie es hier versucht wird. Damit schließe ich und empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, bereits Gesagtes zu wiederholen. Ich bin eben von der Anschauung durchdrungen, dass eine kurze Debatte für den Gegenstand, welcher in Verhandlung steht, das Allerbeste nach außen ist, das Allerbeste auch, um beim Parlamente die nöthige Wirkung hervorzubringen. Der Herr Referent hat in wirklich erschöpfender Weise alle Gesichtspunkte geltend gemacht, welche in diesem Falle angeführt werden müssen. Es ist richtig und wir müssen das von allen Seiten betonen: gegen den Grundsatz selbst haben wir nichts einzuwenden. Wir müssen vielmehr sagen, dass dieser Grundsatz in der historischen Entwicklung des Heimatsrechtes ein Fortschritt ist, ja, dass dies ein Grundsatz ist, welcher modernen Anschauungen und modernen Verhältnissen entspricht. Eigentlich haben wir jetzt nach dem Bestande der Freizügigkeit, und nachdem dieselbe in Fleisch und Blut der Staatsbürger übergegangen ist, seit langem das Gefühl, das das einzig richtige ist, dass jeder dort, wo er seine wahre Heimat, das heißt, wo er seinen Erwerb gefunden hat, bleiben möge und auch im Falle der Noth zu versorgen ist. Es ist gewiss nicht zu leugnen, dass die Grundsätze des Heimatsgesetzes von 1863 den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, nicht entsprechen, dass sie nicht mehr der Entwicklung der Gemeinde als Erwerbsgemeinschaft entsprechen und dass die Aufnahme dieses Hauptgrundsatzes in diesen Entwurf den modernen Verhältnissen viel besser entspricht als bisher. Aber es ist auch nicht zu leugnen — und in dieser Beziehung befinde ich mich mit dem Herrn Vorsprecher in

einer gewissen Übereinstimmung — dass dies nicht der letzte Schritt in der Entwicklung des Heimatsrechtes sein kann.

Der weitere Schritt in der Entwicklung des Heimatsrechtes wird die Lostrennung der Armenversorgung vom Heimatsrechte sein. In Deutschland hat man es schon versucht, aber man hat dort eine Form gefunden, welche sich bisher noch nicht bewährt hat. Es mag das vielleicht die Folge davon sein, dass unsere menschlichen Einrichtungen überhaupt an Schwäche leiden, wie die Menschheit selbst; wir sind immer in der Lage, als ob wir unter einer zu kurzen Decke liegen würden, und wenn wir eine Blöße bedecken, so tritt irgendwo anders eine andere Blöße hervor. So ist es auch mit den menschlichen Einrichtungen; wenn man einem Übel abzuhelfen trachtet, so enthüllt sich ein anderes Übel. So ist es mit dem Unterstützungs-Wohnsitze gewesen, welcher, wie der Herr Referent erwähnt hat und wie auch im Motivenberichte der Regierung bemerkt ist, in Deutschland gewichtige Einwendungen erfahren hat.

Wir würden mit dem Gesetze gewiss auch traurige Erfahrungen machen, wenn der Grundsatz bliebe, dass die frühere Heimatsgemeinde das Recht habe, in den Willen des Betreffenden einzugreifen, und dass sie das Recht habe, falls der X. oder Y. von der Heimatsgemeinde soundsoviele Jahre fort ist, in seinem Namen anzusuchen, dass ihm nun das Heimatsrecht in diesem oder jenem Orte zukommen solle; denn dann wird dasselbe Spiel der Gemeinden untereinander, dasselbe Zuschieben und Zurückwerfen eines Staatsbürgers von einer Gemeinde in die andere vorkommen, wie es in Deutschland mit dem Unterstützungs-Wohnsitze gewesen ist.

Dieser Grundsatz würde wirklich den sonst unleugbar guten Gedanken der Regierungsvorlage umbringen und würde das ganze Gesetz meines Erachtens für alle Orte, ob Industrieorte oder Landgemeinden, zu einem Unglücke machen. Für Wien hätte es die ganz besondere Folge, dass Wien nicht in der Lage ist wie eine kleine Landgemeinde, ihre Inwohner und Heimatsberechtigten so in Evidenz zu halten, so dass wir nicht zurückschießen könnten, dass wir allerdings diejenigen in Evidenz halten können, die nach Wien gewandert sind, dass wir aber diejenigen nicht in Evidenz halten können, die aus Wien sich in andere Orte begeben und dort einen Zeitraum verbracht haben, welchen das Gesetz bestimmt.

Ich möchte gleich, weil ich vom Zeitraume gesprochen habe, mich über den Antrag des Herrn Dr. Stern äußern.

Es sind die Motive, welche ihn dabei leiten, ja gewiss anzuerkennen. Wenn er eine Nivellierung der Staatsbürger damit bezweckt, wenn er damit bezweckt, dass ein Unterschied zwischen Steuerträgern und Nicht-Steuerträgern nicht gemacht werde, so ist das gewiss sehr löblich. Ich kann aber nicht verhehlen, dass das meines Erachtens nicht im Interesse der Gemeinde Wien ist, und dass ich überzeugt bin, dass wir zunächst in dieser Frage die Interessen der Gemeinde Wien vor allem anderen stellen müssen, und dass wir uns in einer Frage, welche gegen das Interesse Wiens ist, auf den Standpunkt stellen müssen, welcher dem Interesse der Stadt Wien günstiger ist, und dieser Standpunkt ist der des Stadtraths-Antrages.

Es ist nicht zu leugnen, dass der Gedanke des Stadtraths-Antrages hervorgegangen ist aus der historischen Entwicklung der Dinge. Man soll den Faden der historischen Entwicklung nicht gleich abschneiden!

Es ist, meine Herren, die Steuerzahlung, also der Ausdruck des Erwerbes, den einer hat, ein viel kräftigeres Symptom für den Willen des Betreffenden dort seine wirtschaftliche Niederlassung zu haben. Wenn einer einmal an einem Orte seinen Erwerb begründet hat, dann schlagen die Wurzeln viel tiefer als bei einem, der heute da und morgen dort sein kann, der keinen Erwerb hat, der ihn an die Scholle bindet, und der keine Steuer zahlt. Dieser Unterschied ist immer gemacht worden und auf diesem Unterschiede hat bisher die Abstufung der Bürgerschaft in einer Stadt beruht, und wenn sich auch da von Zeit zu Zeit Änderungen ergeben haben, so war doch der Hauptgedanke der: Ich suche mir ein Symptom für meine Bürger darin zu verschaffen, dass sie die Absicht haben, bei mir zu bleiben und nicht mehr fortzuziehen.

Es hat der Herr Referent sowie alle Sprecher bisher auf die finanziellen Folgen dieses Gesetzes für die Stadt Wien hingewiesen. Ich will da auch nicht viel Worte verlieren, halte es aber für die Pflicht eines jeden Redners, in dieser Sache diesen Punkt nicht zu übergehen, denn er ist von besonderer Wichtigkeit, und es ist unsere Pflicht, die Regierung bei jedem Anlasse darauf aufmerksam zu machen, dass es die Entwicklung der Dinge mit sich gebracht hat, dass Wien eine Änderung der finanziellen Basis, auf welcher es steht, benöthigt.

Ich will das durchaus nicht in Zusammenhang mit dem, was der Herr Vorsprecher gesagt hat, bringen, und will auch nicht auf die in diesem Saale so oft erörterten Fragen zurückkommen; ich will nur erwähnen, was ich in jedem solchen Falle gesagt habe: Die Vereinigung von Wien mit den Vororten war eine Naturnothwendigkeit, und dafür werden wir auch die Mittel finden. Darin liegt es auch nicht. Wenn auch Wien nicht mit den Vororten vereinigt worden wäre, so muss denn doch eine gesunde Stadt, welche in der Entwicklung begriffen ist, sich immer weiter ausgestalten, und das braucht immer mehr Geld. Wenn wir in die Verwaltungsausweise vor 40 oder 50 Jahren zurückblicken, so sehen wir, dass einmal die Bedürfnisse von Wien mit drei bis vier Millionen bestritten worden sind, und in 40 Jahren sind daraus 30 bis 40 Millionen geworden. Das liegt im Laufe der Zeit.

Wir haben heute vom Referenten ein Wort citieren gehört, ein Wort des Altbürgermeisters Dr. Felder — dieser Ehrentitel möge ihm bleiben und so möge er immer genannt werden — dass, wenn einmal die Commune in Bedrängnis kommt, der Staat der erste Leidtragende sein werde. Damals waren offenbar dieselben Verhältnisse. Man hat von Seite der Commune die Nothwendigkeit gesehen, an den Staat zu appellieren, dem Staate die Augen zu öffnen über die bedrängten Verhältnisse. So wird es immer sein und so ist es auch jetzt; das steht im Zusammenhange mit der Entwicklung der Dinge.

Worauf wir insbesondere Gewicht legen müssen, ist, dass die ganze Grundlage unserer finanziellen Wirtschaft den Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr entsprechend ist. Die Zeit wird kommen, wo wir — und ich hoffe, in voller Einigkeit — unseren Standpunkt in dieser Richtung geltend machen werden können. Das darf aber die Regierung nicht thun, dass sie immer nur Gesetze gibt und keine Rücksicht nimmt auf denjenigen, der die Mittel zur Durchführung dieser Gesetze herbeischaffen soll. Da wird das Landsturmgesetz gemacht. Natürlicherweise, das Landsturmgesetz ist für die Regierung sehr leicht gemacht, die Kosten der Durchführung tragen die Gemeinden. Ich bin überzeugt, wir hätten schon längst eine neue Civilprocess-Ordnung, wenn noch die Gemeinde die Gerichtsbarkeit hätte. Es würde der Staat ein neues Gesetz machen, die Durchführung des Gesetzes, die Vermehrung

der Richter würde die Gemeinde tragen. Da muss man auch der Gemeinde die nöthigen Mittel zur Verfügung stellen. Wir sprechen jetzt den Gedanken zum erstenmale aus und wollen ihn energisch aussprechen.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, da ich in dieser Sache schon das Wort ergriffen habe, das auch zu sagen und zu erklären, dass ich mich diesbezüglich in voller Übereinstimmung befinde mit allen Rednern, welche bisher gesprochen haben.

Ich werde mir erlauben, in der Special-Debatte noch einige Abänderungs-Anträge zu stellen. In der General-Debatte, nachdem eine solche einmal geführt worden ist, habe ich nichts zu bemerken, als das eine noch, dass ich glaube, dass der allgemeine Antrag, welchen Herr Dr. Lueger gestellt hat und von dem ich wohl gewünscht hätte, dass er im Stadtrathe und im Comité, dem er angehört hat, gestellt worden wäre, dem Stadtrathe zugewiesen werden soll. Das ist wieder ein ganz neuer Gedanke, und das ist wieder eine ganz neue Sache, die eigentlich mit diesem Heimatsrechtsgesetze nicht im Zusammenhange steht. Denn dann müsste man dieses Heimatsgesetz überhaupt nicht geben. Dann müsste man auch das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 in dem Hauptpunkte abändern, in der Hauptbestimmung, welche sagt, das Heimatsrecht ist in Verbindung mit der Armenpflege, d. h. . . . (Zwischenrufe links: Das wollen wir ja!) . . . Das ist ja richtig. Das ist aber eine Frage, welche sehr schwierig ist und sehr schwer zu lösen ist, über welche Vorstudien gemacht werden müssen. Wenn die Regierung sich vielleicht darüber entschließen kann, wir können uns jetzt schwer darüber entschließen, welche Vorschläge wir machen sollen, um die Trennung des Heimatsrechtes von der Armenpflege durchzuführen. Ich stimme in merito mit Herrn Dr. Lueger überein, sage aber offen, dass ich dies für die zukünftige Entwicklung halte, dass ich es aber auch für eine ungeheuer schwierige Sache halte, welche große Vorstudien braucht und nicht sobald geklärt werden kann. In dieser Beziehung möchte ich beantragen, dass dieser Antrag dem Stadtrathe zugewiesen werde.

Gem.-Rath Dr. Geßmann: Meine Herren! Es hat der verehrte Herr Vorsprecher eigentlich gegen den Antrag des Collegen Dr. Lueger Stellung genommen und dies damit motiviert, dass man nicht in der Lage sei, im Augenblicke sich ein klares Bild von dem Grundsatze zu bilden, ob denn eine solche Trennung des Heimatsrechtes von dem Armenversorgungsrechte auch wünschenswert sei.

Nun wird mir der geehrte Herr Vorredner zugeben, dass die praktische Bedeutung unseres heutigen Heimatgesetzes in allererster Linie nur in der Armenversorgung liegt. Das Gesetz hat ja eine praktische Bedeutung eigentlich nur noch für die Frage des Schubes, aber der eigentliche Inhalt unseres heutigen Heimatsgesetzes liegt in der Verpflichtung der Gemeinde zur Versorgung ihrer Armen.

Nun, was ist denn der praktische Zweck des jetzigen Gesetzes? Dieses Gesetz — und darüber dürfen wir uns nicht täuschen und dürfen uns gar nichts vormachen — soll eine Entlastung der kleineren Gemeinden herbeiführen. Auf wessen Kosten soll diese Entlastung stattfinden? Es ist dies bereits betont worden, dass dies nur auf Kosten der großen, insbesondere der ganz großen Gemeinden geschehen soll.

Nun bin ich weit entfernt, den heutigen Zustand als einen billigen bezeichnen zu wollen: er ist im Gegentheile im höchsten Grade unbillig und eines civilisierten Staates absolut unwürdig; und dass ich dieser Anschauung schon lange war, möchte ich dadurch beweisen, dass ich schon vor mehr als zehn Jahren im Wiener Gemeinderathe den Antrag gestellt habe, es möge endlich die Gemeinde Wien zu dieser Frage des Heimatsrechtes, beziehungsweise der Armenversorgung Stellung nehmen. Damals, meine Herren, sind über meine Anregung wiederholt Commissionen eingesetzt worden. Man hat aber die Sache einfach im Sande verrinnen lassen, weil die damalige Majorität überhaupt keine besondere Geneigtheit zeigte, sich mit derlei Dingen zu befassen. Es war dies — das muss heute constatiert werden — ein grobes und schweres Versäumnis.

In welcher Situation befinden wir uns heute? Heute kommt am 10. oder 16. d. M. ein Heimatsgesetz, das bis Weihnachten, also in weniger als zwei Monaten erledigt werden soll! Eine Änderung des Heimatsgesetzes, die von den tiefgreifendsten finanziellen Folgen speciell für die Gemeinde Wien ist!

Hätte damals der Gemeinderath auf Grund der ihm wiederholt gegebenen Anregungen seine Pflicht gethan, so wäre er heute nicht in der Lage, in der er sich befindet, in der sich wenigstens Herr Dr. Rechansky befindet, indem er sagt, er habe sich über die Frage des Zusammenhanges zwischen dem Heimatsrechte und der Armenunterstützung gar kein Bild gemacht. Es hätte die Gemeinde Wien nicht nur Commissionen einsetzen sollen, die schließlich gar keine Sitzung abhielten und zu gar keinem Resultate führten, sondern sich schon längst praktisch mit der Frage befassen sollen, weil vorauszusehen war, dass eines schönen Tages die heutigen Zustände als absolut unhaltbar auch von den maßgebenden Factoren anerkannt werden und zu einer Änderung derselben geschritten werden würde!

Allein, meine Herren, ich betone es nochmals, der Zweck der Vorlage ist, eine Verminderung der — das muss zugegeben werden — ungerechtfertigt hohen Kosten der Land- überhaupt der kleineren Gemeinden herbeizuführen.

Es stellt uns nun der Stadtrath eine Reihe von Abänderungs-Anträgen, bezüglich deren ich ja in einer ganzen Reihe von Punkten einverstanden bin, bezüglich anderer Punkte jedoch entgegengesetzter Meinung bin.

Es wird sich ja Gelegenheit finden, in der Special-Debatte darauf zurückzukommen; stellen wir uns aber die Frage, was alle diese Anträge des Stadtrathes finanziell für eine Bedeutung haben, wenn der Gesetzentwurf selbst mit diesen Abänderungen Gesetz wird? Meine Herren! Wenn wir alles approximativ zusammenrechnen — es ist doch nur eine höchst oberflächliche Schätzung möglich — was die Gemeinde Wien durch die Abänderungs-Anträge des Stadtrathes ersparen soll, so sind das gegenüber einer Summe von $3\frac{1}{2}$ Millionen vielleicht im ganzen 150.000 fl.! (Widerspruch und Ah-Rufe rechts.) Ich bitte, gehen Sie die Sache nur mit mir durch, da gibt es kein „Ah", da heißt es, Punkt für Punkt durchgehen und bei den einzelnen Punkten sehen, welcher Unterschied ist.

Meine Herren, worin besteht denn der Unterschied? Der Unterschied besteht im § 5 durch den Ausschluss der Ausländer — und das ist eine verhältnismäßig sehr geringe Post, denn die Einbürgerung der Ausländer nimmt ja nicht einen so großen Umfang an — und den Gewinn an Taxen für die Einbürgerungen.

Damit sind wir bezüglich dieser Abänderungen mit dem finanziellen Effecte so ziemlich fertig. Es mag vielleicht hie und da eine kleine Post dazukommen. Ich würde aber nur die Herren Nachsprecher

bitten, ungefähr anzugeben, um wie viel circa die dreieinhalb oder dreieinviertel Millionen Gulden, die nach den Erhebungen des Magistrates falls Mehrkosten für Armenversorgung ausgerechnet sind, durch diese Anträge herabgemindert werden. Das ist die einzige Cynosur auf den finanziellen Effect dieser Anträge und der muss ins Auge gefasst werden. Sie erreichen also praktisch mit den Anträgen des Stadtrathes, denen ich übrigens ja, wie gesagt, in einer ganzen Reihe von Details eventuell zustimme, eigentlich im großen und ganzen nichts. Wird der Gesetzentwurf in der Form, selbst mit den Abänderungen des Stadtrathes, wirklich Gesetz, so treten alle jene Folgen ein, die der Herr Referent in so glänzender Weise — für uns sind sie traurig — in so richtiger und vollständig erschöpfender Weise geschildert hat. Es gibt also keinen anderen Weg, als denjenigen, den der Herr Dr. Lueger hier charakterisiert hat. Die Frage hat die größte Bedeutung und wenn Sie nicht den Vorwurf auf sich nehmen wollen, in einer so hochwichtigen Angelegenheit die Interessen der Stadt Wien wirklich zu leicht genommen zu haben, müssen Sie für den Antrag Lueger stimmen. Es ist eine alte Thatsache und es ist nachgewiesen, dass die Frage in allen Staaten mehr oder weniger praktisch sich bethätigt, dass das Heimatsrecht mit der Armenversorgung in einer Zeit, wo die Freizügigkeit so kolossale Dimensionen angenommen hat, auf die Dauer nicht verquickt bleiben darf, und dass sich, wenn das Heimatsrecht die Basis für die Armenversorgung bleibt, gar keine Modalität findet, in gerechter Weise eine Abänderung herbeizuführen.

Wie Herr Dr. Lueger gesagt hat: es werden Querelen und Schwierigkeiten in unglaublichem Maße kommen. Ich bitte nur zu bedenken, was die Erhebungen, was der bureaukratische Apparat kosten wird, der nothwendig sein wird, wenn beispielsweise die Gemeinde sich dagegen zu wehren haben wird, dass eine andere Gemeinde ihr solche Fremde einfach zuschiebt. Das sind lauter Dinge, die, wenn der Gesetzentwurf auch mit den Abänderungs-Anträgen des Stadtrathes angenommen wird, die Schwierigkeiten dennoch fortbestehen lassen, sie in mancher Hinsicht geradezu vermehren, und an den finanziellen Ergebnissen zu Gunsten der Stadt Wien nicht das allergeringste ändern.

Ich möchte da nur eines sagen. Es ist von dem ersten Sprecher in dieser Debatte ein Abänderungs-Antrag gestellt worden. Ich habe mich schon vorher bei dem Herrn Schriftführer gemeldet, indem ich auch sage, dass dieser § 2 in dem Punkte unbedingt geändert werden muss, weil die Form, in der das im Gesetze niedergelegt ist, ein Widersinn ist, wie man sich ihn nicht ärger denken kann, aber auch die Änderung, die der Stadtrath da vorgenommen hat und die sich einfach darauf beschränkt hat, aus fünf zehn und aus zehn fünfzehn Jahre zu machen. Nehmen Sie die praktischen Consequenzen dieses Entwurfes auch in der Abänderung des Stadtrathes bezogen auf die eben heute bestehenden gesellschaftlichen Schichten: Der Arbeiter, der zehn oder eventuell fünfzehn Jahre ununterbrochen in Wien wohnt, bekommt — wenn er nicht gegen die im Absatze 6 enthaltenen Bedingungen etwas gethan hat — ohneweiters, wenn er ansucht, das Heimatsrecht und damit auch die Armenversorgung. Der kleine Geschäftsmann aber, der entweder mit der l. f. Steuer im Rückstande ist oder gar, wie der Stadtrath sagt, einmal eine solche Steuerabschreibung bekommen hat, ist einfach von den Vortheilen dieses Gesetzes vollständig ausgeschlossen. (So ist es! links.) Das will man unseren Gewerbetreibenden anthun?! Ich bin nicht dagegen, dass die Arbeiter dieses Recht bekommen; sie sollen es und sie müssen es haben, aber man darf nicht so einseitig vorgehen und denjenigen, der ohnehin durch die directen Steuern noch größere Lasten hat, eine solche harte Bestimmung entgegenhalten, und es ist bedauerlich — ich muss es schon sagen — dass der Stadtrath auf diesem Wege, der ja gegen die elementarsten Grundsätze der politischen Gerechtigkeit schon in der Regierungsvorlage verstoßen hat, noch solche Verschärfungen hinzunimmt, wonach infolge des Umstandes, dass ein gewiss armer Teufel die Steuer nicht gezahlt hat — er wird ja ohnehin vom Steuerexecutor früher ordentlich ausgequetscht, ehe die Steuer abgeschrieben wurde — demselben eine solch unerhörte und ungerechte Entziehung eines so wichtigen Rechtes zugefügt wird.

Ich werde über die Details nicht weiter sprechen, weil, wie gesagt, in der Special-Debatte der geeignete Ort ist, um concrete Anträge in der Richtung zu stellen. Aber eines muss ich noch sagen. Es hat Herr Dr. Nechansky mit Recht darauf hingewiesen, dass bei jeder und jeder Gelegenheit der Staat rücksichtslos ist bei der Hinaufwälzung neuer Lasten. Ich bitte aber dabei nicht zu vergessen, dass wir in einem constitutionellen Staate leben und dass dergleichen Gesetze nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses zustande kommen können. Er hat auch speciell das Landsturmgesetz angezogen, das auch neue schwere Lasten den Gemeinden und speciell auch der Gemeinde Wien aufbürdet, und ich frage Sie: wer hat allein im Abgeordnetenhause gegen dieses Gesetz gestimmt? Wir waren es, weil wir auch diesen Gesichtspunkt mit ins Auge gefasst haben. Vor allem durch die Mithilfe der Vereinigten deutschen Linken sind diese Gesetze angenommen worden. Wenn die Angehörigen Ihrer Partei, wie Herr Dr. Lueger sagt, mit noch so schönen Worten erklären: „Wir gravitieren nach Wien, wir wollen für die Reichshauptstadt etwas thun", so hat das gar keine Bedeutung, wenn praktisch in jedem einzelnen Falle die Reichshauptstadt Wien in der allerschwersten Weise geschädigt wird. Ich will nicht auf die Frage der Vereinigung der Vororte zurückkommen, obwohl durch die Ausführungen des sehr verehrten Herrn Referenten in der Richtung gerade eine sehr verlockende Perspective geschaffen worden ist, aber in Zukunft muss doch wenigstens etwas gethan werden, um weitere und zwar so kolossale Mehrbelastungen hintanzuhalten. Das geschieht aber nicht durch Stadtraths-Anträge; damit ist, wie ich gesagt habe, verdammt wenig gethan, durch dieselben wird vielleicht die Summe, welche die Stadt Wien zu zahlen hat, um 5 und wenn es hoch kommt — aber so hoch kommt es nicht — um 10 Percent herabgemindert, sondern es muss wenigstens in diesem Augenblicke der Regierung und dem Abgeordnetenhause gesagt werden, die Stadt Wien ist nicht willens, sich in solcher Weise schädigen zu lassen, die Stadt Wien, die ohnehin niedergedrückt ist durch das Übermaß der Lasten, ist nicht willens, Pflichten auf sich zu nehmen, die unbedingt dem Staate zufallen (Zustimmung) und die in anderen Staaten, welche in der Richtung pflichtbewusster vorgehen, längst schon auch im Wege staatlicher Ingerenz geregelt worden sind.

Ich schließe also, indem ich Sie bitte, den Antrag des Herrn Dr. Lueger anzunehmen. Er ist ein solcher, der durchaus nicht den Anträgen des Stadtrathes präjudiciert, der aber den eigentlichen wirklichen Kernpunkt der Sache allein trifft, der ganz allein imstande ist, die Stadt Wien wirklich vor jener ungeheuren Mehrbelastung zu bewahren, mit der sie durch diesen Gesetzentwurf bedroht ist. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)

Gem.-Rath Tomola: Meine Herren! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um in Kürze meinen und den Standpunkt meiner engeren Gesinnungsgenossen in der Frage der Heimatsgesetzgebung zu kennzeichnen.

Ich will, um Missverständnissen vorzubeugen, gleich von vornherein erklären, dass von unserer Seite gegen eine Reform der Heimatsgesetzgebung gewiss nichts eingewendet, sondern dass dieselbe vielmehr gewünscht wird, weil wir ja davon überzeugt sind, dass in einer Zeit unbeschränkter Freizügigkeit sich die engherzigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 nicht mehr halten lassen. Nun hat sich, meine Herren, das Heimatsgesetz als solches nach zweifacher Richtung historisch entwickelt. Die wichtigsten Bestimmungen des Heimatsgesetzes sind zweifach, einerseits für die Gemeinde, auf der anderen Seite für das Individuum. Das Individuum erhält durch die Zuständigkeit die Pflicht, an seinem Wohnsitze mit aller Liebe festzuhängen und für denselben jederzeit einzutreten, andererseits aber das Recht, von demselben eine Unterstützung zu fordern. Auch die Gemeinde als solche, welcher das Individuum angehört, darf die Erwartung hegen, dass alle ihre Mitglieder mit Liebe und mit allen ihren Gedanken an ihr festhalten, andererseits freilich hat die Gemeinde wieder die Pflicht, ihre Mitglieder, wenn sie in Noth und Elend gerathen sind, zu unterstützen. In seiner ältesten Form hat das Heimatsrecht bloß den idealen Begriff; der Inhalt der Armenversorgung ist erst viel später hinzugekommen.

Die gegenwärtige Petition befasst sich indessen bloß mit dem finanziellen Theile des Gesetzes. Mir aber ist die Hauptsache das, was die Petition verschweigt. Sie verschweigt vollständig die Besorgnis, dass nach der Regierungsvorlage binnen wenigen Jahrzehnten mit Naturnothwendigkeit der Fall eintreten muss, dass die Stadt Wien ihren historischen Charakter vollständig verliert. Sie verschweigt vollständig die Besorgnis, dass von der Million Wiener, welche durch dieses Gesetz neu creiert werden, die Hälfte, vielleicht noch ein größerer Theil, nicht mit jener Liebe an der Scholle der Stadt festhaften, wie man es wohl von ihnen erwarten soll. Aber Ideale und Principien sind eben Dinge, die man von den Parteien, welche heute die Majorität haben, nicht erwarten kann, und so sucht man dergleichen Sachen auch in unserer Petition vergebens. Während auf dem Lande die fleißige Hand noththut, füllen die Straßen unserer Stadt Arbeitslose; die einen laufen nach Wien, weil ihnen die Arbeit mit der Pflugschar und der Sense zu ordinär geworden ist, die Mägde vermeinen sich nobler, wenn sie in der Stadt den Fußboden reiben oder die Windeln waschen, als wenn sie am Lande den Stall säubern oder die Kühe melken. Ja, manche glauben sogar einen Terno gemacht zu haben, wenn sie als Ammen hier eine Unterkunft finden oder gar, wenn sie unsere Nachtkaffeehäuser füllen. Die Bauherren, die Fabrikanten, die Eisenbahnen suchen jeden Erdenwinkel ab, um billige Arbeitskräfte zu finden. Auf diese Weise kommen Italiener, Croaten, Slovaken, kurzum Leute der verschiedensten Nationen hieher. Anfangs freuen sich sich, dünken sich etwas Besseres zu sein, aus dem einzigen Grunde, weil sie in Wien sind. Aber die Täuschung bleibt bei ihnen nicht aus. Sehen macht hungrig und darben macht unzufrieden. Und nun kommen sie mit der Zeit zu der einen Überzeugung, dass sie die alte Heimat verloren und dass sie eine neue Heimat nicht gewonnen haben.

Sehen Sie, meine Herren, das sind die Folgen des sogenannten wirtschaftlichen Fortschrittes unserer Zeit, dass mehr als die Hälfte heimatslos geworden ist, heimatslos nicht in dem Sinne von „ortsfremd", sondern heimatslos dem höheren und edleren Sinne nach, dass sie das Gefühl der ethischen Wertschätzung der Heimat verloren haben. Nach der Locomotive kommt der Landstreicher. Armenhäuser und Gefängnisse sind ein ebenso sicheres Zeichen unseres materiellen Fortschrittes, wie die reich geputzten Wohnungen, die gefüllten Waarenhäuser und die prunkvollen Kirchen. Während auf unseren hellerleuchteten Straßen uniformierte Polizisten auf und nieder wandeln, kauern in den Winkeln die Bettler, in dem Schatten unserer Hochschulen, Museen, Bibliotheken warten schon längst jene Gestalten, von welchen Macaulay sagt, dass sie noch viel ärger sein werden, als die Vandalen, noch schlimmer als die Hunnen.

Nun sollen alle diese unglücklichen zerstörten Existenzen nach dem Spruche des Gesetzes der Stadt Wien eigenthümlich zugesprochen werden, sie erhalten das Heimatsrecht! In dem höheren und edleren Sinne, dass ihnen damit eine Heimat gegeben werde, an welcher sie mit aller Liebe ihres Herzens, mit allen ihren Gedanken festhalten, wird kein Gesetz ihnen jemals eine Heimat geben können.

Denn hier hat der alte Ernst Moriz Arndt recht, wenn er sagt: „Wo das erste Menschenauge sich liebend über deine Wiege neigt und eine Mutter dich zum erstenmale auf dem Schoße herumtrug, und wo dein Vater die Weisheit und die Lehren des Christenthums ins Herz gegraben hat, dort ist deine Liebe, dort ist dein Vaterland!" (Beifall.)

Dieses Gesetz macht aber Leute zu Wienern, denen das Heimatsrecht nur insoweit erstrebenswert ist, als damit eine Versorgung für Alter und für den Fall der Noth erreicht ist. Ob für diese massenhafte Neucreierung von Wienern drei Millionen Gulden und mehr, welche sie uns jährlich kosten soll, ein äquivalentes Opfer sind, ist die Frage! Nach reiflicher Überlegung wird diese Frage niemand anders als mit Nein beantworten können. Denn wer als Deutscher immer seine Vaterstadt liebt, wird nie und nimmer zugeben können, dass infolge dieses Gesetzes Wien, bisher eines der herrlichsten Kleinode deutscher Lande, herabsinkt zu einem österreichischen Babel. (Beifall.) Dies wird eine Folge dieses Gesetzes sein.

Der Fremde, welcher am Nordbahnhofe ankommt, wird sich wohl staunend fragen, ob die Gestalten, welche er dort arbeiten sieht, die Gestalten mit dem weiten Mantel und den weiten Hosen Wiener Nationaltracht tragen; wenn er weiter hineinkommt in die Kaffeehäuser der Leopoldstadt, wird er auch dort eine neue Nationaltracht finden, dieselbe, in welche Gustav Freytag den Itzig Feitl und den Schmeie Finkeles sich kleiden läßt. Durch dieses Gesetz werden Leute zu Wienern creiert, deren eigentliche Heimat vor nicht langer Zeit das Ghetto gewesen, wenn sie durch fünf Jahre hier Hausiererdienste geleistet. Durch dieses Gesetz werden öffentliche Dirnen, wenn sie durch zehn Jahre ihr Schandgewerbe betrieben haben, der städtischen Armenversorgung an den Hals geworfen, und wie entsittlichend wird dieses Gesetz auf die leichtsinnigen Existenzen wirken, welche bis jetzt ihr Schamgefühl wenigstens so weit gewahrt haben, dass sie sich vor dem Schub gefürchtet haben, weil daheim jeder mit den Fingern auf sie wies und sie mit Verachtung strafte. Das alles werden sie nun freilich nicht zu fürchten haben, denn in Wien kennen sie nur wenige, und werden sie infolge dessen auch nur von wenigen verachtet werden.

Ich werde zu den Anträgen des Dr. Lueger noch einen Zusatz-Antrag stellen, welcher sich auf ein Gesetz der Alters- und Invalidenversorgung bezieht: „Zum Zwecke der Entlastung der Armenversorgung durch Gemeinde, Land und Reich erachtet der Gemeinderath der Stadt Wien die Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenversorgung für dringend und nützlich." (Beifall.) Denn, meine Herren, neben dem vollen Heimatsrechte hat und muss noch jeder das Recht auf eine Altersunterstützung genießen. Ja, ich meine, die Motive, welche die Einbringung dieses Gesetzes veranlassten, waren nicht so sehr das Bewusstsein, dass ein großer Theil, dass die Hälfte der Bevölkerung der Scholle entfremdet worden ist, sondern vielmehr die Schwierigkeit der Folge der Altersversorgung, und ich meine, dass auch für jene, welche nur das Heimatsrecht erwerben wollen, nicht so sehr das Motiv maßgebend ist, dass sie eine Heimat gewinnen, als vielmehr das Motiv einer gewissen Beruhigung für den Fall der Noth und des Elendes. Ich theile die Ansicht jener, welche meinen, dass das Heimatsrecht an sich und die Armenversorgung zwei Dinge sind, welche jedes einzeln für sich behandelt werden sollen, insbesondere in dem nach Sprache und Sitte so verschiedenen Österreich, und dass sie infolge einzelner Behandlung an innerem Werte nur gewinnen.

Ich begreife und billige es vollkommen, wenn die Landgemeinden sich weigern, Mitglieder, welche durch Jahrzehnte nicht mehr in ihrem Orte ansässig waren, zu unterstützen. Ich begreife es, dass sie als einfachsten Weg die Abwälzung des Heimatsrechtes auf die Städte verlangen. Ob aber das vorliegende Gesetz die Frage damit am besten löst, dass es einfach das Dictum aufstellt: Nach fünf-, beziehungsweise zehnjährigem Aufenthalte sind die Leute den Städten an den Hals geworfen, ist eine andere Frage.

Es ist ausgerechnet worden, dass Wien dadurch um drei Millionen Gulden mehr bezahlt. Während dies auf der einen Seite geschieht, verkürzt man auf der anderen Seite im Wege der Steuerreform die Städte aufs schärfste. Denn auch bei der bevorstehenden Steuerreform dürfen Sie auf die Regierung nicht rechnen.

Aber wir fragen, warum soll Wien, gerade Wien die Kosten tragen? Hat Wien die Massen arm gemacht? Nein, gewiss nicht! Alle, welche nach Wien kommen, haben theilgenommen an den Wohlthaten und allen Einrichtungen der Stadt. Das hat Millionen gekostet. Wir haben die Kinder der Armen unentgeltlich unterrichtet, ihnen außerdem Wohlthaten erwiesen; das hat auch Millionen gekostet. Wohl aber waren es die Menschen, nicht die Dinge, nicht die Städte, welche schuld sind an dem Elend. Diese Menschen, wir finden sie überall herumlaufen. Es sind jene, die nicht säen und doch Millionen in ihrer Tasche herumtragen. Sie tragen ganze Stadtviertel in ihren Taschen, sie beherrschen durch ihr Geld die Wahlen, und obwohl sie weder säen noch spinnen, tragen sie die besten Kleider und geben Geld in Masse aus.

Wer sind die Leute? Sind es die Edlen, Guten, Braven, solche, welche durch die Reichheit ihrer Talente sich auszeichnen, oder durch die Reinheit ihres Charakters im politischen Leben das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben? Nichts von alledem. Speculanten sind es, Wucherer, Lohnschinder sind es und noch viel Schlimmeres, in deren Dienste tausende verarmen und zugrunde gegangen. Sie verstehen die freche Kunst, aus dem Schweiße des arbeitenden Volkes Gold und Edelsteine für sich zu erzeugen. Gerecht ist es, die ausgemergelten Existenzen der Stadt vor die Füße zu werfen. Aber dieses Recht ist ein Unrecht. Weil es ein Unrecht ist, so sollten wir den Muth haben, uns dagegen zu wehren. Wir sollten den Muth haben, um die Alters- und Invalidenunterstützung und um all das zu bitten, was Dr. Lueger in seinen Anträgen gewünscht hat.

Meine Herren! Ich eile zum Schlusse. Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so bedeutet es wiederum einen Schritt weiter in dem socialen, immer tiefer und schlimmer werdenden Elend. Der Bürger, welcher unter den gegenwärtigen Lasten ohnehin schon zusammenzubrechen droht, wird dadurch neu belastet. Die Plutokratie aber, welche sich mit Diamanten und Perlschnüren behängt, geht dabei leer aus, und doch trägt sie ganz allein die Schuld an dieser Verarmung. Die verehrte Mehrheit des Gemeinderathes aber, welche berufen wäre, der Noth und dem Elende zu steuern, sucht durch diese Petition mit Lackstiefeln darüber hinwegzugehen. Sie kommen mir vor, wie jene palermitanische Procession, von welcher Goethe erzählt, dass sie durch den Schmutz und Unrath einer Straße einen mühsam zurecht gefegten Weg hinanschreitet: sie sieht nicht, will nicht sehen rechts und links vom Wege. Sie will einen kostbaren Teppich über den Schmutz und Kehricht breiten, um ihn dem Auge zu entziehen. So ist der Inhalt dieser Petition — etwas Veraltetes, Unvollständiges; es ist versäumt worden, auf die nationale Schädigung hinzuweisen; es ist auch versäumt worden, den richtigen Weg zu weisen, auf welchem die Alters- und Armenversorgung allein geregelt werden könnte, mit einem Worte, die Petition entspricht vollständig jener Partei, welche sie verfasst hat. (Beifall und Händeklatschen links.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich gebe bekannt, dass zum Worte noch vorgemerkt sind die Herren Gem.-Räthe Dr. Huber, Herrdegen, Dr. Mittler und Frauenberger.

Die Fortsetzung der Debatte findet in der nächsten Sitzung statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 8 Uhr abends.)

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Dienstag, den 27. November 1894.
Mittwoch, den 28. November 1894.
Donnerstag, den 29. November 1894.
Freitag, den 30. November 1894.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom **14. November 1894** (vormittags).

Vorsitzende: Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
Vice-Bürgermeister Matzenauer.

Anwesende:		
	Dr. v. Billing,	Dr. Lederer,
	Boschan,	Dr. Lueger,
	v. Götz,	Matthies,
	Dr. Hackenberg,	Mayer,
	Dr. Huber,	Müller,
	Dr. Klotzberg,	Dr. Nechansky,
	Kreindl,	v. Neumann,

Rückauf,	Vaugoin,
Schlechter,	Dr. Vogler,
Schneiderhan,	Witzelsberger,
Stiaßny,	Wurm.

Experte: Oberingenieur Kindermann.
Schriftführer: Magistrats-Concipist Dr. Weiser.

Vice-Bürgermeister Matzenauer eröffnet die Sitzung.

(9041.) **St.-R. Mayer** referiert über die Berichte der Forstverwaltungen Groß-Enzersdorf und Mannswörth, betreffend den Holzfällungs-Ausweis pro 1893/94 und die Holzfällungs-Anträge und Preis-, resp. Lohntarife pro 1894/95, und beantragt:

1. Die buchhalterisch geprüften Ausweise über die in der Fällungsperiode 1893/94 erfolgte Holzfällung werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Die Anträge auf Abstockung von 31·15 Joch im Forstrayon Groß-Enzersdorf und von 17·06 Joch im Forstrayon Mannswörth mit einem Gesammtquantum von Holz per 15.021 m^3 pro 1894/95 werden genehmigt.

3. Die Preistarife und Lohntarife werden nach den beiliegenden bezüglichen Tabellen genehmigt.

4. Die Forstverwaltung in Groß-Enzersdorf wird ermächtigt, das in die I. Wertclasse eingereihte Holz in Königshausen eventuell um die Preise der II. Wertclasse hintanzugeben, ferner die weichen Prügel und Moderhölzer nach den Licitationen, wenn für diese Holzgattungen keine Anbote gestellt werden, auch unter den Taxpreisen, jedoch unter Bedachtnahme auf einen möglichst geringen Taxnachlass, zu verkaufen. (Angenommen.)

(8986.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Gewerbeschul-Commission um Benützung des Turnsaales am Communal-Gymnasium im II. Bezirke für das Lehrlingsturnen und beantragt die Ablehnung. (Angenommen.)

(5663.) **St.-R. v. Götz** referiert über die Herstellung einer neuen Überbrückung des Westbahnhofes zwischen der Schmelzbrücke und dem Viaducte Rudolfsstraße und beantragt, der Herr Bürgermeister werde ersucht, in geeignet scheinender Weise direct bei Ihren Excellenzen dem Herrn Handelsminister und dem Herrn Präsidenten der General-Direction der k. k. österr. Staatsbahnen die Angelegenheit wegen dieser Überbrückung, sowie wegen eventueller Errichtung einer Haltestelle am Markte daselbst zu betreiben.

Referenten-Antrag puncto Überbrückung angenommen.

Referenten-Antrag puncto Errichtung einer Haltestelle abgelehnt.

(8798.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Vereines der Gärtner und Gartenfreunde in Hietzing um Überlassung eines Locales in der Volksschule in Hietzing, XIII. Bezirk, und beantragt, diese Überlassung auf drei Jahre gegen Widerruf und unter den im Magistrats-Antrage enthaltenen Modalitäten zu genehmigen.

St.-R. Dr. Huber beantragt, das Local auf unbestimmte Zeit gegen Widerruf zu überlassen.

Dieser Antrag, welchem sich Referent conformiert, wird angenommen.

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

(8892.) **Derselbe** referiert über die Eingabe des Vorstehers des XVII. Bezirkes in Betreff des Umbaues des Canales in der Hernalser Hauptstraße vom Hause Nr. 51 bis zur Bergsteiggasse und beantragt, den Magistratsbericht, wonach diese Herstellung vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise genehmigt und die bezüglichen Arbeiten bereits in Angriff genommen wurden, zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen.)

(8515.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Richard Witkowitsch, Regenschirm-Erzeugers (XIII. Bezirk) um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(8862.) **St.-R. Witzelsberger** referiert über die Herstellung der Waghütte am Eugenplatz, X. Bezirk, und beantragt die Ertheilung des Bauconsenses. (Angenommen.)

(8675.) **Derselbe** referiert über die Aufstellung der Riegelwandhütte am Central-Viehmarkte im III. Bezirke bei der Station St. Marx der Schlachthausbahn der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und beantragt die nachträgliche Ertheilung des Bauconsenses im Sinne des Magistrats-Antrages. (Angenommen.)

(8397.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr Ober-Sievering um Ausfolgung von Ausrüstungsgegenständen und um Subvention und beantragt:

1. Für die freiwillige Feuerwehr Ober-Sievering sind 10 Stück Druckschläuche Nr. 6 sammt Kuppelungen, ferner Pionnierwerkzeuge, eine dreitheilige Anstelleiter, 15 Zwilchhosen, eine Krankenbahre auf Rädern und eine Charnier-Hakenleiter anzuschaffen. Hingegen wird die Beistellung von Tuchblousen, einer Signallaterne (sog. Commandanten-Laterne) und von Reservegurten abgelehnt.

Weiters ist der genannten Feuerwehr aus dem Wagenparke der städtischen Feuerwehr ein brauchbarer Mannschaftswagen zu überlassen.

Als Ersatz dafür ist für die städtische Feuerwehr ein neuer Mannschaftswagen sammt Schlauchhaspel anzuschaffen.

Die Gesammtkosten obiger Anschaffungen betragen laut Kostenanschlag 2028 fl. 50 kr. und sind zu den Rubriken XX, XXII 6 b und XXXVI 1 a budgetmäßig bedeckt.

Die Lieferung des Mannschaftswagens wäre der Firma W. Knaust und die der Krankentrage dem Moriz Esterlus unter den im Magistrats-Protokolle angeführten Bedingungen zu übertragen.

2. Behufs Bestreitung kleinerer Auslagen für Reparaturen und Requisitenreinigung wird der genannten Feuerwehr pro 1894 eine Baarsubvention per 150 fl. gegen nachträgliche Verrechnung bewilligt.

Dieser Betrag ist zur Rubrik XX nicht bedeckt und wäre daher zu dieser Rubrik ein Zuschusscredit in dieser Höhe zu bewilligen, wobei bemerkt wird, dass zur Rubrik XX Zuschusscredite im Ausmaße von 2725 fl. 90 kr. genehmigt wurden.

3. Das Ansuchen um Einführung der Gasbeleuchtung in das Depot wäre abzulehnen.

(Angenommen; Punkt 2 an den Gemeinderath.)

(8801.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr Hietzing um Anschaffung von 30 Stück Mänteln und beantragt, für diese Feuerwehr 30 Stück russischgraue Mäntel um den Einheitspreis von 12 fl. 64 kr. per Stück anzuschaffen und zu diesem Zwecke einen Betrag von 379 fl. 20 kr. zu bewilligen. (Angenommen.)

(9084.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr Kaiser-Ebersdorf um Subvention und beantragt, der genannten Feuerwehr zur Besoldung einer verlässlichen Person, der die Reinigung und Instandhaltung aller Geräthe, sowie der Depot- und Wohnräume übertragen ist, eine Subvention von 150 fl., und zur Bestreitung kleinerer Auslagen eine Subvention von 100 fl., zusammen

von 250 fl. pro 1894 zu gewähren und hiefür einen Zuschusscredit in der gleichen Höhe zur Ausgabs-Rubrik XX 11 zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8804.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr Dornbach um Subvention und beantragt, der genannten Feuerwehr zur Instandhaltung der Löschgeräthe und sonstigen Requisiten eine Subvention von 200 fl. unter den vom Magistrate beantragten Modalitäten zu gewähren und zu diesem Zwecke einen Zuschusscredit in der gleichen Höhe zur Ausgabs-Rubrik XX 11 zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(Vice-Bürgermeister Matzenauer übernimmt wieder den Vorsitz.)

(8886 und 8903.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Pfarramtes Fünfhaus um Bewilligung einer Remuneration für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle des Kindergartengebäudes in der Beingasse in Fünfhaus und beantragt die Bewilligung einer Remuneration jährlicher 250 fl. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zu dieser Leistung für so lange, bis die im Baue begriffene Kirche in Rudolfsheim benützungsfähig vollendet ist.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8698.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Kirchenmusik-Vereines „zur heil. Maria vom Siege" in Fünfhaus um Subventionierung und beantragt, dem genannten Vereine auch pro 1894 eine Subvention von 60 fl. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8501.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Firma Michael Winkler & Sohn um Belassung einer Gaslaterne bei dem Geschäfte XV. Bezirk, Michaelergasse 17, und beantragt die Belassung.

(Angenommen.)

(8614.) **Derselbe** referiert über den Ausweis, betreffend die Pferdeschlachtungen im III. Quartale 1894 und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(9007.) **Derselbe** referiert über die Marktgebürenrückstände per 67 fl. 84 kr. nach Marie Patzak und per 5 fl. 89 kr. nach Karl Hembach, XV. Bezirk, und beantragt die Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit. (Angenommen.)

(8896.) **Derselbe** referiert über die Zuwendung des von dem Executivcomité der Internationalen Ausstellung für Volksernährung 2c. für die Pensionscassa der städtischen Feuerwehr gespendeten Betrages per 500 fl. und beantragt, diese Spende dem „Unterstützungsfonde für die städtische Feuerwehr" zuzuführen. (Angenommen.)

Derselbe referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem XV. Bezirke und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an:

(8556.) Kronfuss Josef, Gemischtwaren-Verschleißer;

Thallinger Josef Bartholomäus, Gastgewerbepächter;

König Josef, Victualienhändler;

Susan Ignaz, Kutscher;

Novotny Johann, Schuhmachermeister;

Jelinek Franz, Posamentierergehilfe;

Stařik auch Staržik und Starzek Anna, geb. Novotny, Bedienerin;

Bohutinsky Wenzel, Packmeister im Lebensmittelmagazine der k. k. österr. Staatsbahnen;

(8946.) Theuer Josef, Conducteur der k. k. österr. Staatsbahnen;

Kadleč Franz, Magazinsarbeiter der k. k. österr. Staatsbahnen;

Schogger Johann, Bäckermeister;

Skorpik Josef, Gemischtwaren-Verschleißer;

Philipp Karl, Cartonagewaren-Erzeuger;

Mrwka Anton, Schneidermeister;

Fuchs Marie, Hilfsarbeiterin;

Bruckner Vincenz, Fabriksarbeiter;

Oppel Josef, Badediener. (Angenommen.)

(8438 und 8902.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Ertheilung der Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem XV. Bezirke und beantragt die Gesuchsgewährung bei nachstehenden Bewerbern:

Paulowits Melchior, Hilfsarbeiter;

Kozany Josef, Schneidermeister;

Landsberger Arnold, Malerleinwandgrundierer;

Taskotzy (Taskoczy) geb. Fiedler Theresia, Dienstmagd;

Moser Ludwig Robert, prov. Ingenieur im Stadtbauamte.

(Angenommen.)

(8924.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über die Einleitung gerichtlicher Schritte puncto Zahlung des Übernahmspreises für den bei dem Umbaue des Hauses I., Stephansplatz 11, einbezogenen Straßengrund und beantragt, den Stadtanwalt Dr. Schmitt zur Einleitung der gerichtlichen Klage puncto dieser Zahlung anzuweisen.

(Angenommen.)

(9069.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Wagner, Magistratssecretärs, um Ertheilung eines Urlaubes und beantragt, dem Genannten vom 1. November 1894 vorläufig einen Urlaub in der Dauer von drei Monaten zu ertheilen. (Angenommen.)

(8948.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Josefa Kinast (IV. Bezirk) um Nachsicht der Einbürgerungstaxe und beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

(8954.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Accessisten Alfred Herrmann um Urlaubsverlängerung und beantragt, dem Bittsteller den mit 31. October d. J. abgelaufenen Urlaub auf weitere zwei Monate zu verlängern. (Angenommen.)

(9037.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen um Bewilligung einer Subvention zur Weihnachtsbescherung der Zöglinge des communalen Kindergartens im XII. Bezirke, Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße 37, und beantragt, zu diesem Zwecke einen Betrag von 100 fl. zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9005.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Antonie Czepka, Kanzleiofficials-Witwe, um Anweisung der Pension und beantragt, der Genannten die normalmäßige Witwenpension von 400 fl. vom 1. November 1894 an unter gleichzeitiger Einstellung der Pensionsbezüge ihres verstorbenen Gatten anzuweisen.

(Angenommen.)

(8396.) **St.-R. Witzelsberger** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr in Speising um Subvention und beantragt, der genannten Feuerwehr zur Bestreitung von Auslagen für Depot- und Requisitenreinigung, sowie für kleinere Reparaturen eine Subvention von 150 fl. zu gewähren und zu diesem Behufe einen Zuschusscredit zur Ausgabs-Rubrik XX 11 in der gleichen Höhe zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8824.) **St.-R. Dr. Huber** referiert über einen Gehaltsvorschussrest per 97 fl. 50 kr. nach dem verstorbenen Volksschullehrer Franz Imhof und beantragt die Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit. (Angenommen.)

(8682.) **Derselbe** referiert über Schulgeldbefreiungsverluste am Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium nach dem

II. Semester 1893/94 und beantragt, die in dem Magistratsberichte angeführten Schüler wegen ihrer nicht entsprechenden Fortgangs-, respective Fleiß- und Sittennoten der genossenen Schulgeldbefreiung für verlustig zu erklären. (Angenommen.)

(8642.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Wolfgang Feil um Bewilligung zur Tischaufstellung vor dem Hause VII., Stiftgasse 21, und beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

(8845.) **Derselbe** referiert über die vom Bezirksschulrathe veranlasste provisorische Versetzung von Lehrkräften des XVII. und XVIII. Bezirkes und beantragt, die Zustimmung hiezu zu ertheilen. (Angenommen.)

(8806.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des J. Ritt. v. Widmann um Nachsicht des Schulgeldes, respective Bewilligung von Ratenzahlung und Ausfolgung des Zeugnisses für das II. Semester 1894, betreffend den gewesenen Schüler der Wiedener Realschule J. Skalitzky und beantragt, dem Gesuchsteller die Zahlung des Schulgeldes in Monatsraten à 5 fl. vom November 1894 an zu bewilligen und sohin die Direction der genannten Anstalt zu ersuchen, das erwähnte Zeugnis auszufolgen. (Angenommen.)

(8889.) **Derselbe** referiert über die Verlegung der Unterrichtsstunden für das Lehrlingsturnen der gewerblichen Fortbildungsschule Döbling, Pantzergasse 25, und beantragt, das bezügliche Ansuchen der Gewerbeschul-Commission zu bewilligen. (Angenommen.)

Derselbe referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem V. Bezirke und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an:

(8559.) Denk Matthias, Bierabtrager;
Sartori Karl, Buchbindergehilfe;
Saltberger Josef, Spitzenarbeiter;
Hrdina Marie, Wäscherin;
Mundl Katharina, Bedienerin;
Hurich Johann Marcus, Marmorschleifer;
(8558.) Loucky Adalbert, Werkführer in einer Blechwarenfabrik;
Rajek Karl, Tischlermeister;
Matous Josef, Schuhmachergehilfe;
Thür Georg, Monteur;
Ernst Laurenz, Maurergehilfe;
Egerer Karl, k. k. Sicherheitswach-Inspector;
Stöberich Leopold, Tischlergehilfe;
Wallner Josef Alois, Hausdiener;
Sakann Julius Anton, Mechaniker. (Angenommen.)

(8976.) **St.-R. Schlechter** referiert über das Ansuchen der Marie Obermayer durch Dr. Alois Löwy um Löschung der wasserrechtlichen Servituten bezüglich der Realität Nr. 19 Quellengasse in Unter-Meidling und beantragt, die Ausstellung der vorgelegten Löschungserklärung mit dem Bemerken zu bewilligen, dass selbstverständlich anlässlich dieser Löschung die Gemeinde Wien keine Kosten treffen dürfen. (Angenommen.)

(9054.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Gemeinde Weikersdorf am Steinfelde um Abtretung einer Theilfläche von der der Gemeinde Wien gehörigen Grundparcelle Nr. 1411 in Weikersdorf zur Anlage eines Feldweges und beantragt:

Es sei dem gestellten Ansuchen stattzugeben und die unentgeltliche Abtretung des fraglichen Grundstreifens im Ausmaße von 357 m^2 = 100 □^{0} unter nachstehenden Bedingungen zu bewilligen:

1. die Abtretung erfolgt ausschließlich zu Zwecken der geplanten Wegherstellung und zwar erst dann, wenn die Gemeinde Weikersdorf den Nachweis erbringt, dass die Herstellung dieses Weges vollkommen gesichert ist;

2. wenn keine Terrainschwierigkeiten bestehen, ist der projectierte Feldweg, soweit derselbe auf der Parcelle 1411 hergestellt wird, nicht längs der Parcelle 1474, sondern längs des Fußes des auf der Parcelle 1411 bestehenden Hochwasserdammes zu führen. Die definitive Wegtrace wäre seinerzeit nur im Einvernehmen mit den Organen der Stadt Wien zu bestimmen;

3. da die Parcelle 1411 derzeit bis zum Jahre 1899 verpachtet ist, hat die Gemeinde Weikersdorf sich mit dem Pächter wegen Rücklassung des benöthigten Grundstreifens und Entschädigung hiefür auseinanderzusetzen, so dass hieraus die Gemeinde Wien keinerlei Ersatzpflichten treffen;

4. die bücherliche Abtrennung des zum Feldwege benöthigten Theiles der Parcelle 1411 hat auf Kosten der Gemeinde Weikersdorf zu geschehen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9057.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Ersten Mariahilfer Kindergartenvereines um Subventionierung und beantragt, dem genannten Vereine pro 1894 eine Subvention im Betrage von 500 fl. zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8516.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes aus dem VI. Bezirke und beantragt, den Bewerbern:

Kadletschek Georg, Schuhmachermeister;
Schuch Josef, Kaufmann;
Falter Johann, Gastwirt;
Schaschek Johann, Schlossermeister, und
Kugler Johann, Blumenmacher,

das Bürgerrecht zu verleihen. (Angenommen.)

(8686.) **Derselbe** referiert über die neuerliche Eingabe des Rectorates der k. k. technischen Hochschule in Wien, betreffend die Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebüren per 987 fl. 20 kr. und beantragt, auf dieses Ansuchen nicht weiter einzugehen und das Rectorat lediglich auf das über Stadtraths-Beschluss vom 24. August 1894, Z. 6830, erflossene Magistrats-Decret vom 31. August 1894, Z. 53737, zu verweisen. (Angenommen.)

Derselbe referiert über Ansuchen um Abschreibung, beziehungsweise Reducierung von Wassermehrverbrauchsgebüren, und zwar von:

(8701.) 1 Partei aus dem X. Bezirke,
(8646.) 3 Parteien aus dem V. Bezirke,
(8703.) 11 „ „ „ IV. „
(8771.) 5 „ „ „ VI. „

und beantragt die Genehmigung der bezüglichen Magistrats-Anträge. (Angenommen.)

(8812.) **Derselbe** referiert über Bezirksausschuss-Sitzungsprotokolle der Bezirke I bis VII, X bis XV, XVII bis XIX und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(8821.) **St.-R. Matthies** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 26. October 1894, Z. 82813, puncto Baubewilligung für einen Arbeiterabort in der Station Wien der Südbahnlinie Wien—Triest und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(8857.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Ferdinand Schindler um Grundentschädigung für das Haus III., Apostelgasse 24, und beantragt, die Schadloshaltung mit 13 fl. per Quadratmeter, sohin mit dem Gesammtbetrage von 1911 fl. zu bestimmen. (Angenommen.)

(8863.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Hamming-schen Erben um Consens zur Herstellung von Aborten und einer Senkgrube im XI. Bezirke, Kaiser-Ebersdorf, Hauptstraße 13, und

beantragt, die nach § 90 der Wiener Bauordnung in Anspruch genommenen Bauerleichterungen zuzugestehen. (Angenommen.)

(9000.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des A. Schuhmacher um Consens für die Mauerabtragung vor dem Hause III., Rennweg 33 a, und beantragt, den Magistrats-Antrag auf Ertheilung des Bauconsenses unter Ausstellung der dortselbst formulierten Erklärung seitens der Gemeinde zu bestätigen. (Angenommen.)

(9112.) **St.-R. Ritt. v. Neumann** referiert in Anwesenheit des Oberingenieurs Kindermann als Experte über die Vereinbarungen mit dem Obersthofmeisteramte, betreffend die Ablagerung des bei der Wienfluss-Regulierung gewonnenen Erdaushubes auf der Weidlingauer Wiese im kaiserlichen Thiergarten und beantragt, diese Vereinbarung mit den hiedurch begründeten Mehrauslagen von 8500 fl. zu genehmigen. (Angenommen.)

(9043.) **St.-R. Matthies** referiert über das neuerliche Offert der Eigenthümer des Hauses Nr. 14 Landstraße Hauptstraße im III. Bezirke auf Ankauf dieser Realität seitens der Gemeinde und beantragt die Wahl eines Verhandlungs-Comités.

(Angenommen.)

In das Comité werden die St.-R. Dr. Klotzberg, Matthies und Stiaßny gewählt.

(9044.) **Derselbe** referiert über den Kostenanschlag für die Neupflasterung der Dorotheergasse von Or.-Nr. 37 bis zur Hernalser Hauptstraße im XVII. Bezirke und beantragt die Genehmigung des betreffenden Kostenanschlages mit dem Erfordernisse von 4249 fl. 17 kr. die Enthebung der Firma Franz Daxelmüller und Rudolf Kauz und des Eduard Rzehaczek von der vertragsmäßigen Haftung für das Cunettenpflaster gegen die angebotenen Beitragsleistungen von 25 fl., beziehungsweise 40 fl. zu dem gegenständlichen Erfordernisse, die Erwirkung eines Zuschusscredites in der obangeführten Höhe zur Ausg.-Rubr. XXII 1 c beim Gemeinderathe und die Übertragung der Erd- und Pflasterungsarbeiten an Julius Stribel unter den im Magistrats-Antrage enthaltenen Modalitäten.

St.-R. Boschan beantragt, den Referenten-Antrag abzulehnen und den erforderlichen Kostenbetrag in das Präliminare pro 1895 einzusetzen.

Antrag Boschan angenommen.

(8974.) **St.-R. Dr. Klotzberg** referiert über die Offerte der Aurelie Redlich und Julie Edinger auf käufliche Überlassung von Theilen der Linienwallparcelle 547/1, Einl.-Z. 52, IX. Bezirk, und beantragt:

1. der Offerentin Aurelie Redlich wird zur Arrondierung der Realität Or.-Nr. 4 Säulengasse, IX. Bezirk, ein Theil der obgenannten Parcelle Figur t v u t im Ausmaße von 37·85 m² um den Pauschalbetrag von 500 fl. und gegen Bezahlung der Vertragskosten und Übertragungsgebüren käuflich überlassen.

Der Kaufschilling ist binnen acht Tagen nach Verständigung der Käuferin vor der Genehmigung ihres Offertes durch den Gemeinderath fällig;

2. mit der Offerentin Julie Edinger ist durch ein Comité in Verhandlung zu treten;

3. das bezüglich eines Theiles der Linienwallparcelle 547/1 zwischen der Gemeinde und Otto Rammel bestehende Pachtverhältnis ist sofort einmonatlich zu kündigen.

(Angenommen; Punkt 1 an den Gemeinderath.)

In das Comité werden die St.-R. Dr. Klotzberg, Stiaßny und Matthies gewählt.

(6307.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Leiters der städtischen Volksschule für Knaben IX., Gemeindegasse 11, um Herstellung eines geräuschvermindernden Pflasters vor dem genannten Schulgebäude in der Nussdorferstraße und Gemeindegasse und beantragt, diese Pflasterung derzeit abzulehnen. (Angenommen.)

(8732.) **Derselbe** referiert über den Magistrats-Bericht, betreffend die im Sinne des gelegentlich der Budgetberathung gefassten Gemeinderaths-Beschlusses vom 19. April 1894, Z. 7560, vom Magistrate angeordneten wöchentlichen Streifungen seitens des Wasenmeisters in den Bezirken XI bis XIX behufs Einsammlung von Äsern und beantragt, den bezüglichen Magistratsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen.)

(9042.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über die Anschaffung von Schotter und beantragt, die Anschaffung des für die Anlage an der Breitenfurterstraße im XII. Bezirke erforderlichen Schotters um den Kostenbetrag per 80 fl. zu genehmigen. (Angenommen.)

(9045.) **Derselbe** referiert über die Herstellung einer Telephonlinie „Feuerwehr-Centrale—Stadtsäuberungskanzlei—Depotplatz II. Bezirk, Obere Augartenstraße 14" und beantragt, die Herstellung dieser Telephonlinie in eigener Regie mit einem Kostenaufwande von 400 fl., sowie die Installation der elektrischen Beleuchtung für den Depotplatz II., Obere Augartenstraße Nr. 14, in eigener Regie mit einem Kostenbetrage von 480 fl. zu genehmigen. (Angenommen.)

(9058.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des I. Wiener Volksbildungsvereines im V. Bezirke um Subventionierung und beantragt, dem genannten Vereine auch für das Jahr 1894 eine Subvention von 100 fl. zu bewilligen, welche mangels Deckung im Budget des Jahres 1894 erst nach dem 1. Jänner 1895 zur Auszahlung zu gelangen hätte. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(2695 ex 1893.) **St.-R. Stiaßny** bringt den Buchhaltungsbericht, betreffend die Zusammenstellung der aufgelaufenen Kosten für den Rathhausbau vom Jahre 1864 bis einschließlich 1892, zur Kenntnis und beantragt, von den Nachweisungen der Einheitspreise abzusehen.

(Angenommen.)

(8972.) **St.-R. Mayer** referiert über die Weiterverpachtung von Grundstücken des Fondsgutes Ebersdorf an das k. u. k. Oberstjägermeisteramt und beantragt:

Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die laut Pachtvertrages vom 20. August 1888, Z. 231682, beziehungsweise Stadtraths-Beschlusses vom 26. Jänner 1893, Z. 402, M.-Z. 8495, vom k. u. k. Oberstjägermeisteramte in Bestand genommenen Wiesen, Rodeäcker und Grasereien in der Lobau im Ausmaße von 960 Joch 678□⁰, beziehungsweise unter Einbeziehung der in der Lobau gelegenen Plättenwiese per 3 Joch und des Ackers Nr. 51 per 3 Joch 511□⁰ und unter Ausscheidung des im nächsten Jahre zu cultivierenden Ackers in der Rothau IV 26 per 2 Joch 1148□⁰ im Gesammtausmaße von 946 Joch 41□⁰ dem k. u. k. Oberstjägermeisteramte um einen Jahrespachtzins von 7349 fl. 40 kr., ferner die Rodeäcker in der Schusterau per 4 Joch 1360□⁰ um einen Jahrespachtzins von 50 fl., endlich die Grasereien in Königshausen, großen Rohrwörth und Gänshaufen per 30 Joch 560□⁰ um einen Jahrespachtzins von 75 fl. vom 1. November 1894 auf sechs Jahre, das ist bis 1. November 1900, unter den bisherigen Bedingungen in Bestand zu überlassen;

weiters ist die Gemeinde Wien bereit, die in dem Berichte der Forstverwaltung in Groß-Enzersdorf vom 12. October 1894, Z. 233, M.-Z. 173980, verzeichneten Rodegründe per 9 Joch 586□⁰ um einen Jahreszins von 93 fl. 60 kr. und die ebendaselbst verzeichneten Augrasereien per 174 Joch 431□⁰ um den Jahresbestandzins von

224 fl. vom 1. November 1894 bis 1. November 1900 dem k. u. k. Oberstjägermeisteramte bestandweise unter den im Vertrage vom 20. August 1888 für die Gründe und Grasereien in der Lobau festgesetzten Bedingungen zu überlassen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8978.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Aigner um pachtweise Überlassung der Abtheilung 2 der Bürgerspitalfonds-Parcellen 1336 bis 1339 in Simmering auf sechs Jahre um den Jahrespachtzins von 95 fl. und beantragt die Genehmigung dieser Offerte unter den im Magistrats-Antrage enthaltenen Bedingungen.

(Angenommen.)

(9068.) **Derselbe** referiert über Auslagen für die Lieferung von Gassenaufschrifts- und Hausnummertafeln und beantragt, zu diesem Zwecke einen Zuschusscredit von 570 fl. zur Ausg.-Rubr. XLVII 2 zu genehmigen. (Angenommen.)

(8937.) **Derselbe** referiert über die Beschwerde des R. Dittelbach in Betreff des Bestandes der Weiner'schen Annoncensäule an der Ecke der Kasernengasse und Mariahilferstraße im VI. Bezirke und beantragt, die Säule zu belassen. (Angenommen.)

(8134.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Bezirksausschusses für den XVI. Bezirk um Bestellung von Parkwächtern für die Gartenanlagen daselbst und beantragt, diesem Ansuchen keine Folge zu geben. (Angenommen.)

(7323.) **Derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Sebastian Grünbeck in Betreff der weiteren Verwendung der auf dem Schulbauplatze in der Stiftgasse in Hernals, XVII. Bezirk, befindlichen Bäume und Sträucher und beantragt, den Magistratsbericht, demzufolge ohnehin im Sinne dieses Antrages vorgegangen wird, zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen.)

(8481.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Vorstehers des VI. Bezirkes, um nachträgliche Genehmigung der Überschreitung der Dotation für Gartenanlagen und Alleen pro 1892 um den Betrag von 58 fl. 61 kr. und beantragt, diese Mehrauslage nachträglich zu genehmigen. (Angenommen.)

(8876.) **Derselbe** referiert über den Bericht der städtischen Hauptcassa, betreffend die Abschreibung und Rückvergütung von Portoauslagen des I. und II. Quartales 1894 und beantragt die Abschreibung dieser Auslagen im Betrage von 2 fl. 59 kr. und Ergänzung des bezüglichen Verlages der städtischen Hauptcassa auf den Betrag von 400 fl. (Angenommen.)

(9066.) **Derselbe** referiert über rückständige Zins- und Schulkreuzer im Betrage von 37 fl. 15 kr. nach Martin Uchazius (III. Bezirk) und beantragt die Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit. (Angenommen.)

(8213.) **Derselbe** referiert über die weitere Einhebung der Musikimpostgebür von Wirten, Weinschenkern &c. und beantragt, auf den gelegentlich der Budgetberathung im Gemeinderathe am 10. April 1894 gestellten Antrag, von Wirten, Weinschenkern und Vergnügungs-Etablissementsbesitzern in Hinkunft eine Musikimpostgebür nicht mehr einzuheben, nicht einzugehen.

Ferner sei zur Kenntnis zu nehmen, dass in die im December 1894 zu erlassende bezügliche Kundmachung bei der ersten Abstufung nach dem Worte „Tanzunterhaltungen" noch das Wort „Musikunterhaltungen" eingeschaltet werden wird.

(Angenommen, beziehungsweise zur Kenntnis genommen.)

(8800.) **St.-R. Rückauf** referiert über die Mehrkosten für die Neupflasterung der Michaelergasse im XV. Bezirke und beantragt, diese Mehrkosten im Betrage von 151 fl. 48 kr. zu genehmigen.

(Angenommen.)

(8990.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Rudolf Denk um Belassung des Steckschildes vor dem Geschäftslocale XV. Bezirk, Schönbrunnerstraße 19, und beantragt die Gesuchsgewährung unter der Bedingung, dass das Schild um 0·15 m hineingerückt wird.

(Angenommen.

Derselbe referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt:

a) bezüglich der Bewerber aus dem XIV. Bezirke:

die Verleihung der Zuständigkeit an:

(8176.) Hemolka Johann, Maurergehilfe;
Lauda Alois, Goldarbeitergehilfe;
Kramer Karl, Bahnschlosser;
Breyer Ignaz, Weichenwächter;
Žáček Wenzel, Hausknecht;
Koranda Franz, Ziegeldeckergehilfe;
Hustnik Josef, Gemischtwaren-Verschleißer;
Rygr Johann Nep., Gürtlergehilfe;
Thalbauer Karl Georg, Einspänner-Eigenthümer;
Chromy Adalbert, Zimmermeister;
Hovarka Anton, Schuhmachermeister;
Bruderhans Wenzel, Werkführer;
Sonntag Franz, Schlossergehilfe;
Pichler Josef Andreas, Tischlergehilfe;
Hutter Josef, Buchbindergehilfe;
Muhr Paul, Stellwagenkutscher;
Scheibel Albert, Fleischergehilfe;
Knorr Emanuel, Rothgerbergehilfe;
Nowak Josef Anton, Magazineur;
Pichler Matthias, Maurer und Heizer;
Bakula Josef, Heizer der k. k. Staatsbahnen;
(8557.) Nemluvil Jakob, Hausdiener;
Hruby Josef, Fabriksbeamter;
Peter Wenzel, Tischlermeister;
Rašima Wenzel, Geschäftsdiener;
Kitlicza Johann, Drechslergehilfe;
Cihak Franz, Tischlermeister;
Tikal Karl, Schneidermeister;
Fucik Johann, Schuhmachergehilfe;
Schkolnik Emanuel, Schleifer;
Piša Franz, Schlossergehilfe;
Toischer Theresia, Wäscherin;
Schönberger Josefa, Wäscherin;

die Ertheilung der Zusicherung an:

(8177.) Holly Anton, Commis;
Stefan Georg, Friseur;
Kridlik Johann, Aushilfs-Kanzleidiener;

b) bezüglich der Bewerber aus dem XVI. Bezirke:

die Verleihung der Zuständigkeit an:

(8903.) Grüner Antonie, Hutstaffiererin;
Seidlhuber Anton, Speditionsgeschäftsbediensteter;
Hink Josef, Drechslermeister;
Beck Franz, Hausierer;
Scheim Leopold, Steinpappe-Dachdeckermeister;

Klug Franz, Werkführer in einer Holzpfeifen-Fabrik;
Mitschka Franz Andreas, Stahl- und Metallschleifermeister;
Hanusik Johann, Hemdenputzer;
Hanke Josef, Schlossergehilfe. (Angenommen.)

(8951.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes aus dem XIV. Bezirke und beantragt:

die Gesuchsgewährung bei:
Sedlak Josef, Tischlermeister;
Gruber Karl, Tischlermeister. (Angenommen.)

Derselbe referiert über rückständige Commissions- und Kanzlei- beziehungsweise Licenzgebüren, und zwar:

(8616.) nach Johann Benesch aus dem XIV. Bezirke im Betrage von 6 fl. 30 kr.;

(8617.) nach Therese Szokoll aus dem IV. Bezirke im Betrage von 4 fl.;

(8618.) nach Johann Weiß aus dem X. Bezirke im Betrage von 4 fl. 20 kr.;

(8769.) nach Gustav Adolf Nebrzensky aus dem VII. Bezirke im Betrage von 126 fl. und beantragt die Abschreibung dieser Beträge. (Angenommen.)

(9002.) **St.-R. Paugoin** referiert über das Ansuchen des Johann und der Theresia Welz um Ermäßigung der Renovationsgebür für ein Einzelgrab am Hernalser Friedhofe und beantragt, dem Ansuchen zu willfahren und die Renovationsgebür auch für dieses Grab noch mit 30 fl. anzunehmen; es sei weiters der Magistrat zu ermächtigen, in ähnlichen Fällen, wenn das betreffende Grab noch besteht, über derartige Gesuche im Sinne des Stadtraths-Beschlusses vom 24. August 1894, Z. 958/93, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.
(Angenommen.)

Derselbe referiert über rückständige Beerdigungskosten, und zwar:

(9062.) nach fünf Parteien aus dem XV. Bezirke im Betrage von 20 fl. 25 kr.,

(9061.) und nach 23 Parteien aus dem IX. Bezirke im Betrage von 58 fl. 5 kr. und beantragt die Abschreibung dieser Beträge aus dem Grunde der Uneinbringlichkeit. (Angenommen.)

(8979.) **Derselbe** referiert über den Magistrats-Bericht in Betreff der Verwendung von Gipssärgen für Beerdigungszwecke und beantragt:

1. Es sei die Verwendung von Gipssärgen zur Beerdigung von Leichen mit Rücksicht auf die bisher gemachten Wahrnehmungen nicht zu gestatten;

2. es sei von der Vornahme neuerlicher Exhumierungen von in Gipssärgen beerdigten Leichen Umgang zu nehmen und der Gesuchsteller daher von der weiteren Beistellung solcher Särge für Gratisleichen zu entheben. (Angenommen.)

(8691.) **St.-R. Kreindl** referiert über die eventuelle Beitragsleistung der Gemeinde Wien zur projectierten fliegenden Brücke über den Donaustrom zwischen Jedlesee und Nussdorf und beantragt, es sei seitens der Gemeinde Wien principiell die Bereitwilligkeit zur Leistung eines nach ihrem Ermessen zu bestimmenden Beitrages zu den Kosten der Herstellung dieser Brücke auszusprechen, dessen Höhe jedoch erst dann bestimmt werden wird, wenn die genauen Kosten dieser Brücke feststehen werden und die Zweckmäßigkeit des diesfälligen Detailprojectes erkannt werden wird.

St.-R. Dr. Lederer beantragt, auf die Angelegenheit derzeit nicht einzugehen, nachdem das bezügliche Ansuchen nicht an die Gemeinde Wien, sondern an den Ausschuss des XIX. Bezirkes gerichtet ist und dieser nicht in der Lage ist, mit dem Bürgermeisteramte Jedlesee zu verhandeln.

St.-R. Dr. v. Billing beantragt, den Act mit dem Bemerken zurückzuweisen, dass der Stadtrath erst dann schlüssig werden kann, wenn ein vollständig fertiges Project vorgelegt werden wird.

Im Sinne der Anträge Dr. Lederer und Dr. v. Billing wird beschlossen, den Act mit dem Bedeuten zurückzuweisen, dass der Stadtrath erst dann schlüssig werden kann, wenn demselben ein spruchreifes, mit den nöthigen Vorverhandlungen ausgestattetes Project in entsprechender Weise vorgelegt wird.

(8864.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Michael Stirling um Bewilligung der Rückzahlung der rückständigen Gemeindeumlagen für die Häuser Or.-Nr. 10, 12 und 14 Pantzergasse, XIX. Bezirk, in Raten und beantragt, dem Genannten zur Rückzahlung der bezüglichen Umlagen im Betrage von 803 fl. 35 kr. monatliche Raten per 30 fl. vom 15. November d. J. an zu bewilligen.
(Angenommen.)

(8867.) **Derselbe** referiert über die Cassierung des Auslaufbrunnens XVIII., Sechsschimmelgasse 2, Ecke der Gürtelstraße, und beantragt, die Bewilligung hiezu zu ertheilen. (Angenommen.)

Derselbe referiert über Offerte auf käufliche Überlassung von Steinplatten aus dem XIX. Bezirke und beantragt:

(8934.) dem Johann Maly 300 Stück um à 25 kr., zusammen 75 fl., und

(8935.) dem Leop. Hengl 150 Stück um à 25 kr., zusammen 37 fl. 50 kr., zu überlassen. (Angenommen.)

(8897.) **Derselbe** referiert über einen rückständigen Platzzins per 9 fl. 12½ kr. nach Marie Hofmann für den Kiosk VII., Stiftgasse, und beantragt die Abschreibung. (Angenommen.)

Derselbe referiert über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt die Gesuchsgewährung bei nachstehenden Bewerbern:

(8961.) a) aus dem XIX. Bezirke:
Schleicher Johann, Gemischtwaren-Verschleißer;
(8950.) b) aus dem XVIII. Bezirke:
Rauter Josef, Gemischtwaren-Verschleißer;
Holleczek Franz, Wagner;
Meller Karl, Ofenfabrikant;
Halberstadt Anton, Schlosser. (Angenommen.)

(9060.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über das Ansuchen des St. Josef Kinder-Asyles in Breitensee um Subventionierung und beantragt, der genannten Anstalt zum Zwecke der Erweiterung derselben einen einmaligen Beitrag von 1000 fl. zu bewilligen.
(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(7657.) **St.-R. v. Götz** referiert über den neuerlichen Bericht puncto Baumpflanzung auf dem Gehwege längs des Schönbrunner Vorparkes in der Tegetthoffstraße in Penzing, XIII. Bezirk, und beantragt, die Herstellung dieser Allee mit dem Betrage von 415 fl. 38 kr. zu genehmigen. Die Alleebäume sind aus der Baumschule in Maxing zu entnehmen. (Angenommen.)

Antrag des St.-R. v. Götz, das Bauamt möge mit thunlichster Beschleunigung die Aufstellung von Gaslaternen in der Reichgasse in Hietzing veranlassen. (An den Magistrat.)

(Schluss der Sitzung.)

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom **14. November 1894**
(nachmittags).

Vorsitzender: Vice-Bürgermeister Matzenauer.

Anwesende:	Boschan,	Dr. Rechansky,
	v. Götz,	v. Neumann,
	Dr. Hackenberg,	Rückauf,
	Dr. Huber,	Schlechter,
	Dr. Klotzberg,	Schneiderhan,
	Kreindl,	Stiaßny,
	Dr. Lederer,	Baugoin,
	Dr. Lueger,	Dr. Vogler,
	Matthies,	Witzelsberger.
	Mayer,	Wurm.
	Müller,	

Bürgermeister Dr. Grübl.

Entschuldigt: St.-R. Dr. v. Billing.

Experten: Gem.-Rath Frauenberger, Magistratsrath Linsbauer, Magistrats-Concipist Dr. Thetschel, Baurath Schiebek, Oberingenieur Ehrret.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Dr. Bibl.

Vice-Bürgermeister Matzenauer eröffnet die Sitzung und theilt mit, dass St.-R. Dr. v. Billing sein Ausbleiben von der heutigen Stadtraths-Sitzung wegen gleichzeitigen Stattfindens einer Plenarsitzung des Landesschulrathes (von 6 Uhr ab) und einer Sitzung der III. Section desselben (4 bis 6 Uhr) entschuldigt.

(9103.) **St.-R. Boschan** referiert über den Kostenanschlag für die Herstellung gepflasterter Übergänge und Rinnsale im XVI. Bezirke und beantragt:

1. den vorgelegten Kostenvoranschlag mit dem adjustierten Erfordernisse von 1259 fl. 68 kr. zu genehmigen, und

2. zur Bedeckung des nicht bedeckten Theilerfordernisses von 936 fl. 31 kr. einen Zuschusscredit in dieser Höhe zur Ausg.-Rubrik XXII 1 a „Currente Erhaltung des Pflasters“ zu bewilligen.

Punkt 1 angenommen; die Bedeckung wird auf Rubrik XXII 1 a verwiesen.

(9094.) **Derselbe** referiert über die Anschaffung der für die neu-zubestellenden 20 Buchhaltungspraktikanten und 5 Beleuchtungsrevisoren erforderlichen Amtsmöbelstücke und beantragt die Bewilligung eines Zuschusscredites in der Höhe des Erfordernisses per zusammen 1069 fl. 75 kr. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

Bürgermeister Dr. Grübl gibt bekannt, dass die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in Wien durch Dr. August Periz gegen die Gemeinde Wien die Klage um Erkenntnis auf Nichtberechtigung zur Übertragung der Beleuchtung der Badgasse und eines Theiles der Schönbrunnerstraße in Gaudenzdorf, XII. Bezirk, mit Wassergas, sowie um Erkenntnis auf Verpflichtung zur Einstellung dieser Beleuchtung und auf Ersatz der Gerichtskosten überreicht hat. (Zur Kenntnis.)

(8861.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über das Resultat der Verhandlungen wegen Verfrachtung und Verwertung des Haus-, Markt- und Straßenkehrichtes aus dem I. Bezirke und beantragt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, mit sämmtlichen Interessenten der in den vorliegenden Offerten bezeichneten Gruppe Stammersdorf und Consorten auf Grund der vorliegenden Anbote Verträge abzuschließen, in welchen sich die genannten Interessenten unter Solidarhaftung verpflichten, Wiener Haus-, Markt- und Straßenkehricht zum Preise von 3 fl. 29 kr. per Waggonladung à 80 Meter-Centner franco Stammersdorf in einem Jahresquantum von mindestens 14.000 Waggons à 80 Meter-Centner (nach Belieben der Gemeinde Wien jedoch auch in jedem höheren oder geringeren Quantum) loco Abladestation Wien durch zehn Jahre zu beziehen, wobei der Gemeinde Wien das Recht zustehen soll, den Vertrag jederzeit auf drei Monate zu kündigen und denselben nach Verlauf von drei Monaten nach erfolgter Kündigung als aufgelöst zu betrachten. Die Ratification des Vertrages wäre dem Wiener Stadtrathe vorzubehalten.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, sogleich den Vertrag mit der Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp. bezüglich des Kehrichttransportes nach Stammersdorf auf zehn Jahre dahin abzuschließen, dass die Gemeinde Wien bei einem Minimalquantum von 4500 Waggon à 80 Meter-Centner jährlich, welches durch zwei Jahre zu verfrachten wäre, der Gesellschaft einen Frachtsatz von 3 fl. 29 kr. per Waggon à 80 Meter-Centner zu bezahlen hätte, dass ferner die Gemeinde Wien nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre für den Fall der dauernden Auflassung des Kehrichttransportes auf den gesellschaftlichen Linien als Entschädigung, und zwar für die auf die zehnjährige Periode noch erübrigende Zeit von acht Jahren den Betrag von 1000 fl. pro Jahr in der Weise zu bezahlen hat, dass dieser Betrag zu fünf Percent auf acht Jahre capitalisiert, mit 6463 fl. sofort nach Einstellung des Kehrichttransportes zu Handen der Gesellschaft erlegt wird.

Sollte der Transport indessen unter den gleichen Bedingungen wie in den beiden ersten Vertragsjahren noch fortdauern, so bezahlt die Gemeinde Wien jeweilig nur den capitalisierten Betrag jährlicher 1000 fl. für die auf die zehnjährige Periode jedesmal noch fehlenden Jahre.

Die ad 1 und 2 genannten Verträge hätten mit der Fertigstellung der Schleppgeleise und der Abfahrtsstation, respective mit dem Beginne der Verfrachtung in Kraft zu treten.

3. Die Offerte der Gemeinden Probstdorf, Orth, Straudorf, Breitenstetten, Mannsdorf, Kopfstetten, Pframma, Wittau und des Allerhöchsten Fondsgutes Orth, sowie jene der Gemeinden Leopoldsdorf, Tattendorf, Trumau, Göllersdorf und der freiherrlich Moser-schen Gutsverwaltung Ebenfurth sind abzuweisen.

St.-R. Schlechter beantragt:

Es sei der Magistrat aufzufordern, bezüglich der Verwertung des aus den übrigen 18 Bezirken nach dem 1. Juli 1895 zu gewinnenden Kehrichtes die entsprechenden Anträge zu stellen und dabei namentlich auch Rücksicht zu nehmen auf die Verführung des Kehrichtes auf das hintere Marchfeld.

St.-R. Dr. Lueger stellt folgende Anträge:

1. Es seien die Verhandlungem mit der Gemeinde Orth unverweilt fortzusetzen und hierüber dem Stadtrathe, beziehungsweise Gemeinderathe schleunigst Bericht zu erstatten.

2. Es sei der Magistrat, beziehungsweise die Stadtbuchhaltung aufzufordern, sich bezüglich der vom Gem.-Rathe Frauenberger bekanntgegebenen Ziffer von 64.500 fl. für die bei Verführung des Kehrichtes per Eisenbahn in das hintere Marchfeld gegenüber der derzeitigen Verführung desselben nach dem Bruckhaufen sich ergebenden Minderfracht zu äußern.

Der Bürgermeister beantragt folgende Formulierung des Antrages Schlechter:

„Da vom 1. Juli 1895 an ein größeres Quantum Kehricht zur Verfügung steht, wird der Magistrat beauftragt, wegen Verwertung

dieses Kehrichtes mit der Gruppe Orth im Sinne ihres Offertes die Verhandlungen fortzusetzen."

Bei der Abstimmung werden angenommen:

1. die Referenten-Anträge 1 und 2 (mit allen gegen eine Stimme);

2. Antrag Schlechter nach der Formulierung des Bürgermeisters;

3. Antrag Dr. Lueger puncto Minderfracht.

Während des vorstehenden Referates fungierten als Experten:

Gem.-Rath Frauenberger,
Magistratsrath Linsbauer,
Magistrats-Concipist Dr. Thetschel,
Baurath Schiebek,
Oberingenieur Ehrret.

(9128.) **St.-R. Ritt. v. Neumann** referiert über den Bericht des Stadtanwaltes in der Angelegenheit gegen die Firma Josef Heller & Comp. wegen Straßengrundabtretung bezüglich Einl.-Z. 1188 und 1849, III. Bezirk, und beantragt, dem Stadtanwalte Dr. Schmitt die Ermächtigung zu ertheilen, der für den 19. d. M. über Ersuchen der genannten Firma anberaumten Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, vorbehaltlich aller Einwendungen im Hauptprocesse, sowie der Bestellung des Theodor Neumayer und Oskar Laske als Sachverständige seitens der gesuchstellerischen Firmen zuzustimmen.

(Angenommen.)

(Schluss der Sitzung.)

Allgemeine Nachrichten.

(Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst.) Soeben ist im Verlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I. Bezirk, Kohlmarkt 20, das erste Heft der fünften, ergänzten und berichtigten Auflage des Ernst Mayerhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erschienen. Das Werk wird in circa 40 Lieferungen à 75 kr. ö. W. erscheinen und soll alle 14 Tage eine Lieferung im Umfange von fünf Bogen zur Ausgabe gelangen.

Schul-Angelegenheiten.

Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Sitzung vom 21. November 1894.

Zwei neugewählte Mitglieder werden in die Fachsectionen gewählt.

Weiters werden Gesuche um Gehaltsvorschüsse bewilligt.

Ein Antrag auf Errichtung eines k. k. österr. Museums für Erziehung und Unterricht in Wien wird angenommen.

Ferner wird mehreren Lehrpersonen die Anerkennung ausgesprochen und es werden mehrere Anträge auf Auszeichnung von Lehrpersonen und mehrere Disciplinar-Angelegenheiten erledigt.

Approvisionierung.

Borstenviehmarkt vom 20. und 22. November 1894.

1. Auftrieb

auf dem freien Markte:

Jungschweine	3062	Stück
Fettschweine	6114	„
Summa .	9176	Stück

Angekauft wurden:

für Wien	7762	Stück
für das Land	—	„
unverkauft blieben	1414	„

2. Preisbewegung:

Jungschweine . von 33 bis 39 (—) kr. } per Kg. Lebendgewicht
Fettschweine . . „ 36 „ 38 (—) „ }

Der Geschäftsverkehr war ziemlich lebhaft und haben sich am Dienstag-Hauptmarkte die Preise der Vorwoche nicht geändert. Am heutigen Nachmarkte wurden Jungschweine um 1 kr. per Kilogramm billiger gehandelt.

* * *

Pferdemarkt vom 20. November 1894.

Zum Verkaufe wurden gebracht: 450 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 85—500 fl. per Stück.
„ Schlachtpferde . . . . . . 17— 80 „ „ „

Der Markt war sehr lebhaft.

* * *

Stechviehmarkt vom 22. November 1894.

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 2591, Kälber lebend 103, Lämmer Waidner 449, Lämmer lebend 40, Schafe Waidner 404, Schafe lebend 5856, Schweine Waidner 1616.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner	per Kg.	von 40 (—)	bis 64 (—)	kr.
Kälber lebend . . .	„ „	„ 30 (—)	„ 56 (—)	„
Schweine Waidner	„ „	„ 36 (—)	„ 50 (—)	„
Schweine lebend junge . .	„ „	„ —	„ —	„
Schweine lebend fette . . .	„ „	„ —	„ —	„
Lämmer Waidner . .	„ Paar	von 5	bis 11	fl.
Lämmer lebend	„ „	„ 10	„ 12	„
Schafe Waidner	„ Kg.	von 24 (—)	bis 38 (—)	kr.
Schafe lebend	„ „	„ 24	„ 30	„
Schafe lebend	„ Paar	von 5	bis 24	fl.

Auf dem Jungviehmarkte wurden um 155 Stück Kälber weniger zugeführt. Bei ruhiger Tendenz ist in den vorwöchentlichen Preisen keine Änderung eingetreten.

Auf dem Schafmarkte wurden um 360 Stück Schafe mehr aufgetrieben. In den vorwöchentlichen Preisen ist keine Änderung eingetreten.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 22. d. M. 520 Stück Mast- und 732 Stück Beinlvieh aufgetrieben und zu den Preisen des Hauptmarktes gehandelt.

Approvisionierungs-Angelegenheiten.

Bericht des Marktamtes

über die im Monate October 1894 zum Consume nach Wien eingeführten Thiere und Fleischwaren, die vorgenommenen Schlachtungen und die in Ausübung der Markt-, Sanitäts- und Veterinärpolizei von den Beamten des Marktcommissariates und der Veterinärabtheilung vorgenommenen Confiscationen nachstehender Artikel:

Geschlachtet wurden:

21.292 Rinder, 3782 Kälber, 4570 Schafe und Lämmer, 39.473 Schweine und 1841 Pferde.

Eingeführt wurden:

30.024 Rinder, 14.301 ausgeweidete und 4234 lebende Kälber, 5938 ausgeweidete und 42.103 lebende Schafe und Lämmer, 9219 ausgeweidete und 57.173 lebende Schweine, 599 Spanferkel, 1,199.086 kg Rindfleisch, 24.130 kg Kalbfleisch, 91.696 kg Schaffleisch und 272.022 kg Schweinfleisch.

Confisciert wurden:

Nach Stücken: 41 Rinder, 41 Kälber, 33 Schafe, 395 Schweine, 1 Spanferkel, 2 Pferde, 6 Rothwild, 156 Hasen, 160 Federwild, 469 Hausgeflügel, 19 Tauben, 676 Lungen und Lebern, 14 Milze, 7 Nieren, 7 Herzen, 9 Zungen, 1 Kiefer, 4 Euter, 4 Magen und Gedärme, 447 Föten, 13 Ganslebern, 10 Würste, 57 Krebse, 12 Sardellen, 50 Büchsen Sardinen, 10 Russen, 11 Häringe, 310 geräucherte und marinierte Fische, 230 frische Fische, 4981 Eier, 125 Käse, 214 Gläser Obst- und Gemüseconserven, 823 Citronen und Orangen, 356 Gurken, 265 Gewürzgurken, 2 Gläser Senf, 300 Brausepulver, 1 Flasche Sodawasser, 500 leicht zerbrechliche Liqueurfläschchen für Kinder, 300 Feuerwerkskörper, 20½ Bogen Fliegenpapier, 6 Butterdrähte und 4 Salzsägen aus Messing, 23 Sprudler, 70 Wagen, Maße und Gewichte.

Nach Kilogramm: 4985·35 Rindfleisch, 2809·4 Kalbfleisch, 1387 Schaffleisch, 1536·5 frisches und 9·7 geräuchertes Schweinfleisch, 32·25 Pferdfleisch, 409·4 Fleisch von diversem Wild, 3869·6 Lungen und Lebern, 21 Milze, 5 Nieren, 4·5 Zungen, 32·5 Gehirn, 42 Magen und Gedärme, 153 diverse Organtheile, 108 diverses Fleisch, 72·85 Würste, 1·7 Russen, 0·5 Häringe, 8·5 geräucherte und marinierte Fische, 20.061·15 frische Fische, 174·9 Topfen, 18·5 Käse, 3·5 Butter, 1·7 Schweinschmalz, 0·3 Speck, 40 Fettwaren überhaupt, 31.114·75 diverses Obst, 2·5 Melonen, 7 Nüsse, 6633·45 Grünwaren, 221·5 Paradiesäpfel, 3 Gurken, 8·7 Gewürzgurken, 454 Kartoffel, 208.67 Schwämme, 18·5 Hülsenfrüchte, 5·5 Zwetschken und Birnen gedörrt, 0·35 Gewürze, 2·5 Pflaumenmus, 1·2 Chocolate, 620 Brot, 7·3 Bäckereien, 10·05 Zuckerwaren, 164 Presshefe, 0·4 Thee, 11·3 Medicinalkräuter, 1·1 Maculaturpapier.

Nach Litern: 380·5 Milch, 2·5 Rahm, 4 Hülsenfrüchte, 14·6 Bier, 3 Wein.

Baubewegung.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Actenstücke im Baudepartement des Magistrates für den I. bis IX. Bezirk. — Für den X. bis XIX. Bezirk bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen wurden überreicht:

vom 19. bis 22. November 1894:

Für Neubauten:

I. Bezirk: Haus, Rothenthurmstraße 9, von der Allgem. österr. Baugesellschaft (8491).
III. Bezirk: Haus, Hainburgerstraße, Baustelle II, Grundb.-Einl. 726, von Wendelin Kühnel, V., Gießaufgasse 2, Bauführer Heinrich Winkler (8512).
" " Haus, Keinergasse 6, von Wendelin Kühnel, Gießaufg. 2, Bauführer Heinrich Winkler (8513).
XVI. Bezirk: Dreistöckiges Haus, Ottakring, Hauslabgasse 20, Einl.-Z. 2573, von Friedrich Grüll, Kirchstetterngasse 6, Bauführer Theodor Weninger (51421).

Für Zubauten:

II. Bezirk: Engerthstraße 199, von der Intern. Elektricitäts-Gesellschaft, Bauführer Al. Schumacher (8532).

Für Adaptierungen:

I. Bezirk: Walfischgasse 12, von Florian Bauer, Maurermeister (8488).
" " Bäckerstraße 13, Postgasse 7, von Franz Wanke, Baumeister (8511).
" " Bäuerlegasse 15, von Joh. Kreutzer, Maurermeister (8517).
II. Bezirk: Wallensteinstraße 55, von Jos. Pöschko für Joh. Oßwald, Maurermeister (8498).
" " Antonsgasse 5, von Theodor Hoppe, Baumeister (8515).
III. Bezirk: Hauptstraße 20, von Richard Schleucher, Bauführer Rudroff & Hübschmann (8520).
V. Bezirk: Einsiedlergasse 56, von Anton und Ludwig Böck, Bauführer Ed. Schätz (8546).
VI. Bezirk: Strohmeyergasse 4, von Simon Lenz, Bauführer? (8500).
VII. Bezirk: Burggasse 68, von Johann Seitl & Al. Klee, Baumeister (8482).
VIII. Bezirk: Florianigasse 1, von Jakob Seidl, Bauführer M. Göd (8508).
" " Josefstädterstraße 27, von K. Quidenus, Baumeister (8539).
XII. Bezirk: Unter-Meidling, Ehrenfelsgasse 14, von Alois Peutl, Bauführer Josef Neuwirth (31772).
XIII. Bezirk: Dippelbaumherstellung, Penzing, Winkelmannstraße 34, von Anton Zellhofer, Bauführer ? (32454).
XVI. Bezirk: Neulerchenfeld, Burggasse 44, von H. Henich, I., Schottengasse 6, Bauführer Anton Klement (51420).
" " Neulerchenfeld, Burggasse 58, von Georg Lutter, IX., Glasergasse 17, Bauführer Vincenz Haschek (51535).
" " Ottakring, Wilhelminenstraße 104, von Eduard Fichtner, ebenda, Bauführer Franz Roth (51661).
XVII. Bezirk: Haus, Dornbach, Hauptstraße 117, von Leopold Wöginger, ebenda, Bauführer Heinrich Sikora (37814).
" " Haus, Dornbach, Hauptstraße 101, von Joh. Büringer, ebenda, Bauführer Heinrich Sikora (37815).
" " Haus, Dornbach, Hauptstraße 92, von Vincenz Zabsky, ebenda, Bauführer Heinrich Sikora (37816).
" " Haus, Dornbach, Hauptstraße 125, von Julius Schuster, ebenda, Bauführer H. & F. Glaser (37939).
" " Haus, Dornbach, Hauptstraße 88, von Paul Fink, ebenda, Bauführer H. & F. Glaser (37940).

Für diverse (geringere) Bauten:

III. Bezirk: Gewächshaus, Leonhardgasse 3/5, von Dr. Wilh. Svetlin, Bauführer Frauenfeld & Berghof (8518).
VII. Bezirk: Backofen, Burggasse 40, von Dr. Ignaz Neumann, noe. Anton Keller, Bauführer L. Witzmann (8490).
VIII. Bezirk: Schupfen, Kochgasse 13, von Franz Lang, Bauführer F. Sonnenburg (8535).
" " Rauchfang, Alserstraße 38, von Donat Zifferer, Baumeister (8547).
XI. Bezirk: Senkgrube, Simmering, 6. Landengasse, Gartenhütte XI, Nr. 96, von Anton Urbanek, Bauführer Anton Kurz (15452).
" " Gasthauslocal-Umänderung, Simmering, Simmeringer Hauptstraße, von Michael Wanko, Bauführer Anton Heindl (15555).
XIII. Bezirk: Windfang-Herstellung, Baumgarten, Friedhofstraße 29, von Magdalena Protiwinsky, Bauführer ? (32422).
XVII. Bezirk: Abstechkammer, Hernals, Hauptstraße 56, von Benedict Urban, Bauführer Franz Kaindl, ebenda (37574).

Gesuche um Bekanntgabe der Baulinie wurden überreicht:

III. Bezirk: Erdbergstraße 27, von Karl Quidenus, Baumeister (8538).
IV. Bezirk: Technikerstraße 1, von Alexander Diamantidi, durch Dr. Matth. Thumm (8536).
VI. Bezirk: Mollardgasse 67 und Ufergasse, von Josef Mraz (8506).
IX. Bezirk: Müllnergasse 3, von Ferd. Strobl und Johann Ziak, Berggasse 11 (8531).
XI. Bezirk: Haus, Simmering, Hugogasse, Parc. 678/7 und 679/4, von Franz und Theresia Schmid (15451).

Demolierungsanzeigen wurden überreicht:

VI. Bezirk: Gumpendorferstraße 17, von Adolf Langer, Baumeister (8493).

Gewerbeanmeldungen vom 17. November 1894.

(Fortsetzung.)

Sirowy Franz — Fischhandel — XV., Fünfhaus, Markt am Neubaugürtel.
Mazelli Maximilian — Fleischselcher — VIII., Lerchengasse 2.
Höllweger Christine — Fragnerin — VI., Thurmburggasse 6.
Blau Hermann — Gast- und Schankgewerbe — X., Quellengasse 23.
Hollinger Anton — Gebäck-, Butter- und Obst-Verschleiß — VI., Amerlingstraße 6.
Bnoschowitz Albert — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Fischergasse 34.
Brezina Jakob — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Steinergasse 8.
Frey Eduard — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Himmelpfortgasse 19.
Kampfmüller Ottilie — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Stumpergasse 27.
Polster Gottlieb — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Blindengasse 3.
Reschofsky Samuel — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Rothenthurmstr. 4.
Schneider Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Glasergasse 4.
Stelzner Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Märzstraße 17.
Stückl Martin — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Karmeliterhofgasse 10.
Thormann Hermine — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Lercheng. 22.
Wald Aloisia — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Eßterházygasse 15 a.
Bornstein Salomon — Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter — I., Werderthorgasse 17.
Fürst Samuel — Gold- und Silberwaren-Verschleiß — VII., Neustiftgasse 8.
Lanzer Heinrich — Handelsagentie — I., Schottenbastei 14.
Györi Gustav — Handelsagentie und Commissionsgeschäft — I., Mayseдergasse 6.
Kwayßer Emil — Herstellung von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektricität — I., Getreidemarkt 10.
Maringer Anna Marie — Holz- und Kohlenhandel — XV., Fünfhaus, Würfelgasse 8.
Jauner Mathilde — Kaffeesiederin — IX., Porzellangasse 22.
Konvicka Adalbert — Kleidermacher — IX., Pramergasse 15.
Landesberger Amalie Antonia — Kleidermacherin — I., Brandstätte 1.
Nettel Josefine — Kleidermacherin — VI., Damböckgasse 8.
Hammerschmid Anna Marie — Kostgebung — VII., Stuckgasse 3.
Lewy Richard — Kunst- und Musikalienhandel und Musikalien-Leihanstalt — IX., Währingerstraße 17.
Knopfmacher Fanni — Miedermacherin — VII., Neustiftgasse 50.
Breit Ignaz — Musiker — III., Rennweg 78.
Jorde Franz — Musiker — VI., Kurzgasse 1.
Prohaska Ferdinand — Papier-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße 79.
Fritscher Ludwig — Papiersäcke-Erzeugung — VI., Magdalenenstr. 64.
Slouka Augustin — Schuhmacher — VII., Myrthengasse 4.
Postrang Beile — Spirituosenhandel — I., Wildpretmarkt 3.
Sedelmayer Juliana — Spirituosenhandel — IX., Liechtensteinstr. 131.
Klem Ludwig — Victualienhandel — I., Am Schanzl.
Pospišil Francisca — Victualienhandel — III., Fasangasse 29.
Löwenstein Ludwig Adolf — Verschleiß von Perlen und Edelsteinen — I., Hotel „Stadt Frankfurt“.
Gall Marie — Wein-Verschleiß — VI., Eßterházygasse 28.
Heiling Karoline — Wildbret- und Geflügelhandel — IX., Glaserg. 28.
Kminek Josef — Zuckerbäcker — V., Mittersteig 12.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 19. November 1894.

Koentzer Wilhelm, Dr. — Advocatie — I., Annagasse 3 a.
Kokesch Oser, Dr. — Advocatie — I., Dorotheergasse 7.
Tischler Mathilde — Anstreichergewerbe — II., Praterstraße 68.
Knoll Marie — Bäckergewerbe — XVI., Ottakring, Hauptstraße 132.
Fußenegger Engelbert — Baumwollwaren-Commissionshandel — I., Börsegasse 12.
Bader Bernhard — Betrieb von Börsegeschäften — I., Wiener Effectenbörse.
Seidl Johann — Bildhauer — V., Blechthurmgasse 3.
Brad Ludmilla — Brantwein- und Bierschank — XVI., Neulerchenfeld, Lerchenfelderstraße 73.
Herterich Georg — Brantweinschank — VII., Neubaugasse 59.
Wurm Josef m., Wurm Marie m., Wurm Rosa m. (Burghaber Josef als Vormund) — Brantweinschank — XVI., Ottakring, Herbststraße 11.
Greiner August — Buchdrucker — XIX., Heiligenstadt, Greinergasse 33.
Smaʃal Josef — Cantinenbetrieb — II., Engerthstraße 167.
Pfeiffenberger Ignaz — Fleischhauer — XVI., Ottakring, Marktplatz.
Weiß Fanni — Fleischhauer — II., Klosterneuburgerstraße 18.
Spellitz Johann — Fleischselcher — XVII., Hernals, Sterngasse 60.
Eichlinger Anton — Fleisch-Verschleiß — II., Kremserstraße 10.
Kollarovics Agnes — Fleisch-Verschleiß — II., Salzachstraße 35.
Brenner Mina — Friseurgewerbe — II., Große Schiffgasse 11.
Löw Georg — Gast- und Schankgewerbe — XVI., Ottakring, Rittergasse 23.
Weninger Johann — Gastwirt — III., Gärtnergasse 2.
Weber Johann — Gastwirt — II., Nordbahnstraße 44.
Engel Emanuel — Gas- und Wasserleitungs-Installateur — II., Schreigasse 9.
Ferschitz Ursula — Geflügel- und Wildbrethandel — XVI., Neulerchenfeld, Brunnengasse, Markt.
Dreßler Hersch — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Novaragasse 37.
Bisselichs Sarah — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Untere Augartenstraße 20.
Ficht Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Gürtelstraße 76.
Frey Siegmund — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Ottakringerstraße 20.
Gausterer Barbara — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Franzensbrückenstraße 11.
Großmann Ludwig — Gemischtwaren-Verschleiß — XI., Simmering, Hauptstraße 92.
Hacker Julius — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Große Sperlgasse 1.
Haller Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — XIII., Penzing, Hollerg. 21.
Katz Chaim Feiwel — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Miesbachg. 12.
Kozel Moriz — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Leipzigerstraße 46.
Pollak Selma — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Kaiser Josefstr. 36.
Prutki Elisabeth — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Kronprinz Rudolfbrücke (unter dem Verbindungsbahn-Viaduct).
Sommer Samuel — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Rabenplatz 3.
Soukal Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Wallensteinstr. 63.
Stöger Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Kleine Sperlg. 3.
Vorauer Gustav — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Hauptstraße 8.
Weiß Jakob — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Am Bergel 1.
Widner August — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Westbahnstraße 6.
Wolf Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Mittersteig 14.
Heskia Nathan Abraham, Levy Mauricin — Handel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln — II., Praterstraße 7.
Hauser Heinrich — Handel mit Schneider- und Modistenzugehör — II., Kleine Sperlgasse 9.
Back Julius — Handelsagentie — II., Taborstraße 18.
Sam Rudolf — Handschuhmacher — XVI., Ottakring, Hauptstraße 131.
Hein Eduard — Holz- und Kohlen-Kleinhandel — II., Pillersdorfg. 9.
Horvath Marie — Holz- und Kohlen-Kleinhandel — X., Waldgasse 29.
Diamant Rosalie — Kastanienbraterin — II., Klosterneuburgerstraße 18.
Blazek Josef — Kleidermacher — II., Zwerggasse 4.
Joksch August — Kleidermacher — II., Springergasse 20.
Kmonicek Vincenz — Kleidermacher — XIII., Penzing, Linzerstr. 241.
Nedelka Franz — Kleidermacher — XVI., Ottakring, Haberlgasse 42.
Stahler Moriz — Kleidermacher — II., Karmelitergasse 7.
Weiß Michael — Kleiderhandel — XVIII., Währing, Hauptstraße 30.
Weber Karl Rudolf — Kleinfuhrwerk — XVI., Ottakring, Gablenzg. 19.
Schuh Ida — Leder- und Lederabfälle-Verschleiß — II., Leopoldsg. 43.
Paschek Josef — Leihbibliothek — II., Praterstraße 25.
Pollak Betti — Leinwand-Verschleiß — II., Darwinstraße 18.
Seidl Josef — Lichtpausanstalt und Erzeugung lichtempfindlicher Papiere — V., Hundsthurmerstraße 12.
Triger Regine — Manufacturwaren-Verschleiß — II., Obere Donaustr. 67.
Eisenstein Pauline — Miedermacherin — II., Ferdinandsstraße 18.
Ružička Anna — Milchmeiergewerbe — II., Freudenau, Donauquai, Bahnwächterhaus Nr. 4.
Löw Adolf — Milchverschleiß — II., Brigittenauerlände 34.
Leeb Pauline — Milch-, Gebäck- und Canditen-Verschleiß — V., Gießaufg. 11.
Zirring Franz — Milch-, Gebäck-, Eier-, Butter-, Zuckerbäckerwaren- und Canditen-Verschleiß — II., Wasnergasse 17.
Kluwick Leopold — Musiker — V., Untere Bräuhausgasse 65.
Thyam Johann — Musikinstrumenten- und Saitencommissions-Verschleiß — II., Taborstraße 7.
Grotter Max — Pfaidler — XVI., Neulerchenfeld, Lerchenfeldergürtel 42.
Režniček Johanna — Pfaidlerin — II., Glockengasse 3.
Silberstein Jonas — Pfaidler — II., Praterstraße 23.
Schlesinger Amalie — Pfandleihanstalt — XVI., Neulerchenfeld, Lerchenfelderstraße 41.
Lehnert Marie — Privat-Einzelunterricht in Handweberei — I., Wollzeile 20.

Wiener Alfred — Privilegiumsausübung — III., Rennweg 41.
Dadak August — Sammeln von Pränumeranten — II., Brigittag. 15.
Kreidl Johann — Schuhmacher — III., Schützengasse 9.
Ledl Josef — Schuhmacher — II., Klanggasse 7.
Schmejda Josef — Schuhmacher — XVI., Neulerchenfeld, Burggasse 6.
Springinsfeld Rudolf — Schuhmacher — XIII., Gallgasse 12.
Hofbauer Robert — Schuhwichs-Erzeugung — XVI., Neulerchenfeld, Thaliastraße 29.
Geis Barbara — Slibowitz-Verschleiß — X., Simmeringerstraße 154.
Löv Adolf — Spengler — II., Obere Augartenstraße 22.
Frommer Jakob — Spirituosenhandel — II., Obere Dammstraße 77.
Goldsand Alexander Max — Spirituosenhandel — II., Novarag. 46.
Kölbl Johann — Tischler — II., Brigittenauerlände 22.
Kraft Wilhelm — Tischler — II., Erzherzog Karlplatz 12.
Roletschek Francisca — Übernahme von Kleidern und Wäsche zum Putzen — II., Kleine Sperlgasse 9.
Weigensamer Philipp — Verkauf von Öldruckbildern — III., Erdbergstr. 51.
Buchbinder Michael — Verschleiß von altem Eisen und Glasscherben — II., Prager Reichsstraße 8.
Trager Regine — Verschleiß von gebrannten geistigen Getränken — III., Invalidenstraße 53.
Kohn Moriz — Verschleiß von Gold- und Silberwaren und Pretiosen — II., Brigittaplatz 16.
Rosenberg Max — Verschleiß von Gold- und Silberwaren und Pretiosen — II., Taborstraße 55.
Chemela Ludwig — Victualienhandel — II., Karmelitermarkt.
Grünbek Josef — Victualienhandel — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteing. 18.
Skamperls Marie — Victualienhandel — XII., Altmannsdorf, Breitenfurterstraße 1.
Ehart Johann — Victualien-Verschleiß — II., Rueppgasse 12.
Fauland Marie — Victualien-Verschleiß — II., Scholzgasse 2.
Stöglecker Josef — Wildbret-Verschleiß — XVI., Ottakring, Yppenplatz.
Volk Alexander — Zeitungs-Verschleiß — VII., Westbahnstraße 30.
Kubarth Alexander — Zuckerbäcker — II., Kaiser Josefstraße 36.
Peter Rosina — Zuckerbäckerwaren- und Canditen-Verschleiß — XVI., Ottakring, Hauptstraße 47.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 20. November 1894.

Fahrbach Josefine — Bronzepulver-Verschleiß — XV., Schönbrunnerstr. 22.
Glathe Anton — Fleischhauer — VI., Schmalzhofgasse 19.
Superina Karl — Fleisch- und Selchwaren-Verschleiß — XIX., Ober-Döbling, Friedlgasse 14.
Nägele Alois — Gast- und Schankgewerbe — XIX., Heiligenstadt, Gärtnergasse 29.
Zeisel Ida — Gast- und Schankgewerbe — XII., Unter-Meidling, Meidlinger Hauptstraße 14.
Bauer Rosalia — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Gießaufgasse 6.
Luft Pinkas — Gemischtwaren-Verschleiß — Unter-Meidling, Wilhelmstraße 54.
Rauscher Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Michaelergasse 695.
Schlesinger Siegfried — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Eßterházygasse 31.
Fürth Eduard — Handschuhmacher — VI., Gumpendorferstraße 40.
Langer Theresia — Holz- und Kohlenkleinhandel — XVII., Hernals, Weinhauserstraße 3.
Tonolli Theresia — Holz- und Kohlenverschleiß — XVII., Hernals, Frauengasse 2.
Lutz Johanna — Kleider- und Wäsche-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Hauptstraße 40.
Seitlhuber Marie — Papier-, Schreib- und Zeichenrequisiten und Kurzwaren-Verschleiß — VII., Zieglergasse 71.
Katerschafka Marie — Pfaidlerin — V., Schlossgasse 11.
Haas Eduard — Provisionsagent — XV., Pelzgasse 16.
Grichbaum Therese — Schul-, Gebetbücher- und Kalender-Verschleiß — XV., Zinkgasse 9.
Mager Marie — Schulbücher- und Kalenderverkauf — XV., Zinkg. 17.
Dichter Rifke — Spiel- und Kurzwaren-Verschleiß — XV., Neubaugürtel 21.
Hofer Andreas — Tischler — V., Siebertgasse 10.
Faber Alfred — Verschleiß von Reliefbildern, Gesellschaftsspielen und Gratulationskarten in artistischer Ausführung — VII., Neubaugasse 80.
Hoffmann Aloisia — Victualienhandel — III., Klimschgasse 4.
Schwarz Alexander — Wirkwarenerzeugung — VII., Neubaugasse 86.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 21. November 1894.

Schneck Ida — Brantwein-, Bier- und Theeschank — X., Himbergerstraße 83.
Nowotny Franz — Drechsler — XIV., Rudolfsheim, Ullmannstraße 29.
Ledl Agnes — Dürrkräutlergewerbe — XIV., Rudolfsheim, Reindorfg. 9.
Fokl Moriz — Fleisch-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Arnsteing. 30.
Quirschfeld Magdalena — Gast- und Schankgewerbe — XIII., Baumgarten, Hütteldorferstraße 111 (neu 315).
Deim Josef — Gastwirt — VII., Kaiserstraße 70.
Fößleitner Anton — Gastwirt — II., Franzensbrückenstraße 8.
Röder Thekla — Geflügel-Verschleiß — I., Weihburggasse 13.
Blaschek Bernhard — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Porzellang. 10.
Falb Paul — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Hauslabgasse 5.
Gluchnik Johanna — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Kleine Pfarrgasse 28.

(Das Weitere folgt.)

Inhalt:

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. und k. Hof-Buchdruckerei, Wien.